

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und
der Landschaftspflege**

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde die bis dahin geltende Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes, der auch das Naturschutzrecht unterfiel, mit Wirkung ab 1. September 2006 abgeschafft. Der Kompetenztitel „Naturschutz und Landschaftspflege“ wurde in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (GG).

Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch Erlass des Bundesnaturschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Dieses ist am 1. März 2010 in Kraft getreten und hat das frühere Rahmengesetz des Bundes mit seinen Regelungsaufträgen für die Länder durch Vollregelungen abgelöst. Das baden-württembergische Naturschutzgesetz und andere Rechtsvorschriften wurden in der Folge weitgehend vom Bundesrecht verdrängt.

Das vorliegende Gesetz verfolgt daher das Ziel, das Landesnaturschutzrecht an die bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen, wobei von der den Ländern durch Artikel 72 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 GG eingeräumten Abweichungskompetenz, die lediglich die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und – für Baden-Württemberg ohne Bedeutung – das Recht des Meeresnaturschutzes nicht umfasst, Gebrauch gemacht wird. Dadurch werden bewährte landesrechtliche Standards erhalten und das Naturschutzrecht bürgernah modernisiert und fortentwickelt. Insgesamt soll eine Vereinfachung des Gesetzesvollzugs für die Naturschutzbehörden erreicht werden

B. Wesentlicher Inhalt

Kernregelung des Gesetzes ist die Novellierung des Naturschutzgesetzes in Artikel 1. Artikel 2 bis 15 enthalten im Wesentlichen Folgeänderungen in anderen

Rechtsvorschriften, Artikel 16 regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 und der nicht mehr erforderlichen Zuständigkeitsverordnung des Landes im Bereich des Naturschutzrechts mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt.

Im Wesentlichen enthält das durch Artikel 1 novellierte Naturschutzgesetz Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Verhältnis der Landschaftsplanung zur Gesamtplanung,
- Eingriffsregelung und ihre Rechtsfolgen,
- Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere vor nachteiligen Auswirkungen der Verwendung gentechnisch veränderter Organismen,
- Gestaltung des Erholungsrechts sowie
- Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren.

C. Alternativen

Aufgrund der infolge des Inkrafttretens des Bundesnaturschutzgesetzes eingetretenen unübersichtlichen Rechtslage besteht zu der mit diesem Gesetz erfolgenden umfassenden Neuregelung des Landesnaturschutzrechts keine Alternative.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Normsetzung hat positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft und erhöht die Lebensqualität von Bürgerinnen und Bürgern. Eine intakte Natur ist als „weicher“ Standortfaktor wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für den Tourismus. Wechselwirkungen ergeben sich mit den Klimaschutzbestrebungen, insbesondere im Hinblick auf das Moorschutzkonzept.

Im Gesetz sind sowohl neue gesetzliche Aufgaben enthalten als auch Regelungen, die zu einer Entlastung führen. Beispielsweise sind Verfahrensvereinfachungen eingeführt oder einzelne Vorschriften wie bestimmte Genehmigungstatbestände nicht übernommen worden. Stellt man Mehrbedarf und Erleichterungen gegenüber, so ergibt sich in der Summe keine durch das Gesetz implizierte Mehrbelastung für die öffentlichen Haushalte.

Etwaige private Kosten durch die Einführung neuer Anzeige- und Verträglichkeitsprüfungsverfahren für die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen im Zusammenhang mit Naturschutz- und Biosphärengebieten sowie Natura 2000-Gebieten sind nicht konkret abschätzbar, da insoweit unterschiedliche Fallgestaltungen mit unterschiedlichen fachlichen Anforderungen möglich sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. Mai 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Artikel 1

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz
der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz – NatSchG)¹

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
- § 2 Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur
- § 3 Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung
- § 4 Vollzug der Naturschutzvorschriften
- § 5 Fördergrundsätze, Zuwendungen, Aufwendungsersatz
- § 6 Aufgaben der Behörden und Planungsträger
- § 7 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- § 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur
- § 9 Naturschutz-Gütesiegel

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193),
3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24),
4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Teil 2

Landschaftsplanung

- § 10 Inhalte der Landschaftsplanung
- § 11 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
- § 12 Landschaftspläne und Grünordnungspläne
- § 13 Grenzüberschreitende Planung

Teil 3

Allgemeiner Schutz von
Natur und Landschaft

- § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 15 Rechtsfolgen des Eingriffs
- § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 17 Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen
- § 18 Kompensationsverzeichnis
- § 19 Genehmigung
- § 20 Schutz unzerschnittener Landschaftsräume
- § 21 Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen

Teil 4

Schutz bestimmter Teile von
Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, gentechnisch veränderte Organismen

- § 22 Biotopverbund
- § 23 Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit
- § 24 Verfahren der Unterschutzstellung
- § 25 Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern
- § 26 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
- § 27 Schutz von Bezeichnungen und Kennzeichen, Schutzgebietsverzeichnis
- § 28 Naturschutzgebiete
- § 29 Naturparke
- § 30 Naturdenkmale
- § 31 Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlicher Schutz von Alleen

- § 32 Fortgeltung von Unterschutzstellungen
- § 33 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 34 Verbot von Pestiziden
- § 35 Gentechnisch veränderte Organismen

Abschnitt 2

Netz „Natura 2000“

- § 36 Errichtung von Natura 2000-Gebieten
- § 37 Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot
- § 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

Teil 5

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten

- § 39 Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen
- § 40 Entnahme von Pflanzen und Tieren
- § 41 Zoos
- § 42 Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht, Bezeichnungsschutz

Teil 6

Erholung in Natur und Landschaft

- § 43 Recht auf Erholung
- § 44 Schranken des Betretungsrechts
- § 45 Reiten in der freien Landschaft
- § 46 Genehmigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen
- § 47 Freihaltung von Gewässern
- § 48 Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen

Teil 7

Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

- § 49 Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen
- § 50 Rechtsbehelfe
- § 51 Landesnaturschutzverband

Teil 8

Vorkaufsrecht, Eigentums-
bindung, Befreiungen

- § 52 Behördliche Befugnisse, Duldungspflicht
- § 53 Vorkaufsrecht
- § 54 Befreiungen
- § 55 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung
- § 56 Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst-
und Fischereiwirtschaft, Erschwernisausgleich

Teil 9

Organisation und Zuständigkeit

- § 57 Aufbau der Naturschutzbehörden
- § 58 Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
- § 59 Naturschutzfachbehörden
- § 60 Aufgaben der Naturschutzfachbehörden
- § 61 Beiräte für Natur- und Umweltschutz
- § 62 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
- § 63 Betreuung geschützter Teile von Natur und Land-
schaft, Artenschutzaufgaben
- § 64 Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen von Na-
tur und Landschaft
- § 65 Landschaftserhaltungsverbände
- § 66 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst
- § 67 Hauptamtlicher Naturschutzdienst
- § 68 Datenverarbeitung

Teil 10

Ordnungswidrigkeiten

- § 69 Bußgeldvorschriften
- § 70 Einziehung

Teil 11

Übergangs- und Durchführungsvorschriften

- § 71 Übergangs- und Durchführungsvorschriften

Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 33 Absatz 1)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

*Regelungsgegenstand dieses Gesetzes
(zu § 1 BNatSchG)*

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.

§ 2

*Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur
(abweichend von § 2 Absatz 4 BNatSchG)*

(1) Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum oder Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt nach Möglichkeit weiterentwickelt werden. Bei Überlassung ökologisch besonders wertvoller Grundstücke zur Nutzung an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Bei Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Bewirtschaftung nach § 5 Absätze 2 bis 4 BNatSchG eingehalten werden. Bei an Gewässern angrenzenden Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist anzustreben, dass der Gewässerrandstreifen im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) als Dauergrünland oder in dem bereits bestehenden naturschutzfachlich höherwertigen Zustand erhalten bleibt oder, sofern das Grundstück als Ackerfläche genutzt wird, in Dauergrünland oder in einen naturschutzfachlich höherwertigen Zustand überführt wird. Satz 2 gilt entsprechend für Grundstücke der öffentlichen Hand im Außenbereich auf Moor- und Niedermoorböden oder solche mit hohem Grundwasserstand.

§ 3

*Naturschutz als Aufgabe für
Erziehung, Bildung und Forschung
(zu § 2 Absatz 6 BNatSchG)*

(1) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.

(2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen sowie durch Forschung und Lehre zu Fragen des angewandten Natur-

schutzes einen besonderen Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege leisten.

(3) Das Land unterhält im Zusammenwirken mit Gemeinden und Landkreisen Naturschutzzentren als Stiftungen bürgerlichen Rechts. Sofern das Land Zuwendungen nach einer gemäß § 5 Absatz 4 ergangenen Verwaltungsvorschrift gewährt, können diese auf den Anteil des Landes gemäß dem Stiftungsgeschäft der Naturschutzzentren angerechnet werden. Die Fachaufsicht und die Vertretung des Landes im Stiftungsrat bei den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand obliegen der höheren Naturschutzbehörde.

(4) Die Akademie für Natur- und Umweltschutz, die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Naturschutzfonds), die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume nehmen, auch in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen, Aufgaben der Naturpädagogik sowie der Fort- und Weiterbildung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr.

§ 4

Vollzug der Naturschutzvorschriften (zu § 3 Absatz 2 BNatSchG)

(1) § 3 Absatz 2 BNatSchG gilt entsprechend für Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Bei der Beeinträchtigung eines von der Gemeinde geschützten Landschaftsbestandteils nach § 29 BNatSchG trifft die Gemeinde die Anordnungen entsprechend § 3 Absatz 2 BNatSchG.

(3) Eine Anordnung der Naturschutzbehörde, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

(4) Die Forstschutzbeauftragten nach dem Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) haben im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 BNatSchG und der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 5

Fördergrundsätze, Zuwendungen, Aufwendungsersatz (zu § 3 Absatz 4 BNatSchG)

(1) Das Land fördert Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gemeinden und Landkreise sind aufgerufen, sich an der Förderung dieser Maßnahmen angemessen zu beteiligen. Die Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden wird gemäß § 65 Absatz 1 gefördert.

(2) Die finanzielle Förderung setzt in der Regel angemessene Eigenleistungen des Geförderten bei der Verwirklichung der Aufgaben und Zielsetzungen dieses Gesetzes voraus. Auf eine angemessene Beteiligung anderer Träger öffentlicher Aufgaben soll hingewirkt werden, sofern die geförderte Maßnahme auch deren Interessen dient.

(3) Für vertraglich vereinbarte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Vertragsnaturschutz) kann das Land Entgelte oder im Fall eines Auftragsverhältnisses Aufwendersatz gewähren.

(4) Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere die Art und Inhalte der geförderten Maßnahmen, die Vorgaben für den Vertragsnaturschutz, die Gewährung, Art und Höhe der Zuwendungen, Entgelte sowie Art und Inhalt der nach Absatz 3 vereinbarten Maßnahmen und die Erstattung der notwendigen Kosten.

§ 6

Aufgaben der Behörden und Planungsträger

(1) Die Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Sie sind verpflichtet, bei ihren Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, die Naturschutzbehörden frühzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(2) Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, so rechtzeitig zu beteiligen, dass diese ihre Belange wirksam wahrnehmen können.

§ 7

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(Absatz 4 abweichend von § 5 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft leisten einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft.

(2) Soweit Planungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden wesentliche Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft berühren, sind deren Berufsvertretungen zu beteiligen.

(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträg-

lichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.

(4) Über § 5 Absatz 2 BNatSchG hinaus sind die Anlage neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen zu unterlassen. Änderungen bestehender Entwässerungsanlagen sind zulässig, wenn sie den Zielen der Renaturierung oder der Wiedervernässung von Moorstandorten und Feuchtwiesen dienen.

§ 8

Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG)

(1) Zuständig für die Aufgaben nach § 6 BNatSchG ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Die Naturschutzbehörden wirken bei der Erfüllung der genannten Aufgaben mit. Hierfür verarbeiten die genannten Stellen die zu diesem Zweck erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogene, Daten. Die übrigen Landesbehörden und -einrichtungen sowie die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg die bei ihnen vorhandenen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogene, Daten. Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln, insbesondere über

1. die zu übermittelnden Daten,
2. die Art und Weise der Übermittlung und Veröffentlichung,
3. die Aufarbeitung der Daten.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Land (Bericht zur Lage der Natur).

§ 9

Naturschutz-Gütesiegel

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Gütesiegel für Produkte und Dienstleistungen mit regionalem Bezug, die nach Naturschutzkriterien erzeugt werden, einzuführen. Die Rechtsverordnung kann regeln, dass Betriebe, die die Qualitätskriterien erfüllen, als Naturschutz-Partnerbetriebe anerkannt werden. Für die Lizenzvergabe kann eine Gebühr festgelegt werden.

Teil 2
Landschaftsplanung

§ 10

*Inhalte der Landschaftsplanung
(zu § 9 BNatSchG)*

Die Landschaftsrahmenpläne und die Landschaftspläne haben den landesweiten Biotopverbund weiter auszuformen. Dazu sind unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans die Bestandteile des Biotopverbunds entsprechend ihrer Funktion zu bewerten und, soweit erforderlich und geeignet, fachplanerisch einzubeziehen. In die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b und d BNatSchG ist ein Fachbeitrag der Naturschutzbehörde zu integrieren.

§ 11

*Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
(abweichend von § 10 BNatSchG)*

(1) Von der obersten Naturschutzbehörde ist im Benehmen mit den fachlich berührten Ministerien ein Landschaftsprogramm aufzustellen und entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Der Inhalt des Landschaftsprogramms soll, soweit erforderlich und geeignet, in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden; für das Verfahren gilt § 9 Absatz 2 bis 5 des Landesplanungsgesetzes.

(2) Landschaftsrahmenpläne sind von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen und entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans erfolgt im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Landesplanungsgesetzes zur Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung von Regionalplänen entsprechend. Die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden.

§ 12

*Landschaftspläne und Grünordnungspläne
(zu § 11 BNatSchG)*

(1) Soweit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, hat dies von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen; die Landschaftspläne sind entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Die Landschaftspläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.

(2) Die Träger der Bauleitplanung können Grünordnungspläne aufstellen und entsprechend § 9 Absatz 4

BNatSchG fortschreiben, wenn Teile der Gemeinden nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich dessen Elemente bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten. Dabei kann auf die Darstellung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG verzichtet werden. Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden.

§ 13

Grenzüberschreitende Planung (zu § 12 BNatSchG)

Sind bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach §§ 10 und 11 BNatSchG erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benachbarter Staaten zu erwarten, sind §§ 8 und 9 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend anzuwenden.

Teil 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 14

Eingriffe in Natur und Landschaft (abweichend von § 14 BNatSchG)

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG können insbesondere sein

1. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
2. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
3. die Beseitigung, die Anlage, der Ausbau oder die wesentliche Änderung von Gewässern,
4. im Außenbereich die Errichtung oder wesentliche Änderung von Freileitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen,
5. die Errichtung und der Betrieb eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zwecke des Abfahrens mit Wintersportgeräten (Ski-piste) und zugehöriger Einrichtungen sowie deren wesentliche Änderung oder Erweiterung,
6. die Umwandlung von Ödland, Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,

7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und Feldgehölzen.

(2) Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes sowie des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bleiben unberührt.

§ 15

Rechtsfolgen des Eingriffs (zu § 15 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird. In den Naturräumen dritter Ordnung

1. Fränkisches Keuper-Lias-Land,
2. Hochrheingebiet,
3. Mainfränkische Platten

gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie sich in einem benachbarten Naturraum dritter Ordnung in Baden-Württemberg befindet. Die in Satz 2 benannten Naturräume werden in einer Karte als Anlage 1 zu diesem Gesetz gekennzeichnet.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 5 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch sonstige naturschutzfachliche Planungen zu berücksichtigen; für die Stärkung des Biotopverbunds soll Sorge getragen werden.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG sind auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten; wenn sie nicht nur vorübergehend erforderlich sind, kann eine rechtliche Sicherung gefordert werden. § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 BNatSchG gilt entsprechend.

(4) Ersatzzahlungen im Sinne des § 15 Absatz 6 BNatSchG sind an den Naturschutzfonds (§ 62) zu leisten. § 12 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG die Voraussetzungen, unter denen die Verantwortung für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher auf Dritte übertragen werden kann,
2. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur

Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

3. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 kann von einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG abgewichen werden.

(6) Ist geplant, für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

§ 16

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (zu § 16 BNatSchG)

(1) Maßnahmen im Sinne des § 16 Absatz 1 BNatSchG bedürfen als Voraussetzung ihrer Anerkennung als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Zum Zeitpunkt der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff sind die günstigen Wirkungen der Maßnahme von der an der Zulassung des Eingriffs beteiligten Naturschutzbehörde festzustellen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, zu regeln. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass Maßnahmen nach § 135 a Absatz 2 Satz 2 BauGB nachrichtlich im Ökokonto geführt werden.

§ 17

Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen (zu § 17 BNatSchG)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach § 17 Absatz 1 BNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde, soweit es sich um Großvorhaben handelt, für die das Regierungspräsidium zuständig ist.

(2) Auch nachträglich können zu Entscheidungen nach § 17 Absatz 1 und 3 BNatSchG Nebenbestimmungen erlassen oder geändert werden, wenn der mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Natur und Landschaft angestrebte Erfolg nicht eingetreten ist oder der Fortgang des

gestatteten Eingriffs dies zwingend notwendig macht; der mit der Nebenbestimmung angestrebte Zweck darf nicht außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand und den wirtschaftlichen Auswirkungen stehen.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe über das Ergebnis der Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG. Sofern eine Landesbehörde für andere Genehmigungsbehörden tätig wird, unterrichtet diese die Naturschutzbehörden auf der Ebene der jeweils tätigen Landesbehörde.

(4) § 17 Absatz 10 BNatSchG findet entsprechende Anwendung auf Vorhaben, die nach dem Umweltverwaltungs-gesetz (UVwG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

§ 18

Kompensationsverzeichnis (zu § 17 Absatz 6 und 11 BNatSchG)

(1) Die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle im Sinne des § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde.

(2) Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Absatz 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde wird gemäß § 17 Absatz 11 Satz 2 BNatSchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Führung des Kompensationsverzeichnisses zu regeln. Dabei kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen,
2. Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
3. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG,
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
5. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG und
6. Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG

zu erfassen sind. Abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG kann festgelegt werden, dass Maßnahmen nach Satz 2, die einen geringen Umfang aufweisen, nicht zu erfassen sind.

§ 19

Genehmigung

(1) Wer beabsichtigt, im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben

1. Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder Bodenvertiefungen aufzufüllen,

bedarf einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Keiner Genehmigung nach Satz 1 bedürfen Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, für die eine Zulassung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich ist sowie verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Unberührt bleiben § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG sowie weitergehende Bestimmungen in Rechtsvorschriften über geschützte Gebiete und Gegenstände.

(2) § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 4 bis 9 BNatSchG und § 17 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17 Absatz 10 BNatSchG und nach § 17 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Bedarf ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 nach anderen Vorschriften einer Gestattung, wird die Gestattung durch die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht.

(4) Der Beginn einzelner Abschnitte des Vorhabens kann davon abhängig gemacht werden, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vorhergehende Abschnitte fertig gestellt sind oder in ausreichender Höhe Sicherheit nach § 17 Absatz 5 BNatSchG geleistet wurde.

(5) Bauliche und sonstige im Zusammenhang mit Vorhaben nach Absatz 1 errichtete Anlagen, die nach Beendigung des Eingriffs oder Erlöschen der Genehmigung an Ort und Stelle belassen worden sind, hat der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 20

*Schutz unzerschnittener Landschaftsräume
(zu § 1 Absatz 5 BNatSchG)*

Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Unvermeidbare Zerschneidungen

von unzerschnittenen Landschaftsräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Die Trennwirkungen insbesondere von Verkehrswegen sind durch geeignete Querungshilfen zu minimieren. §§ 13 bis 17 BNatSchG und §§ 14 bis 18 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen

(1) Werbeanlagen (§ 2 Absatz 9 LBO) sind im Außenbereich unzulässig. Unzulässig sind auch Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten.

(2) Die Naturschutzbehörde kann folgende Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung widerruflich zulassen, wenn sie weder das Landschaftsbild noch die Tierwelt beeinträchtigen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung nur mit der Maßgabe, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai und vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden,
3. Wegweiser, die auf in der freien Landschaft befindliche Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen,
4. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten,
5. Hinweisschilder auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben,
6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen,
7. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten.

In sonstigen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, sind der Naturschutzbehörde zuvor anzuzeigen. Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(4) Zulassung und Bewilligung der Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Ge-

stattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln

1. über die Anforderungen an Beleuchtungsanlagen im Außenbereich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Tierwelt und
2. zur Zulässigkeit von Anlagen der Lichtwerbung im Außenbereich.

Teil 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, gentechnisch veränderte Organismen

§ 22

Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)

(1) Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

(2) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

(3) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 23

Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit (zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Die Erklärung zum Nationalpark nach § 24 Absatz 1 BNatSchG erfolgt durch Gesetz.

(2) Die Erklärung zum nationalen Naturmonument nach § 24 Absatz 4 BNatSchG und zum Biosphärengebiet nach § 25 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und zum Naturpark nach § 27 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde. Rechtsverordnungen, mit denen ein Naturpark

errichtet, wesentlich geändert oder aufgehoben wird, bedürfen der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.

(4) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.

(6) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG erfolgt durch Satzung der Gemeinde.

(7) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(8) Leistet eine untere Naturschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, kann die höhere Naturschutzbehörde anstelle der unteren Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung erlassen, ändern oder aufheben.

(9) Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schutzgegenstand liegt. Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Zweifel bestimmt die gemeinsame nächst höhere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.

§ 24

Verfahren bei Unterschutzstellung

(1) Vor dem Erlass der in § 23 Absatz 2 bis 5 und § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen sind den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG Entwürfe der Verordnungen mit einer Übersichtskarte zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen. § 49 Absatz 2 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisungen auf Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, auch diese, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen (öffentliche Auslegung). Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen

mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt entsprechend. Der Verordnungsentwurf mit Karte soll daneben in geeigneten Fällen über Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; in diesem Fall ist die Internetadresse in die Bekanntmachung nach Satz 2 aufzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die öffentliche Auslegung von Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden auch bewirkt werden (elektronisch unterstützte Auslegung)

1. durch Auslegung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen zur kostenlosen Einsichtnahme bei der erlassenden Naturschutzbehörde und zusätzlich durch Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet durch die erlassende Naturschutzbehörde für die Dauer eines Monats sowie
2. soweit es sich um Rechtsverordnungen der höheren Naturschutzbehörden sowie der Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern handelt, durch die elektronische Bereitstellung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten für die Dauer eines Monats (elektronische Bereitstellung); gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden.

Im Fall der elektronisch unterstützten Auslegung ist zu gewährleisten, dass die Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 und die elektronische Bereitstellung nach Satz 1 Nummer 2 während desselben Zeitraums erfolgen. Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann die Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 und der elektronischen Bereitstellung nach Satz 1 Nummer 2 von Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde sowie in den Bezirken der räumlich betroffenen Stadt- und Landkreise durch Einrücken in das jeweilige Amtsblatt des Stadt- oder Landkreises oder durch Einrücken in eine durch Bekanntmachungssatzung des Stadt- oder Landkreises bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung erfolgen. Die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt, ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 anzugeben. Wird die elektronisch unterstützte Auslegung durchgeführt, gilt Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Gelegenheit zur elektronischen Einsichtnahme gegeben wird.

(4) Im Fall der elektronisch unterstützten Auslegung nach Absatz 3 ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder bei der elektronischen Bereitstellung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 von den

elektronisch einsehbaren Inhalten in verlässlicher und zumutbarer Weise Kenntnis nehmen kann; dabei ist auf ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit zu achten. Kommt es während des Auslegungszeitraums zu technischen Störungen der Internetseite, auf der die Unterlagen veröffentlicht sind, wird die öffentliche Auslegung dennoch allein durch die Auslegung der Unterlagen zur Einsichtnahme bei der erlassenden Naturschutzbehörde rechtswirksam bewirkt, wenn zumindest auch die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 offen steht. Es ist zu gewährleisten, dass die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ausgelegten Unterlagen und die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Die Übereinstimmung ist amtlich zu beglaubigen. Rechtsverbindlich sind nur die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ausgelegten Unterlagen.

(5) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 oder Absatz 3 durchgeführt werden.

(6) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(7) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(8) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen.

(9) Absätze 1 bis 5 sind bei Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anhörung der von der Änderung betroffenen Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(10) Die Ersatzverkündung von mit in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen der obersten Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörden verbundenen Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, kann abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) auch dadurch erfolgen (elektronisch unterstützte Ersatzverkündung), dass sie für die Dauer von mindestens zwei Wochen während desselben Zeitraums

1. bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten ausgelegt und zusätzlich im Internet durch die erlassende Naturschutzbehörde veröffentlicht werden sowie

2. bei denjenigen unteren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich der Geltungsbereich ganz oder teilweise erstreckt, zur kostenlosen elektronischen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereit gehalten werden; gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass bei den unteren Naturschutzbehörden, auf deren Bezirk sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung erstreckt, die Gewährung der kostenlosen Einsicht elektronisch erfolgen kann; gegen Kostenerstattung können während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden. Die Ersatzverkündung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden kann abweichend von § 6 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung und § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung auch dadurch erfolgen, dass Pläne, Karten und andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte durch die erlassende Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten ausgelegt und zusätzlich im Internet veröffentlicht werden sowie an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landkreises oder der Gemeinde zur kostenlosen elektronischen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitgehalten werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind.

(11) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Bei Abweichungen der betroffenen Flächen des Schutzgebiets zwischen dem Verordnungstext und den Darstellungen der Karte sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

(12) Für Satzungen gelten die Absätze 1, 2, 5 bis 9 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.

§ 25

*Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern
(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)*

(1) Eine Verletzung der in § 24 genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung oder Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung oder Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Eine Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Verfahrens- oder Formfehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 26

*Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
(zu § 22 Absatz 3 BNatSchG)*

(1) Unbeschadet § 22 Absatz 3 BNatSchG dürfen Flächen und Objekte, deren Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG eingeleitet worden ist, ab Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens für zwei Jahre, nicht verändert werden, wenn und soweit die Veränderungen den Schutzzweck der beabsichtigten Rechtsverordnung gefährden können. In der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung ist auf diese Wirkung hinzuweisen. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung sowie Nutzungen, die nach § 19 oder nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt sind, bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung einstweilig sicherstellen; für Rechtsverordnungen gilt § 24 entsprechend. Die einstweilige Sicherstellung ist aufzuheben, sofern nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Rechtsverordnung oder der Bekanntgabe der Einzelanordnung das Verfahren nach § 24 eingeleitet worden ist.

(3) Für Flächen und Objekte, die durch Satzungen von Gemeinden geschützt werden sollen, gelten Absatz 1 und 2 sowie § 22 Absatz 3 BNatSchG entsprechend.

§ 27

*Schutz von Bezeichnungen und
Kennzeichen, Schutzgebietsverzeichnis
(zu § 22 Absatz 4 BNatSchG)*

(1) Die Bezeichnungen Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Biosphärengebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil und gesetzlich geschützter Biotop sowie die amtlichen Kennzeichen dürfen nur für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und diesem Gesetz ausgewiesenen oder erklärten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die geschützten Teile von Natur und Landschaft flurstücks-scharf in Verzeichnisse ein, die bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammengeführt werden. Diese veröffentlicht in elektronischer Form das aktuelle Gesamtverzeichnis mit Karten einschließlich Flurstücksnummern und die Fortschreibungen einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Verzeichnisse werden auch bei den unteren Naturschutzbehörden zur Einsicht bereit gehalten. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg soll darüber hinaus Informationen gemäß § 30 UVwG veröffentlichen, die für den Naturschutz von Bedeutung sind.

(3) Soweit geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG durch Satzungen von Gemeinden ausgewiesen werden, führt die Gemeinde das Verzeichnis nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23 bis 26 und § 28 BNatSchG sind von der zuständigen Naturschutzbehörde an geeigneter Stelle in der Natur kenntlich zu machen. Bei Naturschutzgebieten soll auf die Bedeutung des Schutzgebiets und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG gilt die Kennzeichnungspflicht nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die Kennzeichnung zu dulden. Bei der Kennzeichnung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(6) Die amtlichen Kennzeichen werden durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 28

*Naturschutzgebiete
(zu § 23 BNatSchG)*

(1) Auch außerhalb eines Naturschutzgebiets kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden. Sind Schäden bereits entstanden, kann die Naturschutzbehörde gegen den Verursacher, den Eigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt die zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG soll die für die Erklärung zum Naturschutzgebiet zuständige Naturschutzbehörde angrenzende Gebiete als Landschaftsschutzgebiete ausweisen, soweit es zur Sicherung des Schutzgegenstandes und zur Verwirklichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets erforderlich ist.

§ 29

*Naturparke
(abweichend von § 27 Absatz 1 BNatSchG)*

Gebiete können zu Naturparks erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind.

§ 30

*Naturdenkmale
(zu § 28 BNatSchG)*

(1) Über § 28 Absatz 1 BNatSchG hinaus können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar auch dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn deren Schutz und Erhaltung zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

(2) Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen können auch durch Einzelanordnung getroffen werden. Dies gilt abweichend von § 28 Absatz 2 BNatSchG auch, soweit Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 BNatSchG erfüllen, ohne dass eine Rechtsverordnung erlassen worden ist.

§ 31

*Geschützte Landschaftsbestandteile,
gesetzlicher Schutz von Alleen
(zu § 29 BNatSchG)*

(1) Über § 29 Absatz 1 BNatSchG hinaus kann bei geschützten Landschaftsbestandteilen ein besonderer Schutz erforderlich sein

1. zur Sicherung von Flächen für die Naherholung,
2. zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen oder
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.

(2) Außerhalb des Waldes kann sich der Schutz von Bäumen auch auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken.

(3) Satzungen nach § 23 Absatz 6 können Vorschriften enthalten über eine Mindestpflege von Grünbeständen und deren Schutz vor Verwilderung, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

(4) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen im Außenbereich sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Sofortmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Die §§ 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes und §§ 9 und 59 des Straßengesetzes bleiben unberührt.

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten des Absatzes 4 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Die in Frage kommenden Alternativen müssen geeignet, zumutbar und verhältnismäßig sein. Die Verkehrssicherungspflichtigen haben die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(6) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen oder zu entwickeln, sollen von den zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dabei sind standortgerechte und bevorzugt gebietsheimische Baumarten zu verwenden. Bei Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes sind die historisch nachgewiesenen Arten im Sinne der Authentizität zu bevorzugen.

(7) Neupflanzungen von Bäumen an Straßen sollen grundsätzlich außerhalb des in den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme definierten kritischen Abstandes erfolgen, soweit es sich nicht um den Ersatz einzelner Bäume in Alleen handelt. Wird davon in begründeten Einzelfällen abgewichen, ist der Streckenverlauf aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits bei der Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu sichern. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Fortgeltung von Unterschutzstellungen

(1) Verordnungen und Anordnungen sowie Satzungen, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes, des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes oder des Naturschutzgesetzes in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassungen zum Schutz und zur Sicherstellung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen erlassen wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

(2) Soweit in den nach Absatz 1 fortgeltenden Unterschutzstellungen auf außer Kraft getretene oder tretende Rechtsvorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes oder die entsprechenden aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

§ 33

Gesetzlich geschützte Biotopie (zu § 30 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Streuwiesen und Kleinseggenriede,
2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees,
3. Höhlen und Dolinen sowie
4. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.

Die in Satz 1 genannten Biotopie werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz näher beschrieben.

(2) Freie Landschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind sämtliche Flächen außerhalb besiedelter Bereiche.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG ist

1. in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten die höhere Naturschutzbehörde,

2. im Übrigen die untere Naturschutzbehörde

zuständig. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

(4) Abweichend von § 30 Absatz 2 BNatSchG ist es zulässig, Maßnahmen durchzuführen, die in einem Pflege- oder Entwicklungsplan für ein nationales Schutzgebiet, in einem Managementplan für ein Gebiet des europäischen Netzes Natura 2000 oder dem Arten- und Biotopschutzprogramm dargestellt sind.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt § 30 Absatz 2 BNatSchG abweichend von § 30 Absatz 6 BNatSchG nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von zehn Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(6) Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg erfasst die gesetzlich geschützten Biotope und trägt sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Listen und Karten werden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg im Internet veröffentlicht. Die Erfassung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwölf Jahre, zu wiederholen.

(7) Die Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Handlung verboten ist.

§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 35

*Gentechnisch veränderte Organismen
(abweichend von § 35 BNatSchG)*

(1) In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmälern nach § 30 sind die in § 35 Nummer 1 BNatSchG genannten Handlungen und der Anbau rechtmäßig in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen verboten.

(2) Absatz 1 gilt innerhalb eines Umgriffs von 3 000 m um Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmälern entsprechend. Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgebiets durch die beabsichtigte Handlung nicht zu befürchten ist. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Wer außerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Umgriffs zu den dort genannten Gebieten, Gebietsteilen oder in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten Handlungen nach Absatz 1 beabsichtigt, hat dies der Naturschutzbehörde anzuzeigen, wenn die beabsichtigte Handlung geeignet ist, das Schutzgebiet zu beeinträchtigen.

(4) Die Naturschutzbehörde überprüft das nach Absatz 3 angezeigte Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Schutzgebiete. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben mit den Schutzziele der Schutzgebiete nicht zu vereinbaren ist, kann die Naturschutzbehörde die Handlung untersagen oder von der Durchführung von Schutzmaßnahmen abhängig machen. Die beabsichtigte Handlung darf vorbehaltlich des Vorliegens von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen vorgenommen werden, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der Naturschutzbehörde keine Entscheidung nach Satz 2 ergangen ist.

(5) Abweichend von § 35 Nummer 2 BNatSchG ist § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG auf die in § 35 Nummer 2 BNatSchG genannten Handlungen auch innerhalb eines Umgriffs von 3 000 m um ein Natura 2000-Gebiet entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt außerhalb des Umgriffs von 3 000 m entsprechend, wenn die Handlung geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

(6) Für Verträglichkeitsprüfungen nach Absatz 5 gilt § 34 Absatz 6 BNatSchG entsprechend mit der Maßgabe, dass § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG nicht anzuwenden ist.

Abschnitt 2

Netz „Natura 2000“

§ 36

*Errichtung von Natura 2000-Gebieten
(zu § 32 BNatSchG)*

(1) Die Landesregierung wählt auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1. 2010, S. 7) in den jeweils geltenden Fassungen zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Die oberste Naturschutzbehörde teilt die Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen durch Rechtsverordnung festzulegen. Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind gesondert zu kennzeichnen. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Die Abgrenzung eines Gebietes ist in der Rechtsverordnung zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen, die als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden. Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke und Grundstücksteile zum Schutzgebiet gehören; im Zweifelsfall gelten Flächen als nicht betroffen.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 9 entsprechend.

(4) Für Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 24 entsprechend.

(5) Soweit für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 besteht, haben Schutzerkklärungen nach § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 enthaltenen Festlegungen zu beachten. Bestehende Schutzgebietsausweisungen bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass als jeweiliger Schutzzweck auch die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannten Erhaltungsziele gelten.

(6) Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete werden Managementpläne erstellt, in denen insbesondere die jeweili-

gen Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten dargestellt werden.

§ 37

*Allgemeine Schutzvorschriften,
Verschlechterungsverbot
(zu § 33 BNatSchG)*

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 38

*Verträglichkeit und Unzulässigkeit
von Projekten, Ausnahmen
(zu § 34 BNatSchG)*

(1) Bedarf ein Projekt im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG nach anderen Vorschriften einer Gestattung, ergeht die Entscheidung der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Ist bei Großvorhaben das Regierungspräsidium zuständig, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Die für die Gestattung zuständige Behörde legt in ihrer Entscheidung die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG fest.

(2) Obliegt die Entscheidung nach Absatz 1 einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer Gemeinde und ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, ist die höhere Naturschutzbehörde unter Vorlage der Unterlagen zu unterrichten. Soweit Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG notwendig sind, sind diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.

(3) Die Einholung von Stellungnahmen der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG und die Unterrichtung der Kommission über getroffene Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG durch die zuständige Behörde erfolgen durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen an das jeweilige Ministerium, dessen Geschäftsbereich betroffen ist, und unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde.

(4) Abweichend von § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind auch Projekte, die von Behörden durchgeführt werden, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(5) Wenn ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes geplantes Projekt erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde die vom Mitgliedstaat benannte Behörde. § 8 Absatz 1 und 3 UVPG gilt entsprechend.

Teil 5

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten

§ 39

*Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen
(zu § 38 BNatSchG)*

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 38 Absatz 1 BNatSchG wird von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg unter Beteiligung anderer betroffener Landesbehörden sowie der Hochschulen des Landes, Naturschutzvereinigungen, sachkundiger Verbände und sachkundiger Bürger ein Arten- und Biotopschutzprogramm erstellt und fortgeschrieben.

(2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere

1. Verzeichnisse der im Landesgebiet vorkommenden wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen sowie ihrer wesentlichen Populationen einschließlich ihrer Veränderungen, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind,
2. Zustandsbewertungen für die besonders geschützten und die in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und für die europäischen Vogelarten unter Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Vorschläge für Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Grunderwerb und
4. Richtlinien und Hinweise für Maßnahmen zur Lenkung und Förderung der Bestandsentwicklung.

(3) Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes gibt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in geeigneten Zeitabständen den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie über die Gefährdung von Biotopen (Rote Listen) bekannt und stellt sie in das Internet ein.

§ 40

*Entnahme von Pflanzen und Tieren
(zu § 39 BNatSchG)*

(1) Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des § 39 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen. Die oberste Naturschutzbehörde kann unter den Vorausset-

zungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung allgemeine Ausnahmen zulassen für Arten, die von Bildungseinrichtungen für Bildungszwecke genutzt und zu diesem Zweck der Natur entnommen oder für Forschungseinrichtungen für Forschungszwecke entnommen werden dürfen.

(2) Das Verfahren betreffend die Erteilung einer Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 71 a LVwVfG findet Anwendung.

§ 41

Zoos (zu § 42 BNatSchG)

(1) Die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 BNatSchG schließt die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 8 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie die forstrechtliche Gehegegenehmigung nach § 34 Absatz 1 LWaldG ein.

(2) Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen.

(3) Die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 ist gleichzeitig zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 42

Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht, Bezeichnungsschutz (zu § 43 BNatSchG)

(1) Einer Anzeige nach § 43 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Erfüllung der Pflichten nach § 43 Absatz 2 BNatSchG ergibt.

(2) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für

1. Tiergehege, die unter staatlicher Aufsicht stehen oder
2. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten.

(3) § 42 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 BNatSchG sowie § 41 Absatz 3 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Besondere Vorschriften für Gehege im Wald nach § 34 LWaldG bleiben unberührt.

(5) Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde geführt werden.

Teil 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 43

Recht auf Erholung
(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

Das Recht auf Erholung findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen.

§ 44

Schranken des Betretungsrechts
(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Das Betretungsrecht gemäß § 59 Absatz 1 BNatSchG umfasst nicht das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen, das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen und Anhängern, das Zelten oder das Feuermachen. Das Fahren mit Fahrrädern oder Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung) ohne oder mit Anhänger sowie Krankenfahrstühlen mit oder ohne Motorantrieb ist auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

(3) In Schutzgebieten richtet sich das Betretungsrecht nach den jeweiligen Schutzbestimmungen. Soweit die Rechtsverordnung keine Regelung enthält, ist das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in Naturschutzgebieten nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.

(4) Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen.

(5) Die Naturschutzbehörde oder die Ortpolizeibehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere bei Gefahr für Leib oder Leben der Erholungssuchenden, aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben und zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder untersagen.

(6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen sowie straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 45

Reiten in der freien Landschaft
(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist, unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, nur auf hierfür geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Hiervon sind ausgenommen gekennzeichnete Wanderwege unter drei Metern Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade. Beschränkungen können von Gemeinden und von Grundstückseigentümern aus wichtigem Grund vorgenommen werden, insbesondere soweit diese Wege und Flächen in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen oder erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen anderer Benutzer zu erwarten sind.

(2) In Naturschutzgebieten und Pflegezonen von Biosphärengebieten ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält. In Biosphärengebieten ist das Reiten in Kernzonen nicht zulässig.

(3) § 44 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 sowie § 46 gelten entsprechend.

§ 46

*Genehmigung von Sperren,
Anordnung von Durchgängen*
(zu § 59 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte bedarf zum Ausschluss des Betretungsrechts durch Sperren einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde oder die Ortspolizeibehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Sperren von intensiv genutzten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe. Für vorübergehende Sperrungen, die für Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdausübung, für zulässige sportliche Veranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich sind, genügt eine unverzügliche Anzeige an die Naturschutzbehörde oder die Ortspolizeibehörde.

(2) Bedarf eine Sperre einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ergeht diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, soweit

1. bei einem mit einem Gebäude zulässig überbauten Grundstück die berechtigten Wohn- oder betrieblichen Bedürfnisse es erfordern,
2. die zulässige Nutzung eines sonstigen Grundstücks behindert oder eingeschränkt wird, die Beschädigung von landwirtschaftlichen Kulturen zu befürchten ist oder das Grundstück beschädigt oder erheblich verunreinigt wird

und keine überwiegenden Gründe des Erholungsinteresses der Bevölkerung entgegenstehen. Die Genehmigung kann befristet werden.

(4) Die Sperren sollen insbesondere durch Schranken, Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen kenntlich gemacht werden.

(5) Die Naturschutzbehörde oder die Ortpolizeibehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung auf einem Grundstück, das nicht frei betreten werden darf, für die Allgemeinheit einen Durchgang anordnen, wenn andere Teile der freien Landschaft, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und wenn der Eigentümer dadurch in seinen Rechten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 47

Freihaltung von Gewässern (zu § 61 BNatSchG)

(1) § 61 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gilt auch für nicht dauerhaft aufgestellte Unterkünfte, insbesondere Wohnwagen und Wohnmobile.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Verbote nach § 61 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG durch Rechtsverordnung für bestimmte Gewässer zweiter Ordnung im Außenbereich festlegen, soweit es das Erholungsinteresse der Bevölkerung erfordert und nicht Regelungen nach § 29 WG entgegenstehen. § 61 Absatz 2 und 3 BNatSchG sowie Absatz 3 Nummer 3 gelten für Verbote aufgrund von Rechtsverordnungen nach Satz 1 entsprechend.

(3) Eine Ausnahme

1. nach Absatz 2 Satz 2,
2. nach § 61 Absatz 3 BNatSchG oder
3. für notwendige bauliche Anlagen, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen, die ausschließlich der Erholung, insbesondere dem Baden, dem Wassersport oder der Fischerei dienen, soweit dadurch der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird,

wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 48

*Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen
(zu § 62 BNatSchG)*

Die Verpflichtung nach § 62 BNatSchG obliegt auch Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Teil 7

*Anerkennung und Mitwirkung von
Naturschutzvereinigungen*

§ 49

*Anerkennung und Mitwirkung anerkannter
Naturschutzvereinigungen
(zu § 63 BNatSchG)*

(1) Abweichend von § 63 Absatz 2 BNatSchG steht einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, über die in § 63 Absatz 2 BNatSchG genannten Fälle hinaus ein Mitwirkungsrecht zu

1. vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmälern, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann,
2. bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und der Entscheidung nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG über die abweichende Zulassung und Durchführung eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet,
3. bei Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar,
4. vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 WHG
 - a) für das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser oder für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 100 000 m³ pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff gemäß § 15 BNatSchG führt,
 - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind,
 - c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen in ein Fließgewässer,

5. bei Plangenehmigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff erfolgt, auch soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
6. bei Eingriffen in unzerschnittene Landschaftsräume nach § 20, soweit kein Mitwirkungsrecht nach diesem Gesetz oder dem Bundesnaturschutzgesetz besteht,
7. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG zum Schutz der dort und in § 33 dieses Gesetzes gesetzlich geschützten Biotope und
8. bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 35 Absatz 4 und bei Ausnahmen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 1 nach § 35 Absatz 2 Satz 2.

Satz 1 gilt entsprechend, soweit die dort genannten Entscheidungen im Rahmen anderer Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach Landesrecht ergehen.

(2) In den Fällen der Mitwirkung nach Absatz 1 und nach § 63 Absatz 2 BNatSchG sind den anerkannten Naturschutzvereinigungen die für das Vorhaben bedeutsamen Unterlagen zu übersenden. Soweit eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben hat, übersendet die Behörde ihr die Entscheidung oder Rechtsverordnung. Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sofern die anerkannte Naturschutzvereinigung hierfür einen Zugang eröffnet hat. Dies kann ferner durch Übersendung eines Datenträgers erfolgen, sofern das Einverständnis der anerkannten Naturschutzvereinigung vorliegt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen gemäß § 63 Absatz 4 BNatSchG von einer Mitwirkung abgesehen wird.

(4) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde durch schriftliche Erklärung auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bezeichnen.

(5) Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen des Naturschutzes pflegen.

§ 50

Rechtsbehelfe (zu § 64 Absatz 3 BNatSchG)

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann neben den in § 64 Absatz 1 BNatSchG geregelten Fällen Rechtsbehelfe auch in den in § 49 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Fällen, in denen eine Mitwirkung vorgesehen

ist, einlegen, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt.

§ 51

Landesnaturausschutzverband

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Naturschutzvereinigungen, dessen Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband anerkannt werden, soweit der Zusammenschluss die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Zusammenschluss seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat. Solange ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Naturschutzvereinigungen als Landesnaturschutzverband anerkannt ist, kann ein weiterer Zusammenschluss von Naturschutzvereinigungen nicht anerkannt werden.

(2) Der Landesnaturschutzverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

Teil 8

Vorkaufsrecht, Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 52

Behördliche Befugnisse, Duldungspflicht (zu § 65 BNatSchG)

(1) Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie der Gemeinden dürfen Grundstücke sowie während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit Wirtschafts-, Geschäfts-, Betriebsgebäude und Lagerräume betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen, Vermessungen, Kartierungen, Bodenuntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung oder Kontrolle von Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften geboten ist. Die Eigentümer und Besitzer der von den Untersuchungen betroffenen Grundstücke sollen zuvor in geeigneter Weise benachrichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg können zur Durchführung der ihnen durch das Bundesnaturschutzgesetz, dieses Gesetz oder der aufgrund dieser Gesetze erlas-

senen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen die erforderlichen Auskünfte und Einsicht in geschäftliche Unterlagen verlangen. § 26 Absatz 2 Satz 4 LVwVfG findet entsprechende Anwendung.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg durchgeführt werden, ist eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

§ 53

Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)

(1) Über die in § 66 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG genannten Fälle hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Kernzonen von ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Biosphärengebieten liegen. § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 BNatSchG gilt entsprechend. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Vorkaufsrecht des Landes nur auf oberirdische private Gewässer erstreckt. Das Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 LWaldG bleibt unberührt.

(2) Über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus erstreckt sich ein Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, das mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

(3) Der Inhalt des Kaufvertrages ist gemäß § 469 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese erteilt auf Antrag innerhalb eines Monats ein Negativzeugnis, wenn die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und des Absatzes 1 Satz 1 und 2 nicht vorliegen; andernfalls leitet sie die Unterlagen unverzüglich an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung, und die höhere Naturschutzbehörde weiter und teilt dies dem Verkäufer oder seinem Beauftragten mit. Das Vorkaufsrecht wird durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung, im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ausgeübt, die die Voraussetzungen nach § 66 BNatSchG und nach diesem Gesetz zu prüfen hat.

(4) Ist die Betreuung nach § 63 Absatz 1 einer juristischen Person des Privatrechts übertragen worden, so kann das Vorkaufsrecht abweichend von § 66 Absatz 4 BNatSchG auch zu deren Gunsten ausgeübt werden.

(5) Im Falle des § 66 Absatz 4 BNatSchG haftet das Land neben den Begünstigten als Gesamtschuldner für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag.

(6) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. § 66 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 469 Absatz 2 BGB keine Anwendung findet.

§ 54

Befreiungen (zu § 67 BNatSchG)

(1) Über Befreiungen von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5 entscheidet die Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. Über Befreiungen von Satzungen nach § 23 Absatz 6 entscheidet die Gemeinde.

(2) Für Befreiungen von den Verboten in § 30 Absatz 2, § 39 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 5, § 61 Absatz 1 BNatSchG sowie im Sechsten Teil dieses Gesetzes sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig. Sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Kern- und Pflegezonen eines Biosphärengebiets betroffen, gilt § 33 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes entsprechend. Für Befreiungen von sonstigen Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sind die höheren Naturschutzbehörden zuständig.

(3) Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 55

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung (zu § 68 Absatz 2 BNatSchG)

(1) Bei Beschränkungen des Eigentums im Sinne des § 68 Absatz 1 BNatSchG ist das Land zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Über den Anspruch auf Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach durch die zuständige Behörde in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden.

(2) Hat eine Satzung nach § 23 Absatz 6 Auswirkungen im Sinne des § 68 Absatz 1 BNatSchG, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(3) Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks nach § 68 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG ist bei der Behörde zu stellen, die die belastende Maßnahme angeordnet hat. Beruht die Beschränkung des Ei-

gentums auf einem gesetzlichen Verbot, ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.

(4) Kommt eine Einigung über die Entschädigung in Geld oder über die Übernahme eines Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Vorschriften des Landesenteignungsgesetzes über Art und Umfang der Entschädigung gelten entsprechend.

§ 56

Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Erschwernisausgleich (zu § 68 Absatz 4 BNatSchG)

(1) Werden in

1. Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 23 bis 29 BNatSchG in Verbindung mit § 23 dieses Gesetzes erlassen worden sind, oder
2. Anordnungen der Naturschutzbehörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingte erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung oberirdischer Gewässer über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus erheblich beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften, aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und aus diesem Gesetz ergeben, kann betroffenen Privatpersonen für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Ausgleich gewährt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besteht.

(2) Im Falle einer nur vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der fischereiwirtschaftlichen Nutzung oberirdischer Gewässer gilt die Nutzung als ausgeübt, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere, insbesondere die Grundsätze zur Bemessung der Höhe des Ausgleichs, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bedarf. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass der Anspruch nur für den Bewirtschafter des Grundstücks entsteht.

Teil 9

Organisation und Zuständigkeit

§ 57

*Aufbau der Naturschutzbehörden
(zu § 3 Absatz 1 und 2 BNatSchG)*

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sind

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde wahr. § 13 Absatz 1 Satz 4 des Nationalparkgesetzes (NLPG) bleibt unberührt.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden sind mit mindestens einer hauptamtlichen Naturschutzfachkraft auszustatten. Das Land stellt den Landratsämtern die hierfür erforderlichen Landesbediensteten des gehobenen oder höheren Dienstes.

(3) Soweit bei den unteren Naturschutzbehörden vor dem 14. März 2001 hauptamtliche Naturschutzfachkräfte beschäftigt waren, soll deren Zahl nicht unter den Bestand vom 1. Januar 2000 vermindert werden, es sei denn, die gesetzlichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden werden reduziert.

§ 58

Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

(1) Für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für den Vollzug der Satzungen nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 6 dieses Gesetzes ist die Gemeinde, für den Vollzug von Rechtsverordnungen und Einzelanordnungen der Ortspolizeibehörde nach § 44 Absatz 5 und § 46 Absatz 5 dieses Gesetzes ist die erlassende Behörde zuständig.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. konzeptionelle Naturschutzfragen, die Erarbeitung regionaler Schutzgebietskonzepte und der Fachbeiträge zu Landschaftsrahmenplänen nach § 9 Absatz 3 Satz 1

- Nummer 4 Buchstabe d und § 10 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 11 Absatz 2 dieses Gesetzes,
2. die Betreuung und Entwicklung von Biosphärengebieten, die Betreuung der Natura 2000-Gebiete, insbesondere durch die Erstellung von Managementplänen, und der Naturschutzgebiete, insbesondere durch die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, durch die Organisation der Besucherlenkungsmaßnahmen und der notwendigen Pflegemaßnahmen einschließlich des Einsatzes eines Pflegetrupps für fachlich komplexe Maßnahmen sowie durch die Dokumentation der Gebietsentwicklung,
 3. die Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten gemäß § 38 Absatz 2,
 4. die Mitwirkung bei den Landschaftserhaltungsverbänden,
 5. die Information der Öffentlichkeit über die Belange des Naturschutzes einschließlich des Betriebs von Ökomobilen,
 6. die fachliche Betreuung von Naturschutzgroßprojekten,
 7. die Mitwirkung bei Naturschutzförderprojekten der Europäischen Kommission,
 8. die Aufgaben zum Vollzug des Artenschutzrechts nach
 - a) § 38 Absatz 1 BNatSchG und § 39 dieses Gesetzes zur Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms,
 - b) § 40 Absatz 4 BNatSchG,
 - c) § 45 Absatz 5 Satz 4 und 5 BNatSchG,
 - d) § 45 Absatz 7, § 67 BNatSchG sowie § 4 Absatz 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG). Sofern ein Antrag streng geschützte und nicht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten oder den Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes oder einer Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft, ist die höhere Naturschutzbehörde insgesamt zuständig,
 - e) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG und § 4 Absatz 3 Nummer 3 BArtSchV bezüglich der Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken,
 - f) § 48 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG, soweit nicht § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt,
 - g) § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3, § 7 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 4 und 9 sowie Absatz 3 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 15 Absatz 6 sowie § 17 BArtSchV,
 9. die Umsetzung des Moorschutzkonzepts nach § 60 Satz 1 Absatz 2 Nummer 7.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde unterstützt den Naturschutzfonds in der Planung und Abwicklung von Fördermaßnahmen. Sie kann die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Managementplänen und den Pflege- und Entwicklungsplänen nach Absatz 3 Nummer 2 betrauen.

(5) Die höhere Naturschutzbehörde ist auch zuständig, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörde nicht erreichbar erscheint oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, und dies anders nicht sichergestellt werden kann.

(6) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Naturschutzbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.

(7) Bei der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können die Naturschutzbehörden die personelle und technische Unterstützung durch die staatliche Forstverwaltung gemäß § 66 Absatz 1 und 2 LWaldG in Anspruch nehmen.

§ 59

Naturschutzfachbehörden

(1) Naturschutzfachbehörden sind

1. die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
2. die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte).

(2) Die oberste Naturschutzbehörde regelt die fachlichen Anforderungen an die Naturschutzbeauftragten und ihre Obliegenheiten.

(3) Die Naturschutzbeauftragten sind den unteren Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise angegliedert. Sie sind als deren Berater weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Zuständigkeit der Naturschutzbeauftragten erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald.

(4) Jeder Stadt- und Landkreis bestellt eine oder einen oder mehrere Naturschutzbeauftragte. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Sie ist widerruflich. Für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Naturschutzbeauftragten gelten § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landkreisordnung (LKrO) und § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) entsprechend. Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner

Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung durch das Land.

(5) Will die untere Verwaltungsbehörde, die zugleich untere Naturschutzbehörde ist, entgegen der Stellungnahme der oder des Naturschutzbeauftragten entscheiden, so hat sie dies der oder dem Naturschutzbeauftragten mitzuteilen. Die oder der Naturschutzbeauftragte hat das Recht, umgehend die Vorlage der Angelegenheit an die höhere Naturschutzbehörde zu verlangen, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege droht. Die höhere Naturschutzbehörde ist berechtigt, in der Sache selbst tätig zu werden oder die Angelegenheit an die untere Naturschutzbehörde zurückzuverweisen.

(6) Die oberste Naturschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

§ 60

Aufgaben der Naturschutzfachbehörden

(1) Die Naturschutzfachbehörden unterstützen und beraten die Naturschutzbehörden und unterstützen den Naturschutzfonds in der Planung und Abwicklung von Fördermaßnahmen.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat neben den Aufgaben, die ihr durch andere Vorschriften dieses Gesetzes übertragen sind, insbesondere

1. die oberste Naturschutzbehörde fachlich zu beraten und zu unterstützen,
2. die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Fachinformationen, Planungsgrundlagen, allgemeine Daten und Karten sowie durch Arbeitshilfen und Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung zu unterstützen,
3. die Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege zu informieren,
4. grundsätzliche Fragen des Vogelschutzes als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,
5. die Aufgaben nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen,
6. den fachlichen Austausch mit Landesanstalten anderer Bundesländer und dem Bundesamt für Naturschutz zu pflegen sowie

7. ein landesweites Moorschutzkonzept zu erstellen.

Das Nähere wird in der Satzung der in Satz 1 genannten Anstalt im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde bestimmt.

(3) Die Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind oder diese vorbereiten, bei Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie bei der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen.

§ 61

Beiräte für Natur- und Umweltschutz

(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät die für Naturschutz und Umweltschutz zuständigen Ministerien in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister der obersten Naturschutzbehörde, den stellvertretenden Vorsitz die Ministerin oder der Minister des für den Umweltschutz zuständigen Ministeriums. Die Geschäftsführung obliegt der obersten Naturschutzbehörde. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Umweltschutz zuständigen Ministerium.

(2) Bei den Naturschutzbehörden können bei besonderem Bedarf Naturschutzbeiräte zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung gebildet werden.

(3) Die Entschädigung und der Reisekostenersatz für die Mitglieder der Beiräte richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

§ 62

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

(1) Die bei der obersten Naturschutzbehörde bestehende Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Naturschutzfonds) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Das Land bringt in das Vermögen der Stiftung eine Grundausrüstung ein.

(3) Außer den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter fließen in den Naturschutzfonds

1. Erträge von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder von Sammlungen,

2. die Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6 BNatSchG,
3. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Haushaltsplans,
4. Erträge von Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 und
5. staatliche Geldauflagen und Bußgelder.

(4) Der Naturschutzfonds fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Naturschutzfonds hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,
2. die oberste Naturschutzbehörde bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,
3. Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,
4. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,
5. Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes zu erwerben, deren Erwerb zu fördern und zu entwickeln und
6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Der Naturschutzfonds kann Maßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG durchführen und hierfür Grundstücke erwerben oder bisher mit seinen Mitteln erworbene Grundstücke im Landesbesitz verwenden.

(5) Der Naturschutzfonds wird durch einen Stiftungsrat verwaltet. Den Vorsitz des Stiftungsrats führt die für Naturschutz zuständige Ministerin oder der für Naturschutz zuständige Minister oder die von ihr oder ihm bestimmte Vertretung. Der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz nimmt zugleich die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. Zu weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats können Vertreter der Ministerien und der Regierungspräsidien berufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der obersten Naturschutzbehörde jeweils auf fünf Jahre berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. § 61 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oberste Naturschutzbehörde bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(7) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Stiftungsrat beschließt und die der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedarf.

§ 63

*Betreuung geschützter Teile von Natur und
Landschaft, Artenschutzaufgaben*

(1) Die Naturschutzbehörde kann juristische Personen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz oder der Landschaftspflege widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bieten, auf Antrag widerruflich damit beauftragen, in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zu betreuen sowie bestimmte Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes wahrzunehmen. Hoheitliche Befugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

(2) Die nach Absatz 1 Beauftragten sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzvorschriften sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung der von ihnen betreuten Gebiete oder Gegenstände zu hören.

(3) Das Land kann den nach Absatz 1 Beauftragten auf Antrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse oder Aufwendersatz für Leistungen gewähren, die im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere für

1. den Erwerb von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes,
2. die Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 dieses Gesetzes, soweit ein Zuschuss oder Aufwendersatz von der Naturschutzbehörde vorher zugesagt wurde. § 64 bleibt unberührt.

§ 64

*Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen
von Natur und Landschaft*

Mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sollen nach Möglichkeit die Bewirtschafter, die Eigentümer oder sonstige Berechtigte beauftragt werden. § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bleibt unberührt.

§ 65

*Landschaftserhaltungsverbände
(zu § 3 Absatz 4 BNatSchG)*

(1) Das Land fördert die Einrichtung eines Landschaftserhaltungsverbands in jedem Landkreis.

(2) Die Landschaftserhaltungsverbände nehmen unbeschadet des § 64 insbesondere Aufgaben wahr im Zusammenhang mit der

1. Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen,

2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und Artenvielfalt,
3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und
4. Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie der Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

Die Landschaftserhaltungsverbände stimmen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Behörden ab.

(3) Das Nähere regelt die Satzung des Landschaftserhaltungsverbands, die der Genehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde bedarf. In der Satzung ist die drittelparitätische Vertretung

1. des Landkreises und der Gemeinden,
2. der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der höheren Naturschutzbehörde und
3. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der höheren Landwirtschaftsbehörde

im Vorstand festzuschreiben; dabei müssen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sein.

§ 66

Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden können die unteren Naturschutzbehörden geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst (ehrenamtlicher Naturschutzdienst) einsetzen. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes können auch von der höheren Naturschutzbehörde für besondere Aufgaben bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes unterstehen der Aufsicht der Naturschutzbehörde, die sie bestellt hat. Ihnen können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Besucherinnen und Besucher der freien Landschaft über die Natur sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu informieren,
2. bei der Besucherlenkung, insbesondere in Schutzgebieten, mitzuwirken,
3. Besucherinnen und Besucher der freien Landschaft über die Vorschriften zum Schutz der Natur und Landschaft zu informieren und Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten

sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken,

4. die Naturschutzbehörde über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft zu unterrichten und bei deren Beseitigung mitzuwirken und
5. besondere Aufgaben, insbesondere des Artenschutzes, wahrzunehmen.

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind verpflichtet, der Naturschutzbehörde die Verletzung von Vorschriften des Naturschutzrechts zu melden. Sie müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung der Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann Begründung, Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses, die Anforderungen an die Eignung sowie die Aus- und Fortbildung regeln und Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

§ 67

Hauptamtlicher Naturschutzdienst

(1) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden können hauptamtliche Kräfte für den Außendienst bestellen (hauptamtlicher Naturschutzdienst). Diese haben neben den Aufgaben nach § 66 Absatz 2 insbesondere die Schutzgebiete zu betreuen und deren Besucher über die Besonderheiten und Gefährdungen zu informieren. Sie sollen im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe Verletzungen der Vorschriften zum Schutz der Natur und der Landschaft verhüten, feststellen und bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen mitwirken.

(2) Neben dem Recht der Personalienfeststellung nach § 66 Absatz 3 können die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes

1. das Betreten von Teilen der freien Landschaft vorübergehend untersagen oder beschränken, eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis), soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
2. unberechtigt der Natur entnommenes Gut sowie Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten,
3. Verwarnungen gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erteilen und

4. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen verfügen; die Einstellungsverfügung wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von der Naturschutzbehörde bestätigt wird.

(3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der auf Verlangen bei Vornahme einer Amtshandlung vorzuzeigen ist. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.

§ 68

Datenverarbeitung

(1) Die Naturschutzbehörden, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und der Naturschutzfonds dürfen personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Andere Verwaltungsbehörden des Landes übermitteln den Naturschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlichen personenbezogenen Daten. Naturschutzfachlich relevante personenbezogene Daten können flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken oder elektronisch veröffentlicht werden

1. zur Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 18,
2. zur Durchführung von Unterschutzstellungsverfahren nach § 24,
3. zur Führung des Schutzgebietsverzeichnisses nach § 27 Absatz 2,
4. hinsichtlich der Listen und Karten nach § 33 Absatz 5,
5. zur Errichtung von Natura 2000-Gebieten nach § 36 und
6. zur Aufstellung des Arten- und Biotopschutzprogramms nach § 39.

(2) Die Landschaftserhaltungsverbände verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4.

(3) Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

Teil 10

Ordnungswidrigkeiten

§ 69

*Bußgeldvorschriften
(zu § 69 BNatSchG)*

(1) Über § 69 BNatSchG hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift, auf § 80 Absatz 1 Nummer 2 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) in den bis zum [Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung] jeweils geltenden Fassungen oder auf § 64 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 70 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) in den bis zum 31. Dezember 2005 jeweils geltenden Fassungen, verweist,
2. entgegen § 19 Absatz 1 ein Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung der Naturschutzbehörde beginnt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4, § 28 Absatz 1 oder § 30 Absatz 2 zuwiderhandelt,
4. dem Verbot des § 35 Absatz 1 zuwiderhandelt,
5. dem Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahmeentscheidung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
6. entgegen § 35 Absatz 3 eine beabsichtigte Handlung nach § 35 Absatz 1 nicht anzeigt, einer vollziehbaren Untersagung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt oder vor Ablauf der in § 35 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist mit der Durchführung beginnt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Absatz 1 eine Werbeanlage, einen Himmelsstrahler oder eine Einrichtung mit ähnlicher Wirkung ohne Zulassung anbringt oder betreibt,
2. entgegen § 27 Absatz 1 geschützte Bezeichnungen oder amtliche Kennzeichen oder entgegen § 42 Absatz 5 die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, verwendet,
3. Vorrichtungen zur Kennzeichnung von geschützten Gebieten oder Gegenständen (§ 27 Absatz 4) beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht,
4. entgegen § 34 die dort genannten Mittel anwendet,
5. in missbräuchlicher Ausübung des Rechts auf Erholung (§ 43) Grundstücke beschädigt oder verunreinigt

oder entgegen § 44 Absatz 4 abgelegte Gegenstände und Abfälle nicht wieder an sich nimmt und entfernt,

6. auf Flächen, die dafür nicht bestimmt sind, entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 unerlaubt zeltet, Feuer entzündet, mit den in § 44 Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeugen oder Anhängern fährt oder sie abstellt,
7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern oder Pedelecs fährt,
8. entgegen § 44 Absatz 2 landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Nutzungszeit oder Sonderkulturen außerhalb der Wege betritt,
9. einer Rechtsverordnung oder vollziehbaren Einzelanordnung nach § 44 Absatz 5 zuwiderhandelt,
10. auf Flächen und Wegen, die hierfür nicht bestimmt sind, entgegen § 45 reitet oder diese mit bespannten Fahrzeugen befährt,
11. entgegen § 46 eine Sperre ohne die erforderliche Genehmigung errichtet,
12. in der freien Landschaft ausgediente Kraftfahrzeuge abstellt, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist

1. die höhere Naturschutzbehörde, wenn sie eine vollziehbare Anordnung erlassen hat,
2. die Gemeinde, wenn sie nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 6 eine Satzung erlassen hat,
3. im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

In Verbindung mit § 44 Absatz 5 sind auch die Ortspolizeibehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

(5) § 17 NLPG bleibt unberührt.

§ 70

Einziehung (zu § 72 BNatSchG)

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 OWiG (Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung) ist anzuwenden.

Teil 11

Übergangs- und Durchführungsvorschriften

§ 71

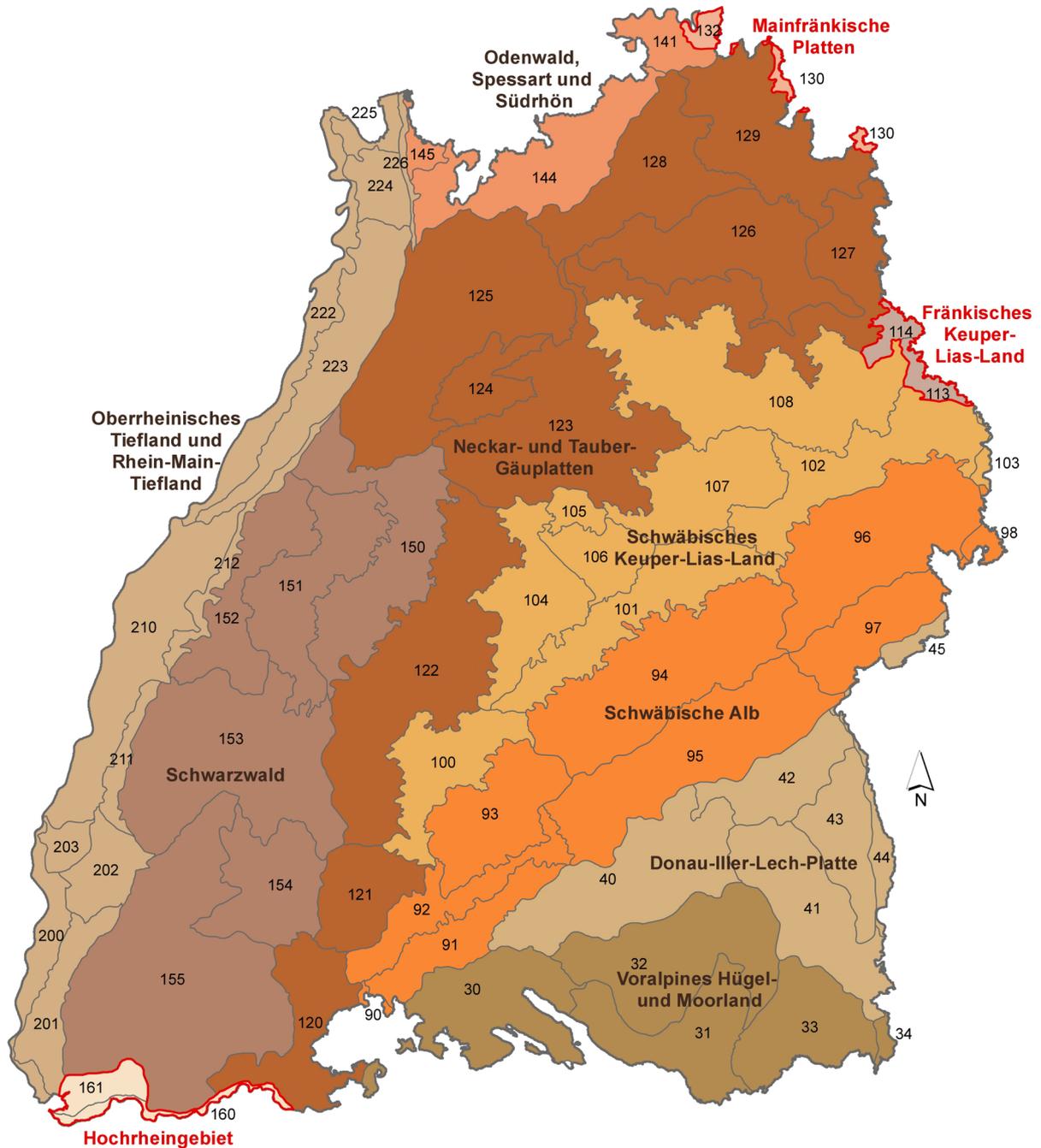
Übergangs- und Durchführungsvorschriften

(1) Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 3 bis 5 gilt Satz 1 ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die oberste Naturschutzbehörde, soweit andere Ministerien beteiligt sind, im Benehmen mit diesen.

(3) Genehmigungen nach § 46 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes in der bis *[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]* geltenden Fassung nach § 34 Absatz 1 LWaldG sowie Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz fort. Gleiches gilt für Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG, sofern die Erlaubnisse auf ortsfeste Einrichtungen bezogen sind.

Kleine Naturräume Dritter Ordnung in Baden-Württemberg zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen



- | | | | |
|---|--|---|--|
| <p>D66 Voralpines Hügel- und Moorland</p> <ul style="list-style-type: none"> 30 Hegau 31 Bodenseebecken 32 Oberschwäbisches Hügelland 33 Westallgäuer Hügelland 34 Aalegg <p>D64 Donau-Iller-Lech-Platte</p> <ul style="list-style-type: none"> 40 Donau-Ablach-Platten 41 Riß-Aitrach-Platten 42 Hügelland der unteren Riß 43 Holzstöcke 44 Unteres Illertal 45 Donauried <p>D60 Schwäbische Alb</p> <ul style="list-style-type: none"> 90 Randen 91 Hegaualb 92 Baaralb und Oberes Donautal 93 Hohe Schwabenalb 94 Mittlere Kuppenalb 95 Mittlere Flächenalb 96 Albuch und Härtsfeld | <ul style="list-style-type: none"> 97 Lonetal-Flächenalb 98 Ries-Alb <p>D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land</p> <ul style="list-style-type: none"> 100 Südwestliches Albvorland 101 Mittleres Albvorland 102 Östliches Albvorland 103 Ries 104 Schönbuch und Glemswald 105 Stuttgarter Bucht 106 Filder 107 Schurwald und Welzheimer Wald 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge <p>D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land</p> <ul style="list-style-type: none"> 113 Mittelfränkisches Becken 114 Frankenhöhe <p>D57 Neckar- und Tauber-Gäuplatten</p> <ul style="list-style-type: none"> 120 Alb-Wutach-Gebiet 121 Baar 122 Obere Gäue 123 Neckarbecken | <ul style="list-style-type: none"> 124 Strom- und Heuchelberg 125 Kraichgau 126 Kocher-Jagst-Ebenen 127 Hohenloher-Haller-Ebene 128 Bauland 129 Tauberland <p>D56 Mainfränkische Platten</p> <ul style="list-style-type: none"> 130 Ochsenfurter- und Gollachgau 132 Marktweidenfelder Platte <p>D55 Odenwald, Spessart und Südrhön</p> <ul style="list-style-type: none"> 141 Sandstein-Spessart 144 Sandstein-Odenwald 145 Vorderer Odenwald <p>D54 Schwarzwald</p> <ul style="list-style-type: none"> 150 Schwarzwald-Randplatten 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen 152 Nördlicher Talschwarzwald 153 Mittlerer Schwarzwald 154 Südöstlicher Schwarzwald 155 Hochschwarzwald | <p>D69 Hochrheingebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> 160 Hochrheintal 161 Dinkelberg <p>D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland</p> <ul style="list-style-type: none"> 200 Markgräfer Rheinebene 201 Markgräfer Hügelland 202 Freiburger Bucht 203 Kaiserstuhl 210 Offenburger Rheinebene 211 Lahr-Emmendinger Vorberge 212 Ortenau-Bühler Vorberge 222 Nördliche Oberrhein-Niederung 223 Hardebenen 224 Neckar-Rheinebene 225 Hessische Rheinebene 226 Bergstraße |
|---|--|---|--|

Anlage 2
(zu § 33 Absatz 1)

Vorbemerkung:

1. Die nach § 33 gesetzlich geschützten Biotop werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation und sonstiger Eigenschaften definiert.
2. Zur Verdeutlichung der Biotopdefinitionen sind in der Regel besondere typische Arten aufgeführt. Insbesondere bei Wiesen- und Waldbiotopen begründet nicht das Vorkommen einer einzigen besonderen typischen Art, sondern erst die Kombination von mehreren der genannten Arten das Vorliegen eines besonders geschützten Biotops.

1 Biotop nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 (Streuwiesen und Kleinseggenriede)

1.1 Streuwiesen

Streuwiesen sind Grünlandgesellschaften, insbesondere Pfeifengraswiesen, die traditionell durch Nutzung mit einer Mahd im Herbst in der Regel zur Gewinnung von Einstreu auf feuchten oder wechselfeuchten bis nassen Standorten entstanden sind.

Erfasst sind auch nicht mehr genutzte Streuwiesenflächen, auf denen noch überwiegend Arten der Streuwiesen vorkommen.

Besondere typische Arten der Streuwiesen sind:

Pfeifengras (*Molinia caerulea*, *Molinia arundinacea*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Moor-Labkraut (*Galium uliginosum*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Lachenals Wasserfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Kanten-Lauch (*Allium angulosum*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*).

1.2 Kleinseggenriede

Kleinseggenriede sind von Seggen (Sauergräser oder Riedgräser) gekennzeichnete Biotop mit zumeist hochanstehendem Grundwasser. Erfasst sind nicht genutzte oder extensiv genutzte Kleinseggenriede.

Besondere typische Arten der Kleinseggenriede sind:

spezifische Seggen-Arten (*Carex canescens*, *Carex davalliana*, *Carex demissa*, *Carex echinata*, *Carex flava*, *Carex hostiana*, *Carex lepidocarpa*, *Carex nigra*, *Carex panicea*, *Carex pulicaris*), Sumpf-Weidenröschen (*Epilobium palustre*), Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*), Schmalblättriges und Breitblättriges Wollgras (*Eriopogon*).

phorum angustifolium, *E. latifolium*), Schlauch-Enzian (*Gentiana utriculosa*), Glanzstängel (*Liparis loeselii*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Herzblatt (*Parnassia palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Blutauge (*Potentilla palustris*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Kopfriet-Arten (*Schoenus ferrugineus*, *Schoenus x intermedius*, *Schoenus nigricans*), Sommer-Schraubenstängel (*Spiranthes aestivalis*), Blauer Sumpfstern (*Swertia perennis*), Gewöhnliche Simsenlilie (*Tofieldia calyculata*), Sumpf-Baldrian (*Valeriana dioica*) und Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*).

2 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 (Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees)

Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sind Bereiche,

- deren Ufer sich in weitgehend natürlichem Zustand befindet,
- in denen ein weitgehend geschlossener Schilfgürtel oder eine andere standortspezifische Vegetation (beispielsweise Strandlings- und Strandschmielen-Gesellschaften vorhanden) ist,
- deren Flachwasserzone die Selbstreinigungsfunktionen weitgehend erfüllt oder als Laich- und Aufwuchsgebiet für Fische von Bedeutung ist.

Naturnahe Bereiche der Flachwasserzone reichen seewärts bis zur Halde, landseitig grenzen sie an die Uferbereiche. Naturnahe Uferbereiche reichen landwärts bis zur Oberkante der Uferböschung einschließlich des Seehags oder, wo keine Uferböschung vorhanden ist, so weit wie die naturnahe oder, bei extensiver Nutzung, halbnatürliche Vegetation von den wechselnden Wasserständen des Bodensees beeinflusst wird.

Besondere typische Arten der naturnahen Uferbereiche und der naturnahen Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sind:

Schilf (*Phragmites australis*) sowie Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Strand-Schmiele (*Deschampsia rhenana*), Strandling (*Littorella uniflora*), Ufer-Hahnenfuß (*Ranunculus reptans*) und Nadelbinse (*Eleocharis acicularis*).

3 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 (Höhlen und Dolinen)

3.1 Höhlen

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch seit längerer Zeit nicht genutzte künstliche Hohlräume, insbesondere Stollen, sowie naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind

touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche.

Besondere typische Arten der Höhlen sind:

Fledermaus-Arten (zum Beispiel *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen, zum Beispiel Streifenfarn-Arten (*Asplenium trichomanes*, *Asplenium viride*, *Asplenium ruta-muraria*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeriana tripteris*) und Arten der Balmenvegetation, zum Beispiel Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*).

3.2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind. Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig. Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.

4 Biotope nach §33 Absatz 1 Nummer 5 (Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel)

4.1 Feldhecken und Feldgehölze

Feldhecken und Feldgehölze sind kleinere, oft linienhafte Flächen in der freien Landschaft von nicht mehr als 50 m Breite oder von weniger als 0,5 ha Fläche, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind. Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m² Fläche sowie Hecken von weniger als 20 m Länge. Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn-Arten (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Ahorn-Arten (*Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schneeball-Arten (*Viburnum lantana*, *Viburnum opulus*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).

4.2 Hohlwege

Hohlwege sind Wege in der freien Landschaft, die sich durch die nutzungsbedingt verstärkte Erosion in das Gelände eingeschnitten haben, einschließlich ihrer Steilböschungen und eines nicht genutzten Streifens entlang der Böschungsoberkante.

Die Vegetation an Hohlwegen kann entsprechend den Feldhecken und Feldgehölzen, den Gebüschten trockenwarmer Standorte mit ihren Staudensäumen oder den Magerrasen entwickelt sein. Nicht erfasst sind Hohlwege, die weniger als 1 m eingetieft sind oder deren Böschungsneigungen an der steilsten Stelle weniger als 45 Grad betragen.

4.3 Trockenmauern

Trockenmauern sind Mauern in der freien Landschaft, die ohne Verwendung von Mörtel aus Natursteinen aufgeschichtet wurden. Nicht erfasst sind Trockenmauern mit weniger als 0,5 m Höhe oder einer Mauerfläche von weniger als 2 m².

Besondere typische Arten der Trockenmauern sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium* spp.), Mauerpfeffer-Arten (*Sedum* spp.), Mauer-Glaskraut (*Parietaria judaica*), spezielle Moos- und Flechten-Arten, Mauereidechse (*Lacerta muralis*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*).

4.4 Steinriegel

Steinriegel sind meist linienartige Steinanhäufungen in der freien Landschaft, die dadurch entstanden sind, dass von landwirtschaftlich genutzten Flächen Steine abgesammelt und zumeist an deren Rändern abgelagert wurden. Die Vegetation der Steinriegel kann entsprechend den Feldhecken und Feldgehölzen, den Gebüschten trockenwarmer Standorte und ihrer Staudensäume oder den offenen natürlichen Block- und Geröllhalden entwickelt sein. Nicht erfasst sind Steinriegel von weniger als 5 m Länge.

Besondere typische Arten der Gebüschte und ihrer Staudensäume trockenwarmer Standorte auf Steinriegel sind:

Gebüschte

Schlehe (*Prunus spinosa*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Blaugrüne Rose (*Rosa vosagiaca*), Gewöhnlicher Besenginster (*Cytisus scoparius*);

Staudensäume

Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Ästige Gras-

lilie (*Anthericum ramosum*), Bunte Kronwicke (*Securigera varia*), Hirsch-Haarstrang (*Peucedanum cervaria*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Savoyer Habichtskraut (*Hieracium sabaudum*), Echter Gamander (*Teucrium chamaedrys*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica teucrium*).

Besondere typische Arten der offenen Block-, Schutt- und Geröllhalden auf Steinriegel sind:

Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Fetthennen-Arten (*Sedum album*, *Sedum acre*, *Sedum sexangulare*, *Sedum spurium*), Mausohr-Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*).

Artikel 2

Änderung der Flurbereinigungs-DVO

In § 1 Nummer 5 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 531), wird nach dem Wort „Unternehmens“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.“

Artikel 3

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

In § 29 a Absatz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 551), werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „und der unteren Naturschutzbehörde“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

In § 42 Absatz 3 Satz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) werden die Wörter „§ 74 Absatz 1, 2 und 7 sowie § 35 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1, 2 und 11 sowie § 27 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und

Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ die Wörter „, § 33 des Naturschutzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Landesfischereiverordnung

Die Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG)“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 NatSchG“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 NatSchG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592, 613), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „§ 21 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes bleibt“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 15 Absatz 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) bleiben“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 56 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 53 NatSchG“ ersetzt.
3. § 30 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Nummer 1 aufgehoben, die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 32 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 werden die Wörter „§ 32 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 BNatSchG und § 33 NatSchG“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Forstbehörde kann abweichend von § 33 Absatz 3 NatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 BNatSchG Ausnahmen und unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG Befreiungen von den Verboten
1. des Absatzes 3 und 2. des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zulassen.“
4. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 2 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 NatSchG“ ersetzt.
5. In § 37 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 52 Abs. 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 2 Satz 2 NatSchG“ ersetzt.
6. In § 38 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „46 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
7. In § 66 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Satz 3 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 7 NatSchG“ ersetzt.
8. Die Anlage (Definitionen der Biotopschutzwaldarten) wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1.1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummer 1.2 wird zu Nummer 1; die Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 werden zu den Nummern 1.1 bis 1.4.
- c) Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 9

Änderung der Walderhaltungsabgabe-Verordnung

In § 4 Absatz 1 Satz 2 der Walderhaltungsabgabe-Verordnung vom 17. Juli 1977 (GBl. S. 367) wird das Wort „Ausgleichsabgabe“ jeweils durch das Wort „Ersatzzahlung“ und die Angabe „§ 11 Abs. 5 NatSchG“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 6 BNatSchG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird wie folgt gefasst:

„c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 21 und 46 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach § 23 Absatz 5 NatSchG,“

Artikel 11

Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vorschriften gelten nicht für den Bereich der Raumordnung.“

2. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen der Anlage 3 Nummer 1.3 und 1.4 sind in die Darstellungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 8 Absatz 1 Satz 2 in die Begründung aufzunehmen.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.3.5 werden nach der Angabe „§ 28 BNatSchG“ die Wörter „und § 30 des Naturschutzgesetzes (NatSchG)“ angefügt.

b) In Nummer 2.3.6 werden nach der Angabe „§ 29 BNatSchG“ die Wörter „und § 31 NatSchG“ angefügt.

c) In Nummer 2.3.7 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Naturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1 NatSchG“ ersetzt.

4. In Nummer 1 der Anlage 3 wird nach Nummer 1.2 angefügt:

„Nummer 1.3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

Nummer 1.4 Landschaftspläne“

Artikel 12

Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

In § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 30. April 2012 (GBl. S. 357) wird die Angabe „§ 66 Absatz 3 NatSchG“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 NatSchG“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gebührenverordnung MLR

Die Nummer 15 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Januar 2015 (GBl. S. 96, 97), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15.1.4 wird die Angabe „§ 56 NatSchG“ durch die Angabe „§ 53 NatSchG“ ersetzt.
2. In Nummer 15.1.5 wird die Angabe „§ 57 NatSchG“ durch die Angabe „§ 55 NatSchG“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

Artikel 15

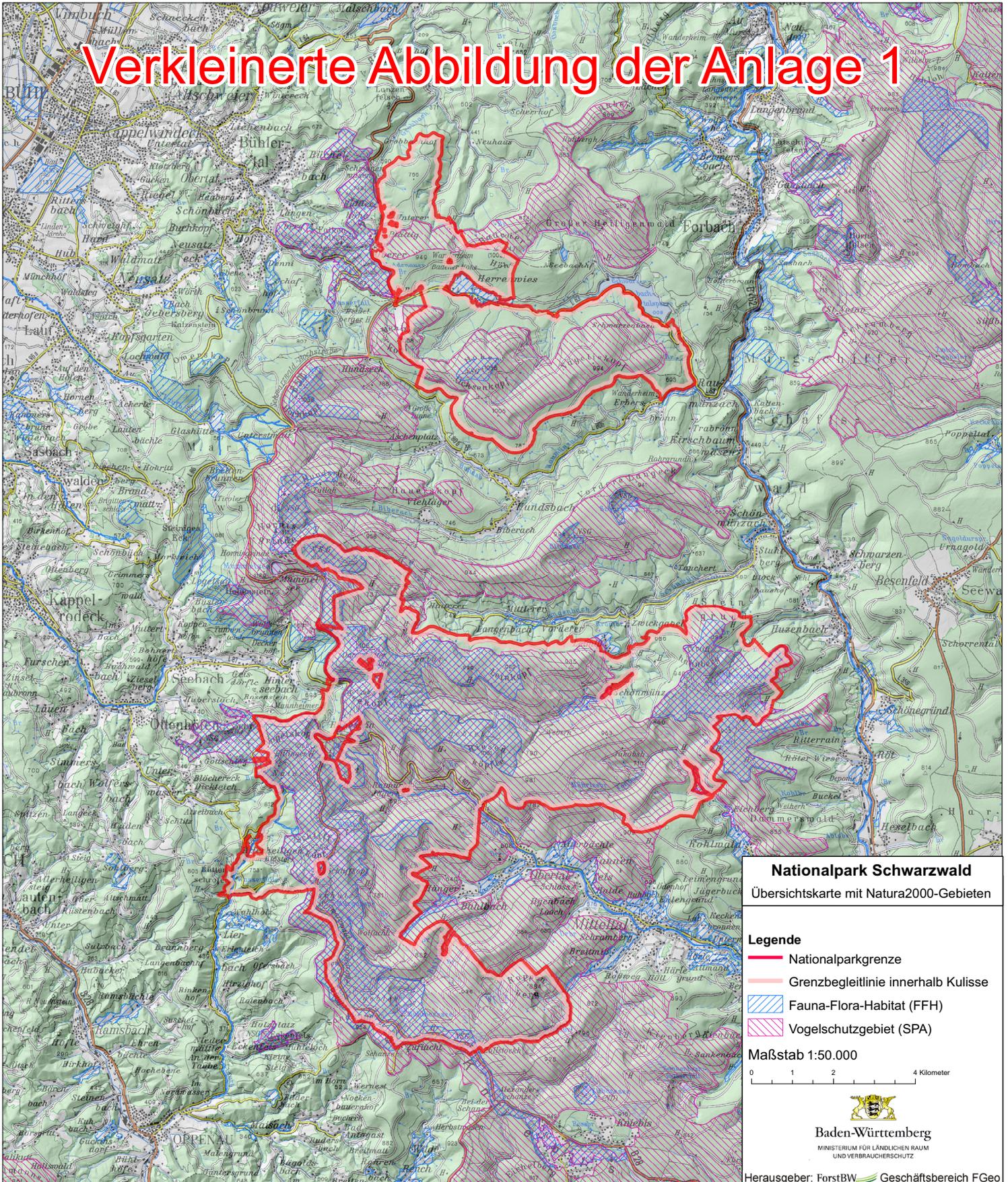
Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550, 580) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „1 500 Meter“ durch die Angabe „3 000 Meter“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mindestens eine Woche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

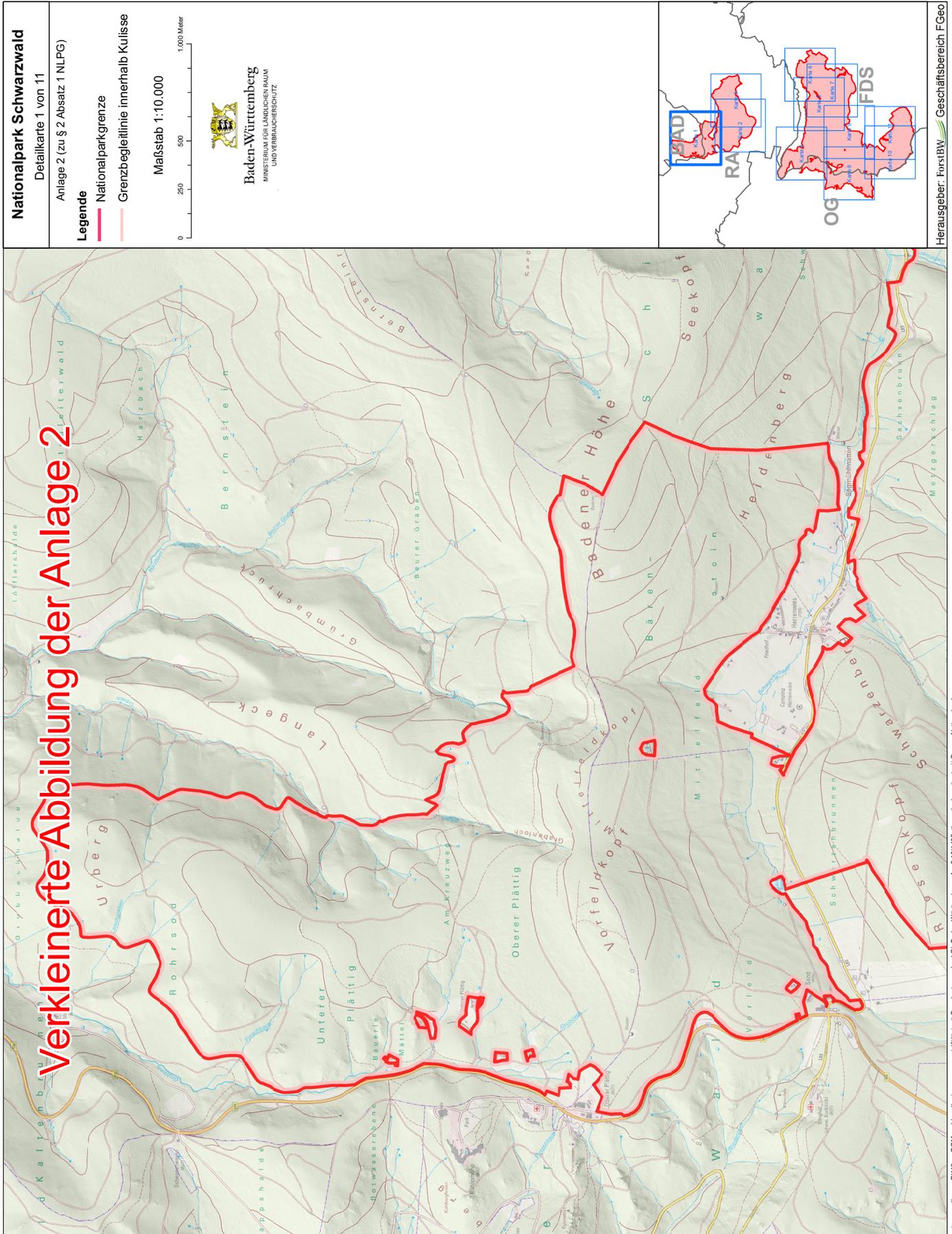
„Die oder der Vorsitzende des Nationalparkbeirats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalparkrats teilnehmen.“
3. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „teil“ die Wörter „; die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teilnehmen“ eingefügt.
4. In § 18 werden die Wörter „§ 14 Absatz 8 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird durch folgendes Kartenblatt ersetzt:

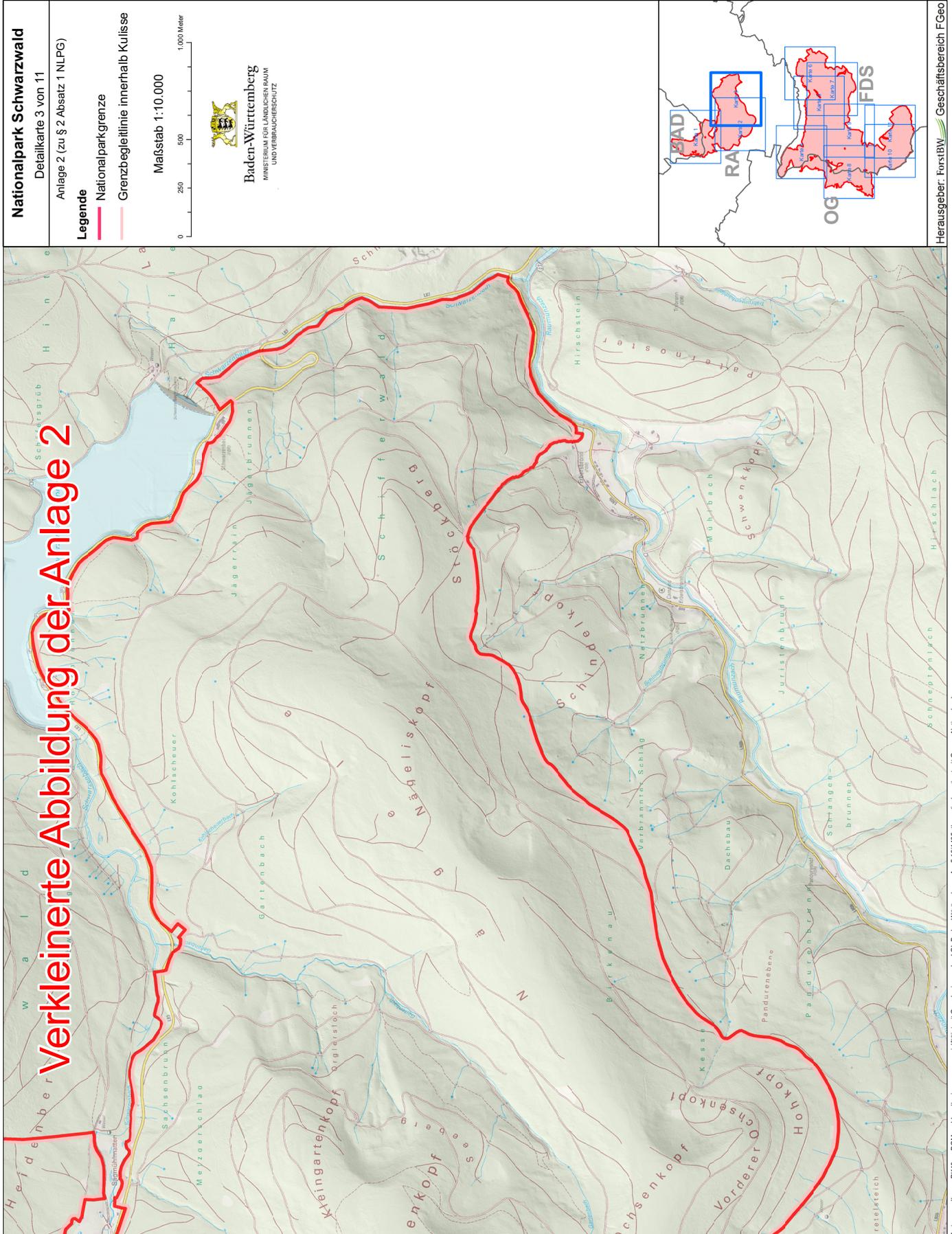
Verkleinerte Abbildung der Anlage 1



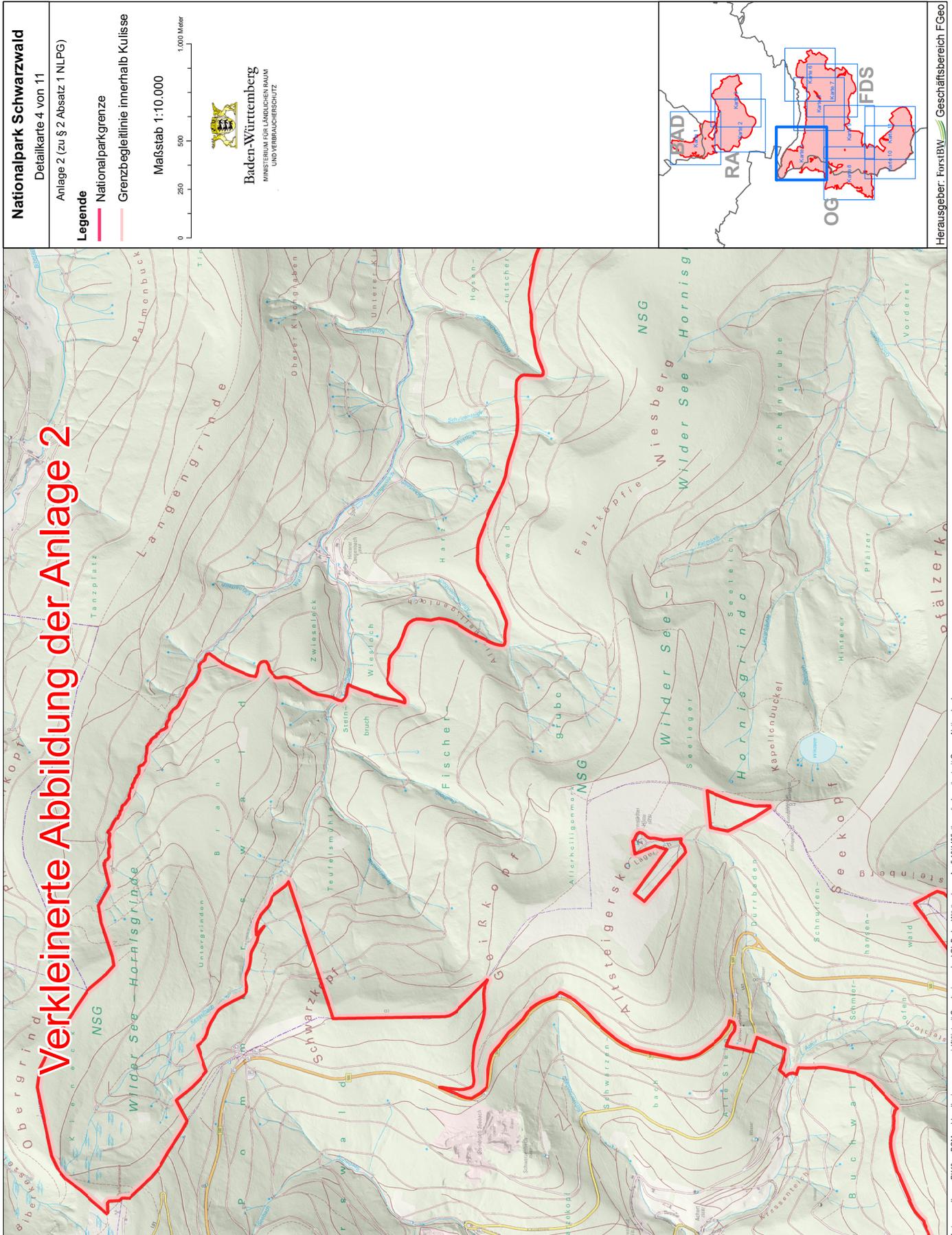
Kartengrundlagen: TK100 und DGM vervielfältigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5.13/1485; thematisch ergänzt mit Grenzen Natura2000 und Grenze Nationalpark

6. die Detailkarten 1 bis 11 der Anlage 2 werden durch folgende Kartenblätter ersetzt:





Kartgrundlagen: RKÜtop, DGM und Landesgrenzen vervollständigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5/13/1485; thematisch ergänzt mit Grenz Nationalpark



Nationalpark Schwarzwald
Detailkarte 4 von 11
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 NLPFG)

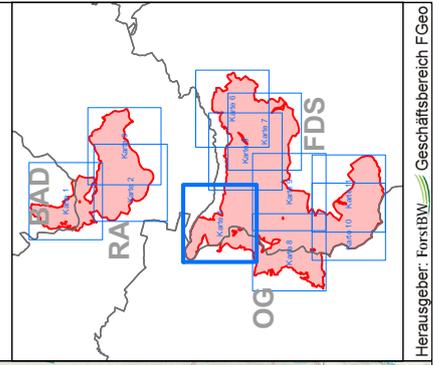
Legende

- Nationalparkgrenze
- Grenzbegleitlinie innerhalb Kulisse

Maßstab 1:10.000

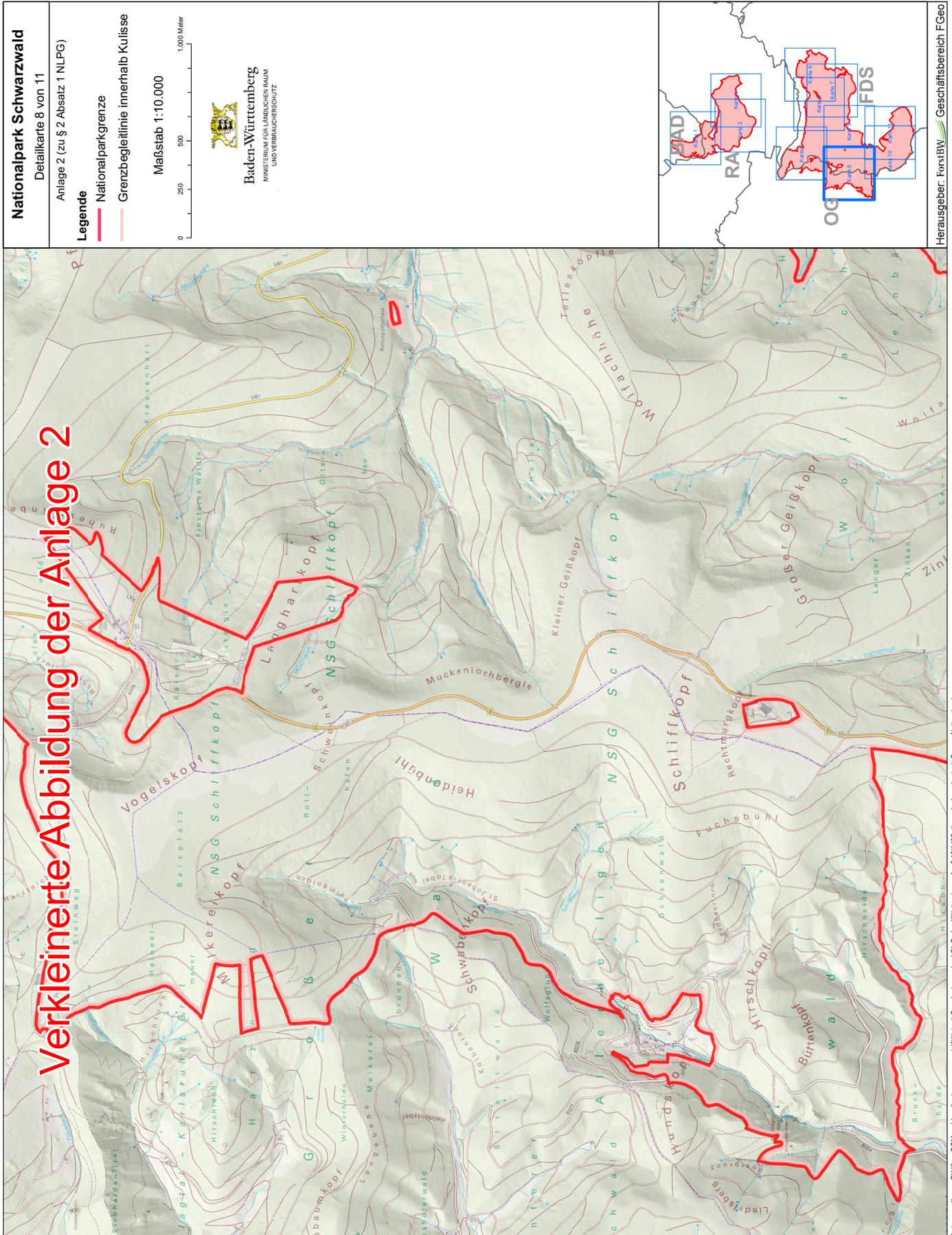
0 250 500 1.000 Meter

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHSCHUTZ



Herausgeber: ForstBW | Geschäftsbereich FGeo

Kartengrundlagen: RK (Geo-DEM) und Landesgrenzen vervollständigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5/13/1485; thematisch ergänzt mit Grenz Nationalpark



Nationalpark Schwarzwald
Detailkarte 8 von 11
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 NLPFG)

Legende

- Nationalparkgrenze
- Grenzbegleitlinie innerhalb Kulisse

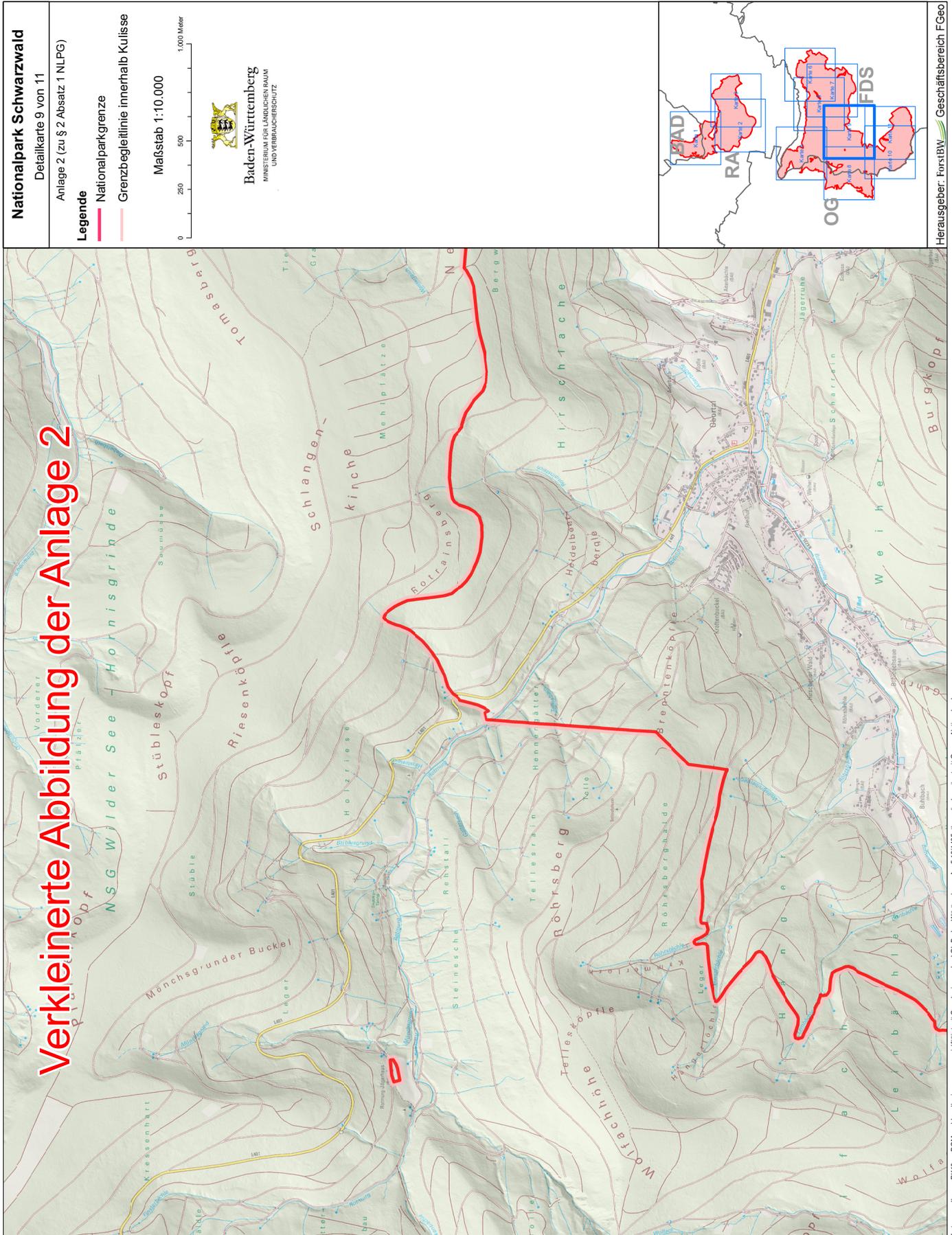
Maßstab 1:10.000

0 250 500 1.000 Meter

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

The inset map shows the state of Baden-Württemberg with several regions highlighted in blue boxes and labeled: SAAR, RA, OG, and FDS. The Nationalpark Schwarzwald is highlighted in red on this map. The text 'Herausgeber: ForstBW' and 'Geschäftsbereich FGeo' is located at the bottom right of the inset map.

Kartengrundlagen: RKÜtop, DGM und Landeigenen, vervielfältigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 513/485; thematisch ergänzt mit Grenz Nationalpark



Nationalpark Schwarzwald

Detailkarte 9 von 11
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 NLPFG)

Legende

- Nationalparkgrenze
- Grenzbegleitlinie innerhalb Kulisse

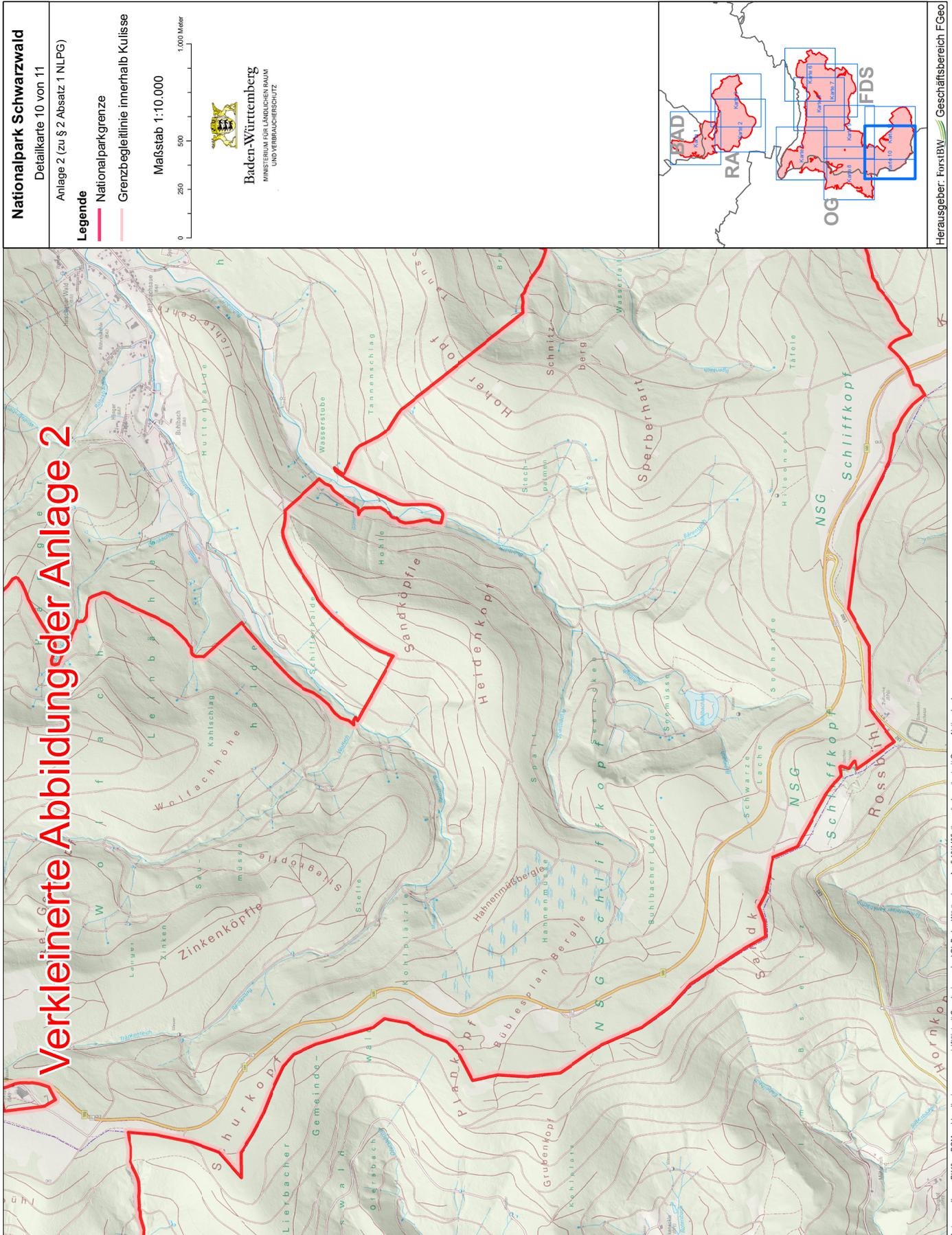
Maßstab 1:10.000



Herausgeber: ForstBW Geschäftsbereich FGeo

Verkleinerte Abbildung der Anlage 2

Kartegrundlagen: RK-DGM und Landesgrenzen, vervielfältigt mit Genehmigung des LGL Baden-Württemberg, Az. 5/13/485; thematisch ergänzt mit Grenz Nationalpark



Verkleinerte Abbildung der Anlage 2

Nationalpark Schwarzwald
Detailkarte 10 von 11
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1 NLPFG)

Legende

- Nationalparkgrenze
- Grenzbegleitlinie innerhalb Kulisse

Maßstab 1:10.000

0 250 500 1.000 Meter

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

The inset map shows the outline of Baden-Württemberg and its neighboring states: SAARLAND, RHEINLAND-PFALZ, SAAR, and FRIEDLAND. The Nationalpark Schwarzwald is highlighted in red within Baden-Württemberg. The map also shows the 'OG' (Ordnungsgebiet) and 'FDS' (Forstschutzgebiet) areas.

Herausgeber: ForstBW Geschäftsbereich FGeo

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), und die Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juli 2008 (GBl. S. 213) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, das Landesnaturschutzrecht umfassend zu novellieren.

Seit der Abschaffung der Rahmengesetzgebung durch die Föderalismusreform im Jahre 2006 unterfällt das Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG). Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gebrauch gemacht.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz hat für die Länder unmittelbar geltende Regelungen getroffen. Entsprechendes Landesrecht wurde verdrängt. Hierdurch war eine Reihe von Vorschriften des geltenden Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG (alt)) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), nicht mehr anwendbar.

Das Nebeneinander von geltendem und nicht mehr geltendem Landesrecht hat zu einer unübersichtlichen Rechtslage geführt. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, das Landesrecht zu novellieren und damit eine Anpassung an das neue Bundesrecht vorzunehmen.

Soweit der Bundesgesetzgeber abschließende Regelungen trifft, haben die Länder das Recht zur Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG. Ausgenommen von der Abweichung sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes. Von der Abweichungsbefugnis wird im vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch gemacht, in erster Linie um landesrechtliche Standards, die sich bewährt haben, fortzuführen, daneben aber auch zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs, wie sich am Beispiel der Erweiterung des Suchraums für Ersatzmaßnahmen auf das Gemeindegebiet oder den nächstgelegenen benachbarten Naturraum sowie bei Eingriffen in kleinere Naturräume auf benachbarte Naturräume zeigt.

Unabhängig von dem Recht der Abweichung bleiben den Ländern an vielen Stellen im Bundesnaturschutzgesetz Regelungsspielräume, sei es, dass der Bundesgesetzgeber landesrechtliche Regelungen zulässt, auf Regelungen im Landesrecht verweist oder bewusst keine Regelungen trifft, weil sie nicht in die Bundeskompetenz fallen. Der Gesetzentwurf füllt die vorhandenen Spielräume aus, soweit landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht.

Im Zusammenhang mit der Novellierung wird auch die Möglichkeit zur Vereinfachung und Konzentration genutzt und deshalb von der Übernahme einzelner Regelungen des bisherigen Landesrechts abgesehen, wie beispielsweise bestimmter Genehmigungstatbestände, z.B. für Skipisten, sowie der Meldepflicht für Schäden in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern.

II. Inhalt

Der Inhalt des Gesetzentwurfs ist zum einen auf die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes ausgerichtet. Hierzu ergehen die notwendigen Regelungen, wobei vom Grundsatz her bewährte Vorschriften des bisherigen Landesnaturschutzgesetzes weitgehend unverändert übernommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Zuständigkeit und zum Verfahren sowie zur Behördenorganisation und zu Institutionen; hinzu treten im Rahmen der verbleibenden Län-

derkompetenz einzelne Regelungen des materiellen Naturschutzrechts, wie zum Beispiel die Genehmigungen für den Abbau von Bodenbestandteilen und Werbeanlagen oder die nähere Ausgestaltung des Erholungsrechts.

Zur Fortführung der bisherigen landesrechtlichen Standards ist es nur punktuell erforderlich, abweichende Regelungen zu treffen, so zum Beispiel mit

- § 2 (Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur) und
- § 30 Absatz 1 (Erweiterung des Schutzziels von Naturdenkmälern).

Weitere Abweichungen vom Bundesnaturschutzgesetz sind notwendig, um naturschutzpolitische Akzente zu setzen, wie sich an folgenden Beispielen zeigt:

- Schutz der Natura 2000-Gebiete vor gentechnisch veränderten Organismen in § 35 Absatz 5,
- Stärkung der Mitwirkungsrechte der anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen durch Beteiligung an weiteren Verfahren in § 49.

Die Abweichungen sind jeweils im Gesetzentwurf gekennzeichnet, entweder unter der Überschrift des betroffenen Paragraphen oder eingangs des betroffenen Absatzes.

Daneben bedarf es ergänzender Regelungen, um die naturschutzpolitischen Ziele zu akzentuieren, wie beispielsweise

- in § 21 zur Reduzierung der Lichtverschmutzung,
- in § 35 zum Schutz von naturschutzfachlich besonders hochwertigen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Biosphärengebiete und flächenhafte Naturdenkmäler) vor gentechnisch veränderten Organismen und
- in § 60 Absatz 2 Nummer 7 die Erarbeitung eines Moorschutzkonzepts durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Insgesamt orientiert sich der Gesetzentwurf mit seinem Aufbau an der Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes.

III. Alternativen

Zur vorgelegten Konzeption bestehen keine Alternativen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD Baden-Württemberg vereinbarten und in der Naturschutzstrategie 2013 formulierten Ziele mit naturschutzrechtlicher Relevanz werden in den Gesetzentwurf übernommen und damit Signale für ein modernes und leistungsfähiges Naturschutzrecht gesetzt.

V. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Im Gesetzentwurf sind sowohl neue gesetzliche Aufgaben enthalten als auch Regelungen, die zu einer Entlastung führen. Beispielsweise sind Verfahrensvereinfachungen eingeführt oder einzelne Vorschriften des NatSchG (alt) wie Genehmigungstatbestände nicht übernommen worden. Stellt man Mehrbedarf und Erleichterungen gegenüber, so ergibt sich in der Summe keine durch das Gesetz implizierte Mehrbelastung für die öffentlichen Haushalte.

Zu Mehraufwand für den nachgeordneten Bereich kommt es durch die Erweiterung der Beteiligungstatbestände für die anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen bei der Durchführung der jeweiligen Verfahren. Die Regelung, dass die Übermittlung der Beteiligungsunterlagen elektronisch erfolgen kann, hat jedoch eine Entlastung für alle Beteiligungsverfahren zur Folge.

Hinsichtlich des neu geregelten Verbotes und der damit verbundenen Ausnahmegenehmigung für die Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen, einer entsprechenden Anzeigepflicht sowie der erweiterten Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung ist eine Mehrbelastung der höheren und unteren Naturschutzbehörden erst dann zu erwarten, wenn ein Privater gentechnisch veränderte Organismen anbauen will. Ein konkreter Mehraufwand ist aufgrund unterschiedlicher Fallgestaltungen und unterschiedlicher fachlicher Anforderungen derzeit nicht absehbar.

Die neue Möglichkeit der elektronischen Auslegung und Ersatzverkündung von Plänen und Karten von Schutzgebietsverordnungen führt im nachgeordneten Bereich zu einer umfangreichen Entlastung bei der Ausweisung aller Schutzgebietskategorien.

Bei der Zuständigkeit der Regierungspräsidien wird erstmals die Umsetzung des Moorschutzzkonzeptes gesetzlich geregelt. Dies ist keine neue Aufgabe, sondern wird bereits jetzt schon von den Regierungspräsidien wahrgenommen.

Auch bei der weiteren Gegenüberstellung von Mehrbelastungen und Entlastungen auf der Ebene der unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der Prüfung der Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung (LV) ergibt sich in der Summe ebenfalls keine wesentliche Mehrbelastung. Im Übrigen handelt ein Landratsamt als untere Naturschutzbehörde als untere staatliche Verwaltungsbehörde und ist folglich vom Anwendungsbereich des Artikel 71 Absatz 3 LV nicht umfasst.

Die bisherigen Bestimmungen des § 8 NatSchG (alt) zu den Verpflichtungen der öffentlichen Hand werden in § 2 in gewissem Umfang inhaltlich erweitert. Einen Mehraufwand wird dies allerdings, wenn überhaupt, nur marginal zur Folge haben.

Im Gegensatz hierzu sind die Genehmigungstatbestände für Skipisten und Ödlandumwandlung des § 24 Absatz 2 NatSchG (alt) weggefallen. Darüber hinaus ist die Meldepflicht für Schäden in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern des § 71 NatSchG (alt) entfallen. Die Verordnungsermächtigung für allgemeine Ausnahmen vom Entnahmeverbot für Bildungs- und für Forschungszwecke (ausgenommen Tierversuche) führt zu einer weiteren Erleichterung. § 52 Absatz 3 des Entwurfes sieht eine Legalausnahme von der Befreiungspflicht nach § 67 Absatz 1 BNatSchG für Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden vor, woraus eine Reduzierung entsprechender Verfahren bei den Naturschutzbehörden resultiert.

Der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg wird die neue gesetzliche Aufgabe der Erstellung eines landesweiten Moorschutzzkonzeptes übertragen. Der damit verbundene Personalmehrbedarf wird durch eine Sachmittelstelle ausgeglichen. Neu ist die Bezeichnung als staatliche Vogelschutzswarte, was jedoch nicht zu einer Ausweitung der bislang bestehenden Aufgaben führt.

Zusammengefasst ergibt sich in der Gesamtbetrachtung kein aus dem Gesetz resultierender Mehraufwand, der über die für neue Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel hinausgeht.

VI. Kosten für Private

Der Gesetzentwurf regelt im Hinblick auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen ein abgestuftes Ausnahme- und Anzeigeverfahren außerhalb von Naturschutzgebieten, Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmälern. Für Natura 2000-Gebiete wird die Verträglichkeitsprüfung in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben auf das Umfeld dieser Gebiete ausgedehnt.

Es ist bisher indessen kein Fall bekannt, in dem ein Privater gentechnisch veränderte Organismen im Umkreis der Schutzgebiete anbauen wollte, sodass mittelfristig keine Kostenrelevanz der Vorschriften zu erwarten ist. Wegen unterschiedlicher denkbarer Fallgestaltungen mit unterschiedlichen fachlichen Anforderungen ist insoweit eine konkrete Kostenschätzung nicht möglich.

Sonstige neue Pflichten für Private entstehen nach dem Gesetzentwurf nicht, sodass keine weiteren Kosten, auch nicht für Unternehmen und Wirtschaft, zu erwarten sind.

B. Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 – Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

Die Regelungsmodalitäten des Landesgesetzgebers werden im Zusammenhang mit der Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt. Die Vorschrift dient der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch.

Das im NatSchG (alt) – auch in der Gesetzesbezeichnung – im Dreiklang mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege genannte Schutzgut der Erholungsvorsorge ist trotz der nicht expliziten Nennung in der Gesetzesbezeichnung des BNatSchG über § 1 Absatz 4 BNatSchG von dessen Schutzzweck und Regelungsgegenstand umfasst. Folglich wurde auf eine jeweilige ausdrückliche Nennung in den einzelnen Regelungen verzichtet. Soweit im Rahmen dieses Gesetzes Naturschutz und/oder Landschaftspflege benannt werden, ist das Schutzgut der Erholungsvorsorge als dem jeweiligen Norminhalt ebenfalls immanent anzusehen, es sei denn, dieses wäre dem jeweiligen Regelungsgegenstand per se vollkommen sachfremd.

Zu § 2 – Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

Der öffentlichen Hand kommt nach Art. 20 a GG, Art. 3 a Landesverfassung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen eine besondere Verantwortung zu. Nach § 2 Absatz 4 BNatSchG soll die öffentliche Hand – ihrer Vorbildfunktion für naturschützerische Belange entsprechend – bei der Bewirtschaftung ihrer Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Die öffentliche Hand wird durch Satz 1 verpflichtet, auf die aus Naturschutzgründen besonders wertvollen Grundstücke, z. B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Flächen, die FFH-Lebensraumtypen enthalten, Rücksicht zu nehmen. Diese Pflicht trifft nach Satz 2 auch Dritte, denen die Grundstücke im Rahmen von Miet- oder Pachtverhältnissen zur Nutzung überlassen werden. Die Einhaltung der Verpflichtung kann etwa durch Regelungen in Pachtverträgen, dass Bewirtschafter Maßnahmen nach Agrarumweltprogrammen bzw. Greening durchführen, sichergestellt werden. Damit wird ein über § 2 Absatz 4 BNatSchG hinausgehender Standard festgeschrieben.

Die Bewahrung der in § 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG aufgeführten historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zählt zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In der Ab-

wägung können Belange des Denkmalschutzes (z. B. bei der Pflege historischer Park- und Gartenanlagen), die gleichfalls Verfassungsrang haben, anderen Naturschutzziele vorgehen.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird für Grundstücke der öffentlichen Hand im Außenbereich eine natur- und landschaftsverträgliche Bodenbewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingefordert. Nach Satz 2 ist bei an Gewässern angrenzenden Grundstücken die Erhaltung bzw. Rückführung zu Dauergrünlandnutzung oder in einen anderen, naturschutzfachlich höherwertigen Zustand anzustreben. Entsprechendes gilt nach Satz 3 bei Grundstücken mit hohem Grundwasserstand oder Moorböden. Gerade durch Rückführung von besonders sensiblen Flächen mindestens in Grünland nimmt die öffentliche Hand ihre Vorbildfunktion für eine standortgerechte Bewirtschaftung wahr. Dies dient auch dem Klimaschutz. Entsprechende Maßnahmen bleiben dabei weiterhin ökokontofähig.

Zu § 3 – Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

Die Vorschrift in Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 2 und 3 NatSchG (alt) und beruht auf der Kulturhoheit der Länder. Naturerfahrung und Naturerleben sind wesentliche Voraussetzungen dafür, dass verantwortlich mit der Natur umgegangen wird. Daher kommt dem Thema „Naturerfahrung, Naturerlebnis und Bildung für nachhaltige Entwicklung“ nach der Naturschutzstrategie 2013 (Abschnitt III. 8) ein hoher Stellenwert zu.

Die praktische Naturschutzarbeit von Bürgern, Verbänden, Kommunen und Behörden bedarf fachlicher und wissenschaftlicher Grundlagen, um zielgerichtet und unter optimaler Verwendung der Ressourcen wirken zu können. In diesem Sinne werden in Absatz 2 die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes, zu denen insbesondere die Staatlichen Naturkundemuseen gehören, dazu angehalten, durch ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre einen wichtigen Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege als den Schutzgegenständen des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes zu leisten.

Absatz 3 betrifft die Naturschutzzentren, die in besonders hochwertigen oder sensiblen Bereichen mit der Information und Lenkung der Besucher wichtige Aufgaben wahrnehmen. Sie stellen gleichzeitig einen Anziehungspunkt für naturinteressierte Erholungssuchende und Urlauber dar und stärken damit den ländlichen Raum. Bewährt hat sich ein Zusammenspiel von Naturschutzzentren der Verbände und der öffentlichen Hand. Die Regelungen zur Rechtsform, Fachaufsicht und zur Vertretung entsprechen § 72 Absatz 3 Nummer 7 NatSchG (alt).

Die Akademie für Natur- und Umweltschutz organisiert Fort- und Weiterbildung nicht nur für Bedienstete der Naturschutzverwaltung, sondern auch für gemeindliche Bauhöfe und ehrenamtlich Tätige. So werden beispielsweise Biberberater und Fledermaussachverständige geschult. Die in Absatz 4 erfolgte Verankerung der Akademie im Gesetz entspricht der Bedeutung dieser Aufgabe (Naturschutzstrategie 2013 Abschnitt X.1). Daneben können auch weitere staatliche Einrichtungen Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung im Bereich des Naturschutzes wahrnehmen, etwa die Stiftung Naturschutzfonds, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume sowie im Bereich des Waldnaturschutzes die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Zu § 4 – Vollzug der Naturschutzvorschriften

Die Vorschrift in Absatz 1 erklärt die Generalklausel des § 3 Absatz 2 BNatSchG auch im Bereich des Landesnaturschutzrechts für anwendbar und tritt an die Stelle von § 10 Absatz 1 Satz 2 NatSchG (alt). Die Naturschutzbehörden werden dadurch verpflichtet und ermächtigt, auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses

Gesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Vorschriften zu überwachen und die zu deren Einhaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 3 Absatz 2 BNatSchG für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, für deren Ausweisung gemäß § 23 Absatz 6 dieses Gesetzes die Gemeinden zuständig sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Anordnungen, die Grundstücke betreffen, objektbezogen sind und daher auch für Rechtsnachfolger gelten. Die Vorschrift ist an § 58 Absatz 2 LBO angelehnt.

Aus systematischen Gründen ist die bisherige Regelung des § 77 Absatz 3 NatSchG (alt), die die Forstschutzbeauftragten nach LWaldG in die Aufgabenüberwachung einbindet, in die Vollzugsbestimmungen integriert (Absatz 4).

Zu § 5 – Fördergrundsätze, Zuwendungen, Aufwändungsersatz

Die bisherige Regelung über die Förderung von Maßnahmen des § 81 Absatz 1 NatSchG (alt) wird in Absatz 1 ergänzt durch die Förderung von Landschaftserhaltungsverbänden, um deren Bedeutung landesrechtlich zu unterstreichen. Es soll die flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden (Naturschutzstrategie 2013 Abschnitt III. 3 und IX. 2). Hierzu und zu den Aufgaben und Organisationsstrukturen der Landschaftserhaltungsverbände enthält § 65 weitere Regelungen.

Die Vorschrift in Absatz 2, wortgleich mit § 81 Absatz 2 NatSchG (alt), regelt in Satz 1 eine angemessene Eigenleistung des Geförderten als Voraussetzung für die finanzielle Förderung. Satz 2 bestimmt, dass auf eine angemessene Beteiligung anderer Träger öffentlicher Aufgaben hingewirkt werden soll.

Absatz 3 regelt, dass im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Entgelte oder – im Fall des Abschlusses eines unentgeltlichen Auftragsverhältnisses – Aufwändungsersatz durch das Land gezahlt werden können. Das Nähere regelt die Landschaftspflegeleitlinie (LPR).

Absatz 4 fasst die Ermächtigungen der §§ 70 Absatz 3 und 81 Absatz 3 NatSchG (alt) für eine Regelung der Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur einschließlich der Vorgaben für den Vertragsnaturschutz sowie die Kostenerstattung durch Verwaltungsvorschrift (LPR) zusammen.

Zu § 6 – Aufgaben der Behörden und Planungsträger

Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 NatSchG (alt). Durch Einfügung des Wortes „frühzeitig“ wird verdeutlicht, dass die Beteiligung der Naturschutzbehörden jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können (vgl. § 3 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG).

Absatz 2 enthält spiegelbildlich hierzu die Verpflichtung der Naturschutzbehörden, bei ihren Planungen und Maßnahmen, die Bereiche anderer Behörden oder Träger öffentlicher Belange nicht nur unwesentlich berühren, so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Anliegen wirksam wahrgenommen werden können.

Zu § 7 – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

In Absatz 1 Satz 1 wird in Fortführung von § 12 Absatz 1 NatSchG (alt) der besondere Beitrag der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hervorgehoben. Neben der angestrebten rechtlichen Verpflichtung der landnutzenden Wirtschaftszweige soll dem Satz zugleich ein appellativer Charakter zukommen.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung zur Beteiligung von Berufsvertretungen, worunter Organisationen fallen, die generelle berufliche und betriebliche Belange vertreten. Diese ist gerechtfertigt, da Planungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden, soweit sie Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht nur unwesentlich berühren, unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf Einkommen und berufliche Existenz der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Beschäftigten haben können. Die Beteiligung im Verfahren der Unterschutzstellung ist zudem durch § 24 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt.

Die Vorschrift in Absatz 3 dient der Naturschutzberatung für Land- und Forstwirte. Nach der Naturschutzstrategie 2013 (Kapitel IX.2) soll eine landesweite gesamtbetriebliche Naturschutzberatung für Landnutzer aufgebaut werden.

Die Intensivierung bestehender sowie die Anlage neuer Entwässerungseinrichtungen führen zu einer stärkeren Entwässerung von Moorstandorten und Feuchtwiesen. Moore und Feuchtwiesen sind für den Erhalt der Artenvielfalt ebenso wie für den Klimaschutz von zentraler Bedeutung. Moore sind alle Bodenbildungen aus Torf, deren Anteil an organischer Substanz größer als 30 Prozent ist und die gleichzeitig eine Mächtigkeit von mehr als drei Dezimeter aufweisen. Feuchtwiesen sind Grünlandstandorte feuchter bis stark durchnässter Böden. Der feuchte Boden kann sowohl durch einen hohen Grundwasserspiegel als auch durch zeitweise Überschwemmung bedingt sein. Die Zusammensetzung der Pflanzendecke der Feuchtwiesen variiert je nach Nährstoffgehalt, Kalkgehalt, Höhenlage sowie nach Art und Dauer der Durchnässung. Feuchtwiesen bieten abhängig von Wasserhaushalt, Nährstoffgehalt und Säuregrad des Bodens eine einmalige Tier- und Pflanzenwelt mit Arten, die auf Feuchtigkeit angewiesen sind (z. B. Pfeifengras, Sumpfdotterblume). Daneben stellen sie einen wichtigen Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und sind deshalb auch aus artenschutzrechtlicher Sicht von größter Bedeutung. Durch das in Absatz 4 normierte Verbot der Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen und des Ausbaus entsprechender bestehender Einrichtungen kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung dieser Biotope geleistet werden. Instandhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen werden von dem Verbot nicht erfasst. Dazu gehört z. B. der Ersatz einer Tonröhrendrainage durch eine Kunststoffdrainage.

Zu § 8 – Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für die Beobachtung von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 BNatSchG. Zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben ist es erforderlich, dass die Landesanstalt gegebenenfalls auch personenbezogene Daten verarbeitet im Sinne von § 3 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz. Satz 2 regelt insbesondere die Erhebung sowie die Übermittlung von Daten, die Informationen für die „Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS)“ liefern, wie in der Naturschutzstrategie 2013 (Kapitel VI.6) vorgesehen. Satz 3 enthält ähnlich § 15 Absatz 2 Satz 3 NatSchG (alt) eine Unberührtheitsklausel für datenschutzrechtliche Regelungen, die wortgleich mit § 6 Absatz 6 BNatSchG ist. Zu den von der Unberührtheitsklausel erfassten Bestimmungen gehört insbesondere auch § 68 dieses Gesetzes. Satz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung, mit der die in Satz 2 grundlegende Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg konkretisiert wird. Die in der Rechtsverordnung zu regelnden datenschutzrechtlich relevanten Ermächtigungen werden nicht über die Ermächtigungen dieses Gesetzes hinausgehen. Das mit der Norm beschriebene Verfahren hat den Vorteil, dass Daten beispielsweise für Infrastrukturvorhaben zentral gesammelt und aufbereitet werden und daher nicht für jedes Vorhaben erneut erhoben werden müssen. Soweit die Veröffentlichung von Daten auf Basis dieser Vorschrift erfolgt, handelt es sich nicht um personenbezogene Daten, sondern um aggregierte Daten. Der Norminhalt entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des NatSchG (alt).

In Absatz 2 wird – entsprechend den Zielsetzungen der Naturschutzstrategie 2013 (Kapitel VI.6) – eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag zu Zustand und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg gesetzlich verankert.

Zu § 9 – Naturschutz-Gütesiegel

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung zur Einführung eines landeseinheitlichen Gütesiegels für Produkte und Dienstleistungen mit regionalem Bezug und zur Auszeichnung von Naturschutz-Partnerbetrieben entsprechend der Zielsetzung in der Naturschutzstrategie 2013 (Kapitel VIII.2), ein landesweites Marketing für Naturschutzleistungen zu entwickeln.

Teil 2 – Landschaftsplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in §§ 9 ff. BNatSchG eine grundsätzlich vierstufige Landschaftsplanung vor. Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der überörtlichen Ebene für den Bereich eines ganzen Landes im Landschaftsprogramm und für Teile eines Landes in Landschaftsrahmenplänen, für die örtliche Ebene in Landschaftsplänen für das ganze Gemeindegebiet und in Grünordnungsplänen für Teile des Gemeindegebiets dargestellt. Nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 5 BNatSchG richten sich Zuständigkeit und Verfahren der Aufstellung nach Landesrecht. Die Pflicht zur Fortschreibung der Landschaftsplanung ist in § 9 Absatz 4 BNatSchG bundeseinheitlich geregelt.

Zu § 10 – Inhalte der Landschaftsplanung

Die bisher in § 16 Absatz 1 NatSchG (alt) ausdrücklich als Zielsetzung der Landschaftsplanung benannte Erholungsvorsorge kann auch an dieser Stelle ungenannt bleiben, da diese nach den Bestimmungen der §§ 8 i. V. m. 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe f BNatSchG bereits als Gegenstand der Landschaftsplanung definiert ist. Satz 1 und 2 sehen die Verpflichtung vor, im Interesse der Ausformung des nach § 20 Absatz 1 BNatSchG zu schaffenden landesweiten Biotopverbundes dessen Bestandteile auszuwählen und unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und Geeignetheit fachplanerisch einzubeziehen. Für bestimmte Inhalte der Landschaftsplanung wird die Integration eines Fachbeitrags der Naturschutzbehörde in Satz 3 verpflichtend vorgegeben, wie bisher in § 16 Absatz 3 Satz 2 NatSchG (alt) geregelt. Die Fachbeiträge sind beispielsweise Grundlage für Aussagen zu Schutzgebieten, Biotopverbund und Natura 2000-Gebieten.

Zu § 11 – Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG müssen Landschaftsprogramme nicht zwingend aufgestellt werden. Von dieser fakultativen Vorgabe wird in Absatz 1 Satz 1 abgewichen, da das Landschaftsprogramm die Grundsatzposition des Landes sowie landesweite Leitbilder und Vorgaben für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wiedergibt. Es ist die konzeptionelle Grundlage für die Erarbeitung der nachfolgenden Stufen der Landschaftsplanung. Insbesondere setzt es den Rahmen, in dem sich die regionale Landschaftsplanung zu bewegen hat. Ohne diesen obersten Planungsrahmen könnten in jedem Teilraum des Landes (Region) unterschiedliche Konzeptionen verfolgt werden. Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms ist daher für ein effektives Funktionieren der Landschaftsplanung verbindlich festzuschreiben. Die Zuständigkeit für die Aufstellung und Fortschreibung nach § 9 Absatz 4 BNatSchG liegt beim für den Naturschutz zuständigen Ministerium. Satz 2 ist wortgleich mit § 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG (alt) und regelt die verbindliche Aufnahme des Landschaftsprogramms in den

Landesentwicklungsplan, soweit erforderlich und geeignet. Nur durch die Aufnahme in die gesamtäumliche Planung können die Aussagen zur Landschaftsplanung als Ziele oder Grundsätze Verbindlichkeit erlangen (BT-Drs. 16/12274 S. 55).

Absatz 2 bestimmt, wie bisher § 17 Absatz 3 NatSchG (alt), Zuständigkeit und Verfahren für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung der Landschaftsrahmenpläne durch die Träger der Regionalplanung. Wie beim Landschaftsprogramm erfolgt die Übernahme in die Regionalpläne unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und Geeignetheit.

Zu § 12 – Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Fortführung der bisher in § 18 Absatz 2 NatSchG (alt) enthaltenen Regelung, dass Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellen und fortzuschreiben sind. Absatz 1 Satz 2 entspricht § 18 Absatz 2 Satz 5 NatSchG (alt). Hierbei handelt es sich um eine Abweichung von § 11 Absatz 3 BNatSchG, die zur Wahrung der Standards des Landesrechts notwendig ist, da die Vorschrift des Bundes durch eine „kann“-Bestimmung lediglich die fakultative Übernahme der Landschaftspläne in die Flächennutzungspläne vorsieht. Neben den obligatorischen Angaben können naturschutzfachlich relevante Inhalte eines Landschaftsplans zum Beispiel sein: Aussagen zu Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des landesweiten Biotopverbunds oder zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung eines lokal günstigen Erhaltungszustandes der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Absatz 1 BNatSchG.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ist die Aufstellung von Grünordnungsplänen fakultativ. Hieran wird durch Absatz 2 Satz 1 festgehalten, der § 18 Absatz 3 Satz 1 NatSchG (alt) fortführt. Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Grünordnungspläne wird wie nach § 18 Absatz 3 Satz 1 NatSchG (alt) den Trägern der Bauleitplanung zugewiesen. Satz 2 entspricht § 18 Absatz 3 Satz 2 NatSchG (alt). Die Übernahme der Darstellungen der Grünordnungspläne in die Bauleitpläne ist in Satz 3 entsprechend der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 3 NatSchG (alt) als „kann“-Bestimmung ausgestaltet und unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit und Geeignetheit gestellt.

Zu § 13 – Grenzüberschreitende Planung

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 NatSchG (alt). Eine Beteiligung von Nachbarstaaten bei der Landschaftsplanung hat in Baden-Württemberg praktische Relevanz, da eine gemeinsame Grenze mit drei Staaten besteht (Frankreich, Österreich, Schweiz). Die Abstimmung mit angrenzenden Ländern regelt § 12 BNatSchG.

Teil 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Teil 3 konkretisiert mit den Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) ein zentrales Instrument des Naturschutzes zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft im Interesse der Erhaltung des hohen Schutzniveaus in Baden-Württemberg.

Zu § 14 – Eingriffe in Natur und Landschaft

Absatz 1 enthält eine Aufzählung von Regelbeispielen für Eingriffe. Die Nummern 1 bis 4 stimmen weitgehend mit § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 NatSchG (alt) überein. Neu aufgenommen sind die Errichtung und der Betrieb von Skipisten (Nummer 5) und die Umwandlung von Ödland zu intensiv landwirtschaft-

licher Nutzung (Nummer 6). Insofern ist die Genehmigungspflicht nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und 2 NatSchG (alt) entfallen (siehe Begründung zu § 19 Absatz 1). Der Begriff „Betrieb“ in Nummer 5 der Regelung meint für Zwecke dieses Gesetzes die Eröffnung des Betriebes im Sinne von § 16 Landesseilbahngesetz. Bei der Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen, von Ersatzmaßnahmen beziehungsweise der Berechnung der zu leistenden Eingriffskompensation allerdings wird entsprechend der allgemeinen Regeln unter anderem auch der dauerhafte Betrieb zugrunde gelegt. In Nummer 7 ist die Beseitigung oder wesentliche Änderung von bestimmten landschaftsprägenden Strukturen als Regelbeispiel formuliert. Eine landschaftsprägende Baumreihe ist gegeben, wenn sie als prägendes und gliederndes Element der Kulturlandschaft auftritt. Davon ist derzeit analog der geltenden europarechtlichen Cross-Compliance-Bestimmungen auszugehen, wenn eine Baumreihe mindestens aus 5 Bäumen besteht, bei einem Baumabstand von 10 m sind derartige Bestände mindestens 50 m lang. Eine Baumreihe gilt als unterbrochen, wenn der Abstand zwischen zwei Bäumen mehr als 25 m beträgt.

Wie das Wort „insbesondere“ zeigt, ist die Aufzählung nicht abschließend. Als weiterer Anwendungsfall der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kommt etwa die Beseitigung oder wesentliche Änderung von flächigen Streuobstbeständen in Betracht. Als Streuobstbestände werden Obstbaumbestände mit Hoch- und Halbstämmen bezeichnet, bei denen der Einzelbaum als Individuum erkennbar ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Einzelbäume eine freie Krone entwickeln. Als flächige Streuobstbestände sind Bestände anzusehen, die mindestens 1 ha groß sind, bei einem Standraum von ca. 3 a je Baum entspricht dies ca. 30 bis 35 Bäumen. Keine Streuobstbestände sind Obstanlagen, deren Stammhöhen unter 1 m liegen (Intensiv-Obstanlagen); solche Niederstammbäume bilden auch keine landschaftsprägende Baumreihe.

Im Übrigen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf der Grundlage von Art, Schwere und Dauer des Eingriffs zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund wird beispielsweise eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Aufstellung eines Windmessmastes in der Regel nicht vorliegen, wenn die Baugenehmigung bezogen auf die Nutzungsdauer (Messdauer) auf maximal zwölf Monate befristet wird und der vorgesehene Rückbau sowie die erforderliche Rekultivierung unverzüglich nach Durchführung der zwölfmonatigen Messung erfolgen. Dies gilt nicht, wenn der Windmessmast zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit führt.

Absatz 2 entspricht § 20 Absatz 4 NatSchG (alt) und betont, dass die einschlägigen spezielleren Vorschriften des Landwirtschafts- und Landschaftskulturgesetzes und des LWaldG unberührt bleiben.

Zu § 15 – Rechtsfolgen des Eingriffs

Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen nur im betroffenen Naturraum zulässig, wobei sich der Begriff „Naturraum“ an der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten orientiert (BT-Drs. 16/12274 S. 57). Durch Satz 1 wird eine Flexibilisierung für den Fall erreicht, dass Ersatzmaßnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn Naturraumgrenzen auf dem Gebiet einer Gemeinde verlaufen. Des Weiteren ist die Durchführung von Ersatzmaßnahmen auch in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung möglich. Ausgehend von der naturräumlichen Gliederung des Landes sind die baden-württembergischen Anteile an den in Satz 2 genannten drei Naturräumen dritter Ordnung häufig zu kleinräumig, um geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Es ist daher sachgerecht, den Suchraum im Wege der Abweichung auch auf benachbarte Naturräume dritter Ordnung in Baden-Württemberg auszudehnen. Die in Satz 2 genannten Naturräume dritter Ordnung sind in der Anlage kartographisch dargestellt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 1 NatSchG (alt), wonach bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen über § 15 Absatz 2 Satz 5 BNatSchG hinaus auch sonstige naturschutzfachliche Planungen zu berücksichtigen sind (z. B. Schutzgebiets- und Biotopvernetzungsplanungen, auf die der zweite Halbsatz besonders hinweist).

Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG wird in Absatz 3 die Unterhaltungspflicht auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erweitert (z. B. Amphibienleiteinrichtungen, Querungshilfen, BT-Drs. 16/12274 S. 58). Durch Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vollständig vermieden, Minimierungsmaßnahmen verfolgen hingegen das Ziel, die Eingriffsintensität auf ein unerhebliches oder ein geringeres Maß an Beeinträchtigungen zu reduzieren. Eine Minderung kann durch einen teilweisen Verzicht auf einen Eingriff oder die teilweise Verhinderung nachteiliger Wirkungen eines Vorhabens erreicht werden.

Die beiden Begriffe werden sowohl in der Rechtsprechung (z. B. VGH Mannheim, Beschluss vom 29. November 2002, Az.: 5 S 2312/02), als auch in der Literatur und Praxis verwendet.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen auch im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Da die nicht europarechtlich geschützten Arten ein Schutzgut der Eingriffsregelung darstellen und in der Prüfung entsprechend abzuarbeiten sind, werden Minimierungsmaßnahmen explizit genannt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass für bestimmte Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise die Reduzierung der Gebäudegröße, Verlagerung des Standortes oder Bauzeitbeschränkungen keine Unterhaltungspflicht besteht.

Die rechtliche Sicherung kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, ausgedehnt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Nicht erforderlich wird die rechtliche Sicherung regelmäßig etwa bei Ausführungsvarianten des Vorhabens (z. B. Reduzierung der Gebäudegröße, Verlagerung des Standortes) oder bei Bauzeitbeschränkungen sein. Typischerweise vorübergehend erforderliche und damit nicht rechtlich zu sichernde Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die nur während Baumaßnahmen erforderlich sind (z. B. Bauzäune zum Schutz der Vegetation).

Absatz 4 regelt, dass die Ersatzzahlungen, die den bisherigen Ausgleichsabgaben entsprechen, weiterhin an den Naturschutzfonds zu leisten sind. Die Regelung führt § 21 Absatz 5 NatSchG (alt) fort.

Absatz 5 Satz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde.

Nummer 1 ermöglicht es, abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG, die Voraussetzungen zur Übertragung der Kompensationsverpflichtungen auf Dritte festzulegen; nach Nummer 2 und 3 können Einzelheiten zur Kompensation von Eingriffen von der obersten Naturschutzbehörde geregelt werden.

Satz 2 stellt klar, dass insoweit durch Landesverordnung von der für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geltenden Verordnungsermächtigung und einer auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Bundeskompensationsverordnung abgewichen werden kann.

Absatz 6 sieht für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beteiligung der Landwirtschaftsbehörden vor, soweit die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen beabsichtigt ist.

Zu § 16 – Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Unter Übernahme der bisherigen verfahrensrechtlichen Vorgaben wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Naturschutzbehörde der Maßnahme vor Einstellung in das Ökokonto zustimmen muss und für die Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff eine Feststellung der Wertigkeit der Maßnahme durch die an der Zulassung des Eingriffs beteiligte Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Satz 1 beruht auf der Öffnungsklausel des § 16 Absatz 2 BNatSchG und ist von Bedeutung für eine Änderung der Ökokonto-Verordnung – ÖKVO – vom 19. Dezember 2010 (GBl. S. 1089). Nach Satz 2 kann die Verordnung eine nachrichtliche Übernahme der im Rahmen der Bauleitplanung zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zulassen. Die Vorschriften des BauGB bleiben unberührt.

Zu § 17 – Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 NatSchG (alt), dass bei „Großvorhaben“ die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist, fort.

Die erfolgsorientierte Regelung der nachträglichen Anordnung oder Änderung von Nebenbestimmungen des § 23 Absatz 3 NatSchG (alt) wird in Absatz 2 übernommen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich zwischen Gestattung und Ausführung eines Vorhabens die standörtlichen Bedingungen ändern und dadurch Modifikationen erforderlich werden können. Die Regelungen in § 56 über Nutzungsbeschränkungen und den Erschwernisausgleich sowie in § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG bleiben unberührt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Information der Naturschutzbehörde über das Prüfungsergebnis der zuständigen Behörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zu deren Unterhaltung. Sofern eine Landesbehörde in Sonderfällen für andere Genehmigungsbehörden tätig wird, unterrichten diese nach Satz 2 die Naturschutzbehörden auf der Ebene der jeweils tätigen Landesbehörde (z. B. im Fall einer Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt).

Durch die in Absatz 4 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 17 Absatz 10 BNatSchG auf UVP-pflichtige Vorhaben nach dem UVwG wird das Verfahren nach Maßgabe des UVwG mit dem Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung verknüpft.

Zu § 18 – Kompensationsverzeichnis

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der Bestimmung des § 23 Absatz 7 Satz 1 NatSchG (alt), wonach für die Führung des Kompensationsverzeichnisses die Naturschutzbehörde zuständig ist. Die in § 23 Absatz 7 Satz 4 NatSchG (alt) normierte Verpflichtung, Landesbehörden und Gemeinden Auszüge aus dem Kompensationsverzeichnis zur Verfügung zu stellen, kann in Anbetracht der öffentlichen Einsehbarkeit des Kompensationsverzeichnisses gemäß § 3 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) für die Abteilung Kompensationsverzeichnis sowie § 7 der Ökokonto-Verordnung für die Abteilung Ökokonto entfallen.

Das Einstellen von Kompensationsflächen der gemeindlichen Bauleitplanung in das Kompensationsverzeichnis ist für solche Maßnahmen erforderlich, die außerhalb des Eingriffs-Bebauungsplans gelegen sind. Damit können Doppelbelegungen vermieden werden. Auch sind Informationen über kommunale Kompensationsflächen für Vorhabenplanungen (beispielsweise Infrastrukturplanungen, Planung von Energieleitungen) unverzichtbar. Daher regelt Absatz 2 insoweit eine Mitteilungspflicht der Gemeinden gegenüber der Naturschutzbehörde, wie sie auch bereits in § 23 Absatz 7 Satz 3 NatSchG (alt) enthalten ist.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, Näheres zur Führung des Kompensationsverzeichnisses zu regeln. Von der bisherigen Ermächtigung des § 23 Absatz 8 Nummer 3 NatSchG (alt) wurde mit der Kompensationsverzeichnis-Verordnung Gebrauch gemacht. Auf der Grundlage der neuen Ermächtigung sind Anpassungen der bestehenden Verordnung möglich. Insbesondere können Maßnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen (Nummer 1) erfasst und ein „Summationsregister“ für Schädigungen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten (Nummer 2) eingeführt werden. Künftig kann auch die Aufnahme von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Nummer 3), von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die dazu führen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht eingreifen (Nummer 4), von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (Nummer 5) sowie von Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG (Nummer 6) vorgesehen werden.

Satz 3 enthält die Ermächtigung für den Ordnungsgeber, im Fall von Bagatellmaßnahmen abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG von der Aufnahmeverpflichtung in das Kompensationsverzeichnis abzusehen.

Zu § 19 – Genehmigung

Absatz 1 Satz 1 regelt die Genehmigungspflicht für den Abbau oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen als selbstständige Vorhaben im Außenbereich wie bisher § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 NatSchG (alt).

Von einer Übernahme des Genehmigungstatbestands des § 24 Absatz 1 Nummer 3 (künstliche Wasserflächen) NatSchG (alt) wird abgesehen. Insoweit kann auf eine anderweitige Genehmigungspflicht nach §§ 49 ff. LBO oder nach § 17 Absatz 3 BNatSchG zurückgegriffen werden. In Wegfall kommen ebenfalls die Genehmigungstatbestände des § 24 Absatz 2 Nummer 1 (Skipisten) und Nummer 2 (Ödlandumwandlung) NatSchG (alt), die als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt wurden. Insoweit steht als Trägerverfahren der Auffangtatbestand des § 17 Absatz 3 BNatSchG zur Verfügung.

Satz 2 regelt, wie bisher, dass Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen und nach § 50 LBO genehmigungsfreie Vorhaben von der Genehmigungspflicht nach § 19 ausgenommen sind. Zur Abgrenzung von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist nunmehr klargestellt, dass eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung nach Satz 1 auch nicht erforderlich ist, soweit Vorhaben nach § 8 WHG zulassungspflichtig sind. Nach Satz 3 bleiben § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG sowie weitergehende Bestimmungen in Rechtsvorschriften über geschützte Gebiete und Objekte, wie bisher in § 24 Absatz 1 Satz 3 NatSchG (alt) geregelt, unberührt.

Absatz 2 erklärt bestimmte Regelungen im BNatSchG und in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar. Hierbei ist insbesondere die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Abbauvorhaben nach Nummer 4 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 2 UVwG hervorzuheben.

Absatz 3 übernimmt die bisher in § 24 NatSchG (alt) geregelte Zuständigkeitskonzentration bei der Naturschutzbehörde. Dies betrifft insbesondere baurechtliche Genehmigungen.

Absatz 4 gibt die Möglichkeit, den Beginn eines Projektabschnitts von der Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des vorhergehenden Abschnitts abhängig zu machen. Gegebenenfalls sind Modifikationen erforderlich, beispielsweise wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten betroffen sind. Bei den hiervon betroffenen Vorhaben handelt es sich um solche des Rohstoffabbaus und in ihrer Eingriffsintensität vergleichbare Vorhaben. Vorhaben von geringerer Eingriffsintensität sind vom Regelungsgehalt nicht erfasst.

Die Rückbaupflicht, bisher in § 24 Absatz 5 NatSchG (alt) enthalten, wird in Absatz 5 fortgeführt.

Absatz 6 regelt das Erlöschen der Genehmigung entsprechend § 24 Absatz 6 Satz 2 NatSchG (alt).

Zu § 20 – Schutz unzerschnittener Landschaftsräume

§ 1 Absatz 5 BNatSchG enthält das Gebot der Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung. Nach dem Landesentwicklungsplan sind unzerschnittene Landschaftsräume solche, die größer als 100 km² sind und einen hohen Wald- und Biotopanteil aufweisen. Das bundesrechtliche Minimierungsgebot von Eingriffen mit Trennwirkung wird verstärkt durch die Übernahme von § 3 Satz 3 NatSchG (alt). Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung, solche Eingriffe, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig sind, durch Querungshilfen (insbesondere Grünbrücken bei Straßen) in ihrer Trennwirkung zu minimieren. Die Planung erfolgt auf derjenigen Planungsstufe, die die dafür erforderliche Betrachtungstiefe erreicht. Satz 4 stellt klar, dass die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Eingriffsregelung unberührt bleiben.

Zu § 21 – Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen

Absatz 1 bis Absatz 4 entsprechen im Wesentlichen den Regelungen über Verbot, Zulassung und Verfahren bei Werbeanlagen in § 25 Absatz 1 bis 4 NatSchG (alt), wobei aus Klarstellungsgründen auf die Begrifflichkeiten der Landesbauordnung Bezug genommen wird. Die Überschrift wurde entsprechend neugefasst, da nicht nur Werbeanlagen in diesem Sinne, sondern auch Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung erfasst sind. Wie bisher (vgl. dazu Kratsch/Schumacher, Kommentar zu § 25 NatSchG (alt), Rn. 6) werden auch solche Anlagen erfasst, die sich zwar selbst nicht im Außenbereich, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden, die sich aber auf die freie Landschaft negativ auswirken (z. B. Himmelsstrahler einer Diskothek). Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung insbesondere von Zugvögeln und Insekten durch Lichtwerbung wird in Absatz 2 neben der Landschaftsbildverträglichkeit die Nichtbeeinträchtigung der Tierwelt zur Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulassung entsprechender Anlagen durch die Naturschutzbehörde gemacht. Ebenfalls neu ist die Verordnungsermächtigung in Absatz 5, mit der die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt wird, das Nähere zur Zulässigkeit von und den naturschutzfachlichen Anforderungen an entsprechende Anlagen im Außenbereich zu regeln.

Teil 4 – Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1 – Biotopverbund, Geschützte Teile von Natur und Landschaft, gentechnisch veränderte Organismen

Zu § 22 – Biotopverbund

Der Bedeutung des Biotopverbunds für den Schutz wild lebender Tiere, ihrer Populationen und Lebensstätten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend enthält die Vorschrift wichtige Regelungen zu Aufbau, Stärkung und Entwicklung des Biotopverbunds, zu dessen Schaffung das Land Baden-Württemberg nach § 20 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet ist.

Absatz 1 stellt klar, dass der landesweite Biotopverbund, der gemäß § 20 Absatz 1 BNatSchG eine Mindestgröße von 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll, auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans geschaffen wird. Satz 2 verpflichtet alle öffentlichen Planungsträger zur Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds.

Absatz 2 gibt zur Stärkung des Biotopverbunds das Ziel vor, dessen Elemente durch Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Kompensationsmaßnahmen) zu stärken.

Absatz 3 sieht – ähnlich wie bereits § 4 Absatz 3 NatSchG (alt) – die rechtliche Sicherung des Biotopverbunds im Rahmen der Regional- und Flächennutzungsplanung vor. Die Formulierung „jeweils planungsrechtlich zu sichern“ unterstreicht, dass nicht nur bei der Aufstellung, sondern auch bei jeder Fortschreibung und Änderung der Regional- und Flächennutzungspläne jeweils der aktuellste Fachplan Landesweiter Biotopverbund in die gesamtplanerische Abwägung einzustellen ist. Durch die Unberührtheitsklausel in Satz 2 ist klargestellt, dass neben der planungsrechtlichen Sicherung weiterhin auch die weiteren in § 21 Absatz 4 BNatSchG genannten Instrumente zur rechtlichen Sicherung des Biotopverbunds (die Ausweisung von Schutzgebieten, langfristige vertragliche Vereinbarungen, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder andere geeignete Maßnahmen) anzuwenden sind. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt von § 4 Absatz 4 NatSchG (alt).

Zu § 23 – Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit

Absatz 1 bis Absatz 6 regeln Form und Zuständigkeit der Unterschutzstellungen und entsprechen weitgehend §§ 27 und 73 NatSchG (alt). Neu ist die in Absatz 2 bestimmte Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für die Erklärung zum nationalen Naturmonument. In Baden-Württemberg werden „Biosphärenreservate“, anders als im BNatSchG wie bisher als „Biosphärengebiete“ bezeichnet. Hierfür enthält § 25 Absatz 4 BNatSchG ausdrücklich eine Öffnungsklausel für das Landesrecht. Absatz 3 sieht nunmehr vor, dass nunmehr auch die wesentliche Änderung von Naturparks der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde bedürfen. In Absatz 6 ist die Schutzkategorie „Geschützte Grünbestände“ entsprechend § 29 BNatSchG umbenannt in „Geschützte Landschaftsbestandteile“ und die Zuständigkeit zur Ausweisung der Gemeinde zugewiesen.

Absatz 7 stellt klar, dass die Zuständigkeiten auch für Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Unterschutzstellung gelten.

In Absatz 8 und Absatz 9 werden die bisherigen Regelungen modifiziert übernommen. Absatz 8 regelt – wie § 73 Absatz 4 NatSchG (alt) – das Weisungs- und Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde. Absatz 9 legt die örtliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörde fest, wobei für Schutzgegenstände, die sich auf die Bezirke mehrerer Naturschutzbehörden erstrecken, die Zuständigkeit derjenigen Naturschutzbehörde begründet wird, in deren Bezirk der flächenmäßig überwiegende Teil des Schutzgegenstandes liegt. Damit sind auch die Zuständigkeiten hinsichtlich der baden-württembergischen Naturparke geregelt, sodass die frühere Regelung des § 73 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 4 NatSchG (alt) entbehrlich wird. Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so obliegt die Entscheidung wie bisher der gemeinsamen nächsthöheren Naturschutzbehörde, der – sofern es sich um eine höhere Naturschutzbehörde handelt – nach wie vor das Selbsteintrittsrecht zusteht.

Zu § 24 – Verfahren der Unterschutzstellung

§ 24 regelt das Verfahren der Unterschutzstellung bestimmter Schutzgebietstypen. Dabei wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneffizienz neu

die optionale Möglichkeit eingeführt, das Verfahren der öffentlichen Auslegung von Verordnungsentwürfen der Naturschutzbehörden sowie der Ersatzverkündung von mit diesen verbundenen Plänen, Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich verbundener Texte nicht wie bisher rein papierbasiert, sondern elektronisch unterstützt durchzuführen. Dabei kann die erlassende Behörde nach eigenem Ermessen wählen, ob sie das bisher vorgesehene Verfahren oder die elektronisch unterstützte Variante anwendet.

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht der Verfahrensregelung für die Unterschutzstellung nach § 74 Absatz 1 NatSchG (alt), ergänzt durch das den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG zustehende Mitwirkungsrecht. Zur Klarstellung ist neben der Land- und Forstwirtschaft auch die Fischereiwirtschaft als Teil der Landwirtschaft ausdrücklich genannt. Die Beteiligung der jeweiligen Berufsvertretungen, worunter Organisationen fallen, die generelle berufliche und betriebliche Belange vertreten, erfolgt wie bisher, soweit die jeweilige Nutzungsform betroffen ist. Satz 3 ermöglicht es durch den Verweis auf die Bestimmungen zur Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, dass die Übersendung der Verordnungsentwürfe und Karten im Rahmen der Anhörung den genannten Stellen auch elektronisch oder durch Zusendung eines Datenträgers übermittelt werden, sofern die Eröffnung eines entsprechenden elektronischen Zugangs bzw. das Einverständnis der anzuhörenden Stelle gegeben ist. Diese Möglichkeit dient der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 2 führt die bisher in § 74 Absatz 2 NatSchG (alt) enthaltene Verfahrensvorschrift zur öffentlichen Auslegung der Verordnungsentwürfe und der damit verbundenen Plänen, Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen sowie verbundener Texte mit sprachlichen Anpassungen inhaltsgleich fort und ermöglicht es den Naturschutzbehörden damit, wie bisher die öffentliche Auslegung in Papierform durchzuführen.

Mit der in Absatz 3 optional ausgestalteten elektronisch unterstützten Auslegung wird wesentlich zur Bürgerfreundlichkeit sowie zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung beigetragen, da die ressourcenintensive Auslegung in Papierform bei der öffentlichen Auslegung teilweise entfällt. Schließlich wird damit auch ein Beitrag zur Modernisierung der Bestimmungen und zur Anpassung an die Bedürfnisse und Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft geleistet.

Absatz 3 Satz 1 stellt durch das Wort „kann“ klar, dass für Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden die Wahl des anzuwendenden Verfahrens (öffentliche Auslegung nach Absatz 2 oder elektronisch unterstützte Auslegung nach Absatz 3) im Ermessen der Naturschutzbehörde steht, die die Verordnung erlässt. Diese wird sich dabei von der praktischen Durchführbarkeit im Einzelfall leiten lassen. So wird die öffentliche Auslegung nach bisherigem Verfahren (Absatz 2) vor allem dann in Betracht kommen, wenn die technischen Gegebenheiten für eine computergestützte Auslegung nach Absatz 3 nicht gegeben sind. Bei der elektronisch unterstützten Auslegung werden die Verordnungsentwürfe einschließlich zugehöriger Texte, Pläne und Karten zum einen wie bisher in Papierform zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei der erlassenden Naturschutzbehörde ausgelegt (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Damit ist gewährleistet, dass eine Einsichtnahme in gedruckte Unterlagen weiterhin möglich ist und eine rechtssichere Dokumentation des Anhörungsverfahrens auf dem Papierexemplar erfolgen kann. Zudem werden die Unterlagen durch die erlassende Naturschutzbehörde zusätzlich im Internet veröffentlicht. Neu ist des Weiteren das Auslegungsverfahren für die genannten Rechtsverordnungen in den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern geregelt. Während bisher auch hier eine Auslegung in Papierform zwingend erforderlich war, die zu erheblichen Personal- und Materialkosten geführt hat, bestimmt Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für Rechtsverordnungen der obersten und der höheren Naturschutzbehörden nunmehr, dass die Auslegung insoweit auch dadurch erfolgen kann, dass die einmonatige Möglichkeit zur kostenlosen Einsichtnahme in den Stadt- und Landkreisen

elektronisch am Bildschirm gegeben wird. Damit besteht die Einsichtnahmemöglichkeit in Papierform bei der Erlassbehörde oder elektronisch in den Räumen der räumlich betroffenen Kreise. In Anlehnung an die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes des Bundes sieht der zweite Halbsatz die Möglichkeit vor, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen über die Behörden, bei denen die Verordnungen elektronisch ausgelegt werden, Ausdrucke aus dem Verordnungstext und den Anlagen gegen Kostenerstattung erhalten können.

Satz 2 gibt vor, dass bei der Wahl der elektronisch gestützten Auslegung zu gewährleisten ist, dass die Auslegung der Papierform und die elektronische Bereitstellung während desselben Zeitraums erfolgen. Nach Satz 3 ist eine Abweichung von den Vorgaben zur Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2 möglich. Diese Regelung führt insbesondere bei Ordnungsverfahren mit großen Schutzgebieten und einer dem entsprechend hohen Anzahl räumlich betroffener Gemeinden zu einer erheblichen Erleichterung der zeitlichen Koordination der Bekanntmachung und dient damit auch der Rechtssicherheit. Satz 4 stellt klar, dass in der Bekanntmachung auch die Internetseite, unter der die Veröffentlichung der Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 zusätzlich erfolgt, anzugeben ist. Der Verweis in Satz 5 entspricht § 74 Absatz 2 Satz 3 NatSchG (alt) mit der Maßgabe, dass die Gelegenheit zur elektronischen Einsichtnahme am Bildschirm gegeben wird.

Die Regelungen des Absatzes 4 dienen insbesondere der Wahrung der Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Integrität der öffentlich ausgelegten Unterlagen. Nach Satz 1 sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um eine allgemeine Verfügbarkeit zu gewährleisten. Satz 2 stellt klar, dass im Falle einer technischen Störung der Internetseite für die Rechtswirksamkeit maßgeblich ist, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen und durch die elektronische Bereitstellung gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 besteht. Nach Satz 3 ist zu gewährleisten, dass jegliche Löschungen oder sonstige Veränderungen der elektronisch einsehbaren Entwürfe und ihrer Bestandteile ausgeschlossen werden. Hierfür wird insbesondere die Verwendung entsprechend geschützter Internetformate in Betracht kommen. Dem entsprechend ist die Übereinstimmung der Unterlagen nach Satz 4 amtlich zu beglaubigen. Satz 5 stellt klar, dass nur die in Papierform ausgelegten Unterlagen rechtsverbindlich sind.

Absatz 5 räumt die Möglichkeit ein, die Anhörung nach Absatz 1 und die Auslegung nach Absatz 2 oder 3 zur Verfahrensbeschleunigung parallel durchzuführen.

Absatz 6 entspricht § 74 Absatz 3 NatSchG (alt).

Absatz 7 bis Absatz 9 entsprechen den bisherigen Regelungen über die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, einer nicht erheblichen Erweiterung der Rechtsverordnung sowie der Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung.

Entsprechend den optional vorgesehenen Möglichkeiten im Auslegungsverfahren sieht Absatz 10 auch für das Verkündungsverfahren für die in Satz 1 genannten Teile der von Rechtsverordnungen der obersten Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörden (Satz 1) und der unteren Naturschutzbehörden (Satz 3) die Möglichkeit der elektronisch unterstützten Ersatzverkündung vor. Änderungen ergeben sich dabei nur im Zusammenhang mit der Ersatzverkündung von Texten, Plänen und Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnungen sind, nicht aber hinsichtlich der Verkündung des Verordnungstextes. Auch hinsichtlich der Anwendung des modifizierten Verfahrens der Ersatzverkündung besteht ein Auswahlermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Während der Verordnungstext von Rechtsverordnungen des Ministeriums und der Regierungspräsidien nach wie vor gemäß § 2 VerkG im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg verkündet wird, kann die Ersatzverkündung von mit diesen verbundenen Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich verbundener Texte, nach Absatz 10 Satz 1 künftig abweichend von § 3 Absatz 1 VerkG auch dadurch bewirkt werden, dass sie bei der Erlassbehörde in

Papierform bereitgehalten und zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (Nummer 1). Wie bei der elektronisch unterstützten Auslegung nach Absatz 3 kann für die räumlich betroffenen unteren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit zur elektronischen Einsichtnahme (Nummer 2) anstelle der früher vorgesehenen Auslegung in Papierform vorgesehen werden. Auch bei der Ersatzverkündung ist weiterhin die Einsichtnahme in gedruckte Unterlagen ebenso möglich wie die elektronische Einsichtnahme in den Räumen der räumlich betroffenen unteren Verwaltungsbehörden.

Schließlich kann nach Satz 2 auch die nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Verkündungsgesetzes zu gewährleistende Einsichtnahmemöglichkeit nach der Verkündung einer Verordnung fakultativ elektronisch erfolgen. Dadurch wird die Informations- und Anstoßfunktion der ansonsten erforderlichen Auslegung in gleicher Weise erreicht und zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Kosteneinsparung geleistet. Durch die auch hier vorgesehene Möglichkeit, gegen Kostenerstattung Ausdrucke zu beziehen, ist der Zugang zur Publikation weiterhin auch für Personen möglich, die die elektronische Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht nutzen können oder wollen. Die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 VerkG vorgesehene Übersendung an das zuständige Staatsarchiv erfolgt auch weiterhin.

Nach Satz 3 ist die elektronisch unterstützte Ersatzverkündung abweichend von § 6 VerkG entsprechend auch für die unteren Naturschutzbehörden möglich.

Durch den Verweis des Satzes 4 auf Absatz 4 ist sichergestellt, dass die dortigen Vorgaben auch im Rahmen der Ersatzverkündung zu beachten sind.

Absatz 11 bestimmt die Darstellungsmöglichkeiten bei der Abgrenzung von Schutzgegenständen. Dieser Begriff wurde gewählt, um anders als der frühere Wortlaut („Schutzgebiet“) klarzustellen, dass die Norm auch nicht flächenhafte Naturdenkmale erfasst. Im Übrigen entspricht der Wortlaut § 74 Absatz 7 NatSchG (alt). Im Hinblick auf die Bezeichnung der Lage nach Satz 1 Nummer 2 ist bei großflächigen Schutzgebieten die Benennung der Gemarkung ausreichend. Der im Vergleich zum bisher geltenden Recht neu aufgenommene Satz 3 stellt klar, dass bei einer Abweichung der betroffenen Flächen eines Schutzgebiets zwischen dem Verordnungstext und den Darstellungen der Karte deren Abgrenzungen Rechtsverbindlichkeit haben.

Absatz 12 Satz 1 regelt wie bisher § 74 Absatz 9 Satz 1 NatSchG (alt) die entsprechende Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Paragrafen für gemeindliche Satzungen und sieht vor, dass eine zeichnerische Darstellung in Karten bei der Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile freigestellt ist. Satz 2 entspricht § 74 Absatz 9 Satz 2 NatSchG (alt).

Zu § 25 – Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern

Absatz 1 regelt die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern bei Unterschutzstellungen. Die Regelung entspricht § 76 NatSchG (alt).

Der an die Bestimmung des § 214 Absatz 4 BauGB angelehnte Absatz 2 stellt klar, dass eine Rechtsvorschrift bei Verfahrens- oder Formfehlern durch ein ergänzendes Verfahren rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 26 – Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

In Absatz 1 Satz 1 wird das in § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG normierte Veränderungsverbot für geplante Naturschutzgebiete und geplante Naturdenkmale gesetzlich verankert. Satz 2 regelt die Unterrichtung der Betroffenen durch einen Hinweis im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Auslegung. Satz 3 stellt klar, dass die rechtmäßig ausgeübte bisherige Bodennutzung weiterhin zulässig bleibt.

Absatz 2 regelt die einstweilige Sicherstellung durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung sowie die Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung entsprechend der bisherigen Regelungen der § 75 Absatz 1 Satz 1 und § 75 Absatz 2 NatSchG (alt). Klarstellend wird auch für diese Rechtsverordnungen auf die Bestimmungen des § 24 zu Auslegung und Verkündung verwiesen. Einzelanordnungen können als Verwaltungsakte im Sinne des § 35 LVwVfG erlassen werden, wobei sowohl individuelle Verwaltungsakte (§ 35 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG), als auch Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 LVwVfG) zulässig sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen für Satzungen von Gemeinden entsprechend gelten.

Zu § 27 – Schutz von Bezeichnungen und Kennzeichen, Schutzgebietsverzeichnis

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Bezeichnungs- und Kennzeichnungsschutz von § 35 Absatz 1 NatSchG (alt), wobei entsprechend der Bundesregelung anstelle von „geschützter Grünbestand“ die Bezeichnung „geschützter Landschaftsbestandteil“ verwendet wird. In Satz 2 wird zur Vermeidung einer Verwechslung geregelt, dass ähnliche Bezeichnungen und Kennzeichen nicht benutzt werden dürfen.

Absatz 2 bestimmt, dass die geschützten Gebiete und Objekte von der Naturschutzbehörde in ein Verzeichnis einzutragen sind und das Gesamtverzeichnis mit Karten einschließlich Flurstücksnummern und seine Fortschreibungen von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in elektronischer Form zu veröffentlichen sind. Die flurstücksscharfe Eintragung inklusive der listenmäßigen Übertragung der Flurstücksnummern kann unter Zuhilfenahme eines modernen GIS-Systems mit vergleichsweise wenig Aufwand erfolgen. Für Bürgerinnen und Bürger, die keinen eigenen Zugang zum Internet haben, werden die Daten nach Satz 3 zur Einsicht bei der Naturschutzbehörde bereitgehalten. Die Regelung entspricht bisherigem Recht. Nach Satz 4 soll die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Umweltinformationen, die nach § 30 UVwG in Verbindung mit § 10 des Bundesumweltinformationsgesetzes zu verbreiten sind, veröffentlichen, soweit sie für den Naturschutz von Bedeutung sind.

Absatz 3 regelt die Führung des Verzeichnisses durch Gemeinden. Dies ist relevant für kommunale Baumschutzsatzungen, die bisher unter die Schutzkategorie „Geschützte Grünbestände“ fallen.

Absatz 4 Satz 1 und 2 regelt die Kenntlichmachung der geschützten Teile in der Natur. Nach Satz 3 sind Naturparke und geschützte Landschaftsbestandteile von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Damit wird von der grundsätzlichen Pflicht zur Kennzeichnung des § 22 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG abgewichen.

Absatz 5 normiert die Pflicht zur Duldung der Kennzeichnung, die mit dem Gebot zur Rücksichtnahme korrespondiert.

Absatz 6 enthält, wie bisher § 35 Absatz 3 NatSchG (alt), eine Verordnungsermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung der amtlichen Kennzeichen.

Zu § 28 – Naturschutzgebiete

Absatz 1 Satz 1 sieht, wie bisher § 26 Absatz 4 NatSchG (alt), vor, dass die Naturschutzbehörde im Einzelfall Handlungen außerhalb eines Naturschutzgebiets bei Gefährdung des Bestandes des Naturschutzgebiets untersagen kann. Nach Satz 2 hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, bei bereits entstandenen Schäden Beseitigungsanordnungen zu erlassen, wobei nunmehr auch die Heranziehung des Eigentümers, der nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist, ermöglicht wird.

Absatz 2 sieht abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG in Fortführung der bisherigen Rechtslage nach § 22 Absatz 5 NatSchG (alt) die Ausweisung sogenannter „dienender“ Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Naturschutzgebietsverornung vor, um durch die damit entstehende „Pufferzone“ das Naturschutzgebiet vor schädlichen Einflüssen von außen zu schützen.

Zu § 29 – Naturparke

§ 27 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG sieht vor, dass nur solche Gebiete zu Naturparken erklärt werden können, die „überwiegend“ Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind. Die damit einhergehende strenge Beschränkung auf einen Schutzgebietsanteil von über 50 Prozent an der Gesamtfläche erscheint nicht sachgerecht, da die sich aus § 27 BNatSchG ergebende Zielsetzung der Schutzgebietskategorie, nämlich u. a. die besondere Eignung für Erholung und nachhaltigen Tourismus sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft auch in solchen Flächen realisieren lassen, deren Anteil an Natur- und Landschaftsschutzgebieten 50 Prozent unterschreitet, wie die Mehrzahl der baden-württembergischen Naturparke belegen.

Zu § 30 – Naturdenkmale

In Absatz 1 werden die Schutzgründe des § 28 Absatz 1 BNatSchG ergänzt durch den in § 31 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG (alt) genannten Schutzgrund „Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“. Damit besteht auch zukünftig die nach dem NatSchG (alt) eröffnete Möglichkeit, z. B. die Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter Arten auch über die Ausweisung von Naturdenkmalen sicherzustellen. Dies kann sich beispielsweise bei Höhlen als Überwinterungsquartiere von Fledermäusen oder kleineren Lebensstätten anbieten. Die Abweichung ist daher erforderlich.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 31 Absatz 3 NatSchG (alt) über die Zulässigkeit von Einzelanordnungen in der Form von Verwaltungsakten der unteren Naturschutzbehörde, durch die der Schutz anstelle einer Verordnung gewährleistet werden kann, wenn die Gefahr für das Naturdenkmal ausschließlich von einem bestimmtem Kreis von Adressaten (Eigentümer, Nutzungsberechtigte) ausgeht.

Im Hinblick auf die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes wird nunmehr klargestellt, dass nur Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar (Naturdenkmale nach § 28 Absatz 1 BNatSchG) durch Einzelanordnungen geschützt werden können.

Zu § 31 – Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlicher Schutz von Alleen

Die Schutzziele werden in Absatz 1 über § 29 Absatz 1 BNatSchG hinaus auf die Sicherung von Flächen für die Naherholung und Biotopvernetzungselementen erweitert. Außerdem wird der Schutz aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen einbezogen.

Absatz 2 macht von der Erweiterungsmöglichkeit des § 29 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG Gebrauch und ermöglicht – wie bisher § 33 Absatz 3 NatSchG (alt) – den Schutz der Baumbestände auf dem gesamten Gebiet einer Gemeinde außerhalb des Waldes oder in Teilgebieten durch Baumschutzsatzungen.

Absatz 3 entspricht § 33 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 NatSchG (alt) und erlaubt es, in der Satzung bzw. Rechtsverordnung zur Ausweisung im Interesse der Erhaltung der Funktion der geschützten Landschaftsbestandteile beispielweise zur

Naherholung oder als Biotopvernetzungselemente Regelungen zu deren Mindestpflege vorzusehen.

Absatz 4 regelt, jeweils bezogen auf den Außenbereich, den gesetzlichen Schutz der Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen sowie Wirtschaftswegen. Baumalleen sind dabei beidseitige, relativ gleichaltrige und vom Erscheinungsbild her gleichartige Bäume, die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb einer Reihe gepflanzt wurden.

Satz 2 normiert insoweit ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot. Unberührt und damit weiterhin möglich bleiben nach Satz 3 Maßnahmen, die der Pflege und der bestimmungsgemäßen Nutzung der Alleebäume dienen (z. B. schonende Pflegeschnitte), sowie Sofortmaßnahmen. Des Weiteren müssen Pflegemaßnahmen an Bäumen entlang von Straßen in regelmäßigen Abständen aus Gründen der Verkehrssicherung (Freihalten des Lichtraumprofils auch bei winterlichen Verhältnissen) durchgeführt werden. Für die Durchführung von Sofortmaßnahmen liegen zwingende Gründe in der Regel nur bei außerordentlichen Ereignissen z. B. nach Orkanschäden, Verkehrsunfällen u. a. vor, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Bei Gefahr im Verzug ist eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nicht möglich, sodass der Bauasträger in diesem Fall sofort handeln muss. Von der Verbotsvorschrift ausgenommen sind deshalb Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind, und die über die reine Pflege hinausgehen. Für sonstige Maßnahmen der Verkehrssicherheit regelt Absatz 5 Satz 2 Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall eine Befreiung vom Verbot des Satzes 2 erteilt werden kann. Satz 4 stellt klar, dass die straßenrechtlichen Regelungen der §§ 3, 4 FStrG und §§ 9 und 59 StrG unberührt bleiben. Des Weiteren lässt die Vorschrift die Bestimmungen des Artenschutzrechts unberührt.

Absatz 5 sieht die Möglichkeit von Befreiungen von den Verboten des Absatzes 4 vor. Dabei wird auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 67 BNatSchG verwiesen. Nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG kommt die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall insbesondere dann in Betracht, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Für den Bereich der Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit konkretisiert Satz 2 diese Voraussetzung dahingehend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse regelmäßig erst dann angenommen kann und in der Folge eine Befreiung aus diesen Gründen erst dann erteilt werden kann, wenn eine hinreichende Verkehrssicherheit nicht durch andere technische oder verkehrslenkende Maßnahmen hergestellt werden kann, der Eingriff in die Allee also zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Satz 3 stellt klar, dass Alternativen zur Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz geeignet, zumutbar und verhältnismäßig sein müssen, damit sie die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne von § 67 BNatSchG entfallen lassen. Satz 4 normiert für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, etwa durch den Träger der Straßenbaulast ein Abstimmungsgebot mit der Naturschutzbehörde. Soweit der Träger der Straßenbaulast eine Behörde ist, ist das Benehmen der Naturschutzbehörde herzustellen, im Übrigen ist diese zu unterrichten.

Neben einer „Baumpflege“ im engeren Sinne ist für eine nachhaltige Erhaltung und zur Verhinderung einer Überalterung der Alleebestände die Ersatzpflanzung von Alleen notwendig. Dabei sind in der Regel standortgerechte und gebietsheimische Baumarten zu verwenden, wobei die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich historisch nachgewiesener Arten im Sinne der Authentizität zu berücksichtigen sind (Absatz 6). Der Alleenbestand im Straßenkörper (Böschungen, Seitenstreifen, vgl. § 1 Absatz 4 Nummer 1 FStrG; § 2 Absatz 2 Nummer 1 a, b StrG) ist Bestandteil öffentlicher Straßen. § 43 StrG regelt die Träger der Straßenbaulast für Landes- und Kreisstraßen, § 44 StrG für Gemeindestraßen, § 45 StrG die Straßenbaulast Dritter. Die Zuständigkeit der Straßenbaulastträger regelt § 51 StrG (Landesstraßen) bzw. § 53 b StrG für Bundesfernstraßen.

Absatz 7 sieht vor, dass die Träger der Straßenbaulast in bestimmten Fällen Fahrzeug-Rückhaltesysteme installieren. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus den in Bezug genommenen einschlägigen Regelwerken, insbesondere der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die einschlägigen Regelwerke lassen ausdrücklich den Ersatz einzelner Bäume in Alleen auch ohne den Einbau von Fahrzeug-Rückhaltesystemen zu. Sofern bei Ersatzpflanzungen einzelner Bäume in Alleen an unfallauffälligen Strecken oder Strecken mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit keine ausreichende Breite für die Installation von Fahrzeug-Rückhaltesystemen vorhanden ist, ist ein Zurücksetzen der Baumflucht zu prüfen, indem nachzupflanzende Bäume nach hinten versetzt gepflanzt werden.

Zu § 32 – Fortgeltung von Unterschutzstellungen

In Absatz 1 wird auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 22 Absatz 2 BNatSchG die Fortgeltung bestehender Unterschutzstellungen angeordnet und ihre Änderung oder Aufhebung den neuen Vorschriften unterworfen.

Absatz 2 bestimmt, dass entsprechende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften die außer Kraft getretenen oder tretenden Rechtsvorschriften ersetzen, auf die in fortgeltenden Schutzgebietsverordnungen oder Satzungen verwiesen wird. Damit ist sichergestellt, dass die Verweise nicht ins Leere gehen.

Zu § 33 – Gesetzlich geschützte Biotope

Absatz 1 ergänzt die in § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG festgelegten Biotoptypen durch die schon bisher in Baden-Württemberg gesetzlich geschützten Biotope; § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG enthält insoweit eine Öffnungsklausel. Die Unterschutzstellung der naturnahen Uferbereiche und naturnahen Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees in § 33 Absatz 1 Nummer 2 lässt wasserrechtliche Schutzbestimmungen unberührt.

Die bisher in § 32 Absatz 1 Nummer 3 NatSchG (alt) erfolgte landesrechtliche Unterschutzstellung von Magerrasen kann künftig entfallen, da deren Schutz über die bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope gleichwertig gewährleistet ist. So sind die Magerrasen bodensaurer Standorte über die in § 30 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG genannten Borstgrasrasen und die Magerrasen basenreicher Standorte über die Trockenrasen mitumfasst. Die Anlage zu § 33 ist entsprechend angepasst.

In der Anlage 2 zu § 33 Absatz 1 werden nur noch die landesrechtlichen Biotoptypen definiert; für die bundesrechtlich festgelegten Biotoptypen ist auf die maßgeblichen Definitionen in der Gesetzesbegründung des BNatSchG zurückzugreifen (BT-Drs. 14/6378 S. 66 und BT-Drs. 16/12274 S. 63).

Absatz 2 enthält eine Definition des in Absatz 1 Nummer 5 verwendeten Begriffs „freie Landschaft“. Dieser Begriff wird nunmehr im Zusammenhang mit dem Biotopschutz definiert, da die Begriffsbestimmungen des § 14 Absatz 1 Nummer 3 NatSchG (alt) durch die in § 7 BNatSchG geregelten Begriffsbestimmungen weggefallen sind.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Absatz 3 BNatSchG von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten des § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG auch für von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope gelten. Da sich § 30 Absatz 3 auf Absatz 2 BNatSchG insgesamt bezieht, gilt der Ausnahmetatbestand ohne Weiteres auch für solche Biotope, sodass es insoweit lediglich einer landesrechtlichen Zuständigkeitsnorm bedarf. Satz 1 Nummer 1 (Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde) ist gegenüber bisherigem Recht um Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten erweitert. Nummer 2 regelt wie

bisher die ansonsten gegebene allgemeine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

Satz 2 (Ersetzungsregelung) entspricht bisherigem Recht.

Soweit ein Ausnahmetatbestand nicht erfüllt ist, besteht unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG die Möglichkeit einer Befreiung, auch hierfür sind die unteren Naturschutzbehörden grundsätzlich zuständig (vgl. § 54 Absatz 3).

Absatz 4 betrifft Fallgestaltungen, in denen bestimmte naturschutzfachliche Planungen vorliegen und Eingriffe in Biotope zur Erreichung eines höherrangigen naturschutzfachlichen Ziels erforderlich sind (z. B. Entfernung eines Feldgehölzes zur Wiederherstellung eines Magerrasens, Rodung einer Hecke zur Förderung eines Kiebitzvorkommens). In diesen Fällen werden Handlungen, die gegen Verbote des § 30 Absatz 2 BNatSchG verstoßen, als zulässig angesehen.

Absatz 5 regelt abweichend von § 30 Absatz 6 BNatSchG, dass bei einer Einschränkung oder Unterbrechung einer zulässigen Gewinnung von Bodenschätzen eine Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren – anstatt von fünf Jahren nach BNatSchG – möglich ist. Die Rohstoffgewinnung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gleichzeitig können Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotope“ für die biologische Vielfalt sein. Durch anthropogen initiierte „natürliche“ Dynamik werden zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gefördert, die besonders und streng geschützt sind. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Rohbodenhabitaten, Wanderbiotopen oder Biotopvernetzungselementen sind wichtige strategische Bestandteile eines modernen und dynamischen Naturschutzes. Die Besonderheiten der mit dem Rohstoff-Abbau verbundenen Chancen für die biologische Vielfalt sind auch Bestandteil der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg. Gerade temporär stillgelegte Bereiche in Abbaustätten können eine besondere Bedeutung für den Naturschutz haben und dieser kann von einer zehnjährigen Entwicklungszeit regelmäßig mehr profitieren. Dies rechtfertigt eine Abweichung vom Bundesrecht.

Absatz 6 setzt den bundesrechtlichen Regelungsauftrag des § 30 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG um. Da Biotope durch natürliche Vorgänge oder menschliches Einwirken neu entstehen oder verschwinden können oder sich ihre Ausdehnung ändern kann ist ein regelmäßiges Monitoring erforderlich. In der Naturschutzstrategie 2013 ist hierfür ein zwölfjähriger Rhythmus vorgesehen (Kapitel VI.6). Wie bei der Forsteinrichtung ist ein landesweites Vorgehen sachgerecht und kostengünstig, daher wird diese Aufgabe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zugewiesen. In Satz 2 wird die bisher in § 32 Absatz 7 NatSchG (alt) vorgesehene Bekanntmachung der Listen und Karten ersetzt durch eine Veröffentlichung im Internet durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Damit wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Bürgerinnen und Bürger, die kein Internet haben, können sich bei der Naturschutzbehörde erkundigen (siehe Absatz 7).

Absatz 7 regelt die Auskunftspflicht entsprechend § 32 Absatz 8 NatSchG (alt).

Zu § 34 – Verbot von Pestiziden

Satz 1 führt die Regelung des § 34 Absatz 2 NatSchG (alt) fort. Verboten wird der Einsatz von Mitteln, die unter den europarechtlichen Pestizidbegriff fallen, das sind nach der Richtlinie 2009/128/EG sowohl Pflanzenschutzmittel als auch Biozide, außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in den genannten Schutzgebieten und -objekten. Zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere Ackerbauflächen. Von diesem Verbot kann die Naturschutzbehörde nach Satz 2 eine Ausnahme erteilen, beispielsweise zur Beseitigung von Neobiota.

Auf die bisherige Regelung in § 71 NatSchG (alt) über die Meldepflicht von Schäden in Naturschutzgebieten oder an Naturdenkmälern und über die Entdeckung von bisher unbekanntem Naturgebilden kann angesichts geringer Relevanz verzichtet werden.

Zu § 35 – Gentechnisch veränderte Organismen

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass der Eintrag gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in bestimmte Schutzgebiete negative Auswirkungen auf die dort naturschutzrechtlich besonders geschützte Tier- und Pflanzenwelt haben kann. Dies gilt beispielsweise für gentechnisch veränderte Maispflanzen, die Bt-Toxine produzieren ebenso wie für herbizidresistente Rapspflanzen und andere GVO.

Um Schutzgebiete, die in besonderer Weise dem Erhalt der Artenvielfalt zu dienen bestimmt sind, möglichst wirksam vor dem Eintrag von GVO, sei es durch Windverfrachtung oder Insektenflug zu schützen, hat sich der Landesgesetzgeber zur Einführung eines abgestuften Systems aus Verboten, Ausnahmeverhalten, Anzeigepflichten und Verträglichkeitsprüfungen entschlossen.

Absatz 1 gilt durch die Bezugnahme auf § 35 Nummer 1 BNatSchG zum einen für Freisetzungen, also das gezielte Ausbringen von GVO, für die noch keine Genehmigung zum Inverkehrbringen erteilt worden ist, in die Umwelt (§ 35 Nummer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Nummer 5 Gentechnikgesetz), nicht aber für den Umgang mit GVO in geschlossenen Systemen (z. B. wissenschaftlichen Laboren), da hier ein Eintrag in naturschutzrechtlich geschützte Schutzgebiete und mithin die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht zu befürchten sind. Weiterhin erfasst Absatz 1 den Anbau von rechtmäßig in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen. Beide Formen der Verwendung von GVO sind in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmälern verboten. Damit wird der in § 23 Absatz 2 BNatSchG enthaltene umfassende Auftrag zum Schutz von Naturschutzgebieten und ihrer Bestandteile vor jeglicher Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung umgesetzt. Aufgrund des Gefahrenpotenzials der GVO-Verwendung für alle Naturschutzgebiete und die diesen in ihrem Schutzniveau gleichstehenden Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (§ 25 Absatz 3 BNatSchG) ist das in Absatz 1 ausgesprochene gesetzliche Verbot erforderlich. Gleiches gilt nach § 28 Absatz 2 BNatSchG für Naturdenkmäler, wobei aus Gründen der Praktikabilität nur flächenhafte Naturdenkmäler in den Schutz vor GVO aufzunehmen sind. Zugleich wird durch den Begriff „Anbau“ klargestellt, dass die Fütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln (insbesondere Soja) im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft nicht unter das Verbot fällt. Insoweit sind negative Auswirkungen auf Schutzgebiete durch Auskreuzungen keimfähiger GVO nicht zu erwarten.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass auch Handlungen, die zwar außerhalb von entsprechenden Schutzgebieten erfolgen, die aber in diese Schutzgebiete hineinwirken und geeignet sind, diese nachteilig zu beeinflussen, unter die genannten Verbotstatbestände fallen (Fischer-Hüftle/Schumacher, Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage, § 23 Rn. 35 m. w. N.). Dies ist für GVO, die beispielsweise in Pflanzenpollen über Insekten und Windverfrachtung über weite Strecken transportiert werden, und mithin auch bei Ausbringung außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete als geeignet anzusehen sind, die Gebiete, ihren Naturhaushalt oder einzelne ihrer Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder nachhaltig zu stören, anzunehmen. Aus diesem Grund ist es erforderlich und angemessen, das Verbot der GVO-Freisetzung und Anbau auf den Umkreis der in Absatz 1 genannten Gebiete zu erweitern (Absatz 2). Die Bemessung des Umgriffs, in dem das Verbot gilt, mit 3 000 m orientiert sich an den aufgrund insektenkundlicher Studien gewonnenen Erkenntnissen zum normalen Aktionsradius von Bienen und Schmetterlingen und erscheint daher als zum Schutz der in den Schutzgebieten

besonders geschützten Naturgüter (Ökosysteme, Tiere, Pflanzen und Artenvielfalt) als erforderlich und angemessen. Satz 2 ermöglicht es aus Verhältnismäßigkeitserwägungen heraus der höheren Naturschutzbehörde, innerhalb des 3 000 m breiten „Schutzgürtels“ im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung des jeweils betroffenen Schutzgebietes durch das GVO-Projekt ausgeschlossen werden kann. Die Darlegungslast trifft insoweit den Vorhabenträger, der – wie Satz 3 klarstellt – die zur Prüfung der Erteilung der Ausnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat.

Absatz 3 dehnt den Schutz vor GVO auf den Bereich außerhalb des 3 000 m breiten „Schutzgürtels“ aus, mildert das Verbot jedoch zu einer Anzeigepflicht des Vorhabenträgers gegenüber der Naturschutzbehörde ab. Die Anzeigepflicht ist in diesem Fall das mildeste Mittel, um ein ökologisch sensibles Schutzgebiet vor einer Verschlechterung durch GVO zu bewahren. Sie ist gleichzeitig erforderlich, da die Wahrscheinlichkeit des Eintrags von GVO außerhalb des Schutzgürtels zwar abnimmt, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Absatz 4 schreibt in Satz 1 eine Prüfung des nach Absatz 3 angezeigten Vorhabens durch die Naturschutzbehörde vor. Prüfungsmaßstab bilden die Schutzziele bzw. Schutzzwecke des jeweiligen Schutzgebiets. Nach Satz 2 kann das Vorhaben untersagt oder von der Durchführung von Schutzmaßnahmen abhängig gemacht werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Vorhaben ansonsten nicht mit den Schutzzielen bzw. Schutzzwecken vereinbar ist. Zum Schutz des Vorhabenträgers regelt Satz 3, dass das Vorhaben, soweit die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Gestattungen, deren Erforderlichkeit durch die Vorschrift nicht berührt wird, vorliegen, begonnen werden kann, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige die beabsichtigte Handlung untersagt oder Schutzmaßnahmen angeordnet hat.

§ 35 Nummer 2 BNatSchG erklärt die Regelungen über Projekte und Verträglichkeitsprüfungen für die Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen nur innerhalb von Natura 2000-Gebieten für anwendbar. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs wird als nicht europarechtskonform angesehen (Schumacher/Fischer-Hüftle, § 35 Rn. 8). Daher wird in Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung in Absatz 1 Satz 1 die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auch für die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen außerhalb von Natura 2000-Gebieten vorgeschrieben. Dabei wird im Umgriff von 3 000 m um die Gebiete (vgl. zur Breite die Begründung zu Absatz 2) von einer erhöhten Eignung der GVO-Nutzung zur potenziellen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets ausgegangen, sodass hier in Übereinstimmung mit europarechtlichen Bestimmungen stets eine Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG durchzuführen ist. Außerhalb dieses Umgriffs gilt dies nach Satz 2 nur dann, wenn Anhaltspunkte für eine von der Handlung ausgehende Eignung für die erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets vorliegen.

Die Verweisung des § 35 BNatSchG auf die entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 1 und 2 BNatSchG wird übernommen mit der Folge, dass bei potenzieller erheblicher Beeinträchtigung des Gebiets der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen unzulässig ist, ohne dass die Möglichkeit einer Zulassung im Abweichungsverfahren nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG besteht. Wegen des hohen Gefährdungsrisikos für die Natura 2000-Gebiete ist die Beschränkung gerechtfertigt.

Die in Absatz 6 vorgesehene entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 6 BNatSchG ist notwendig, damit ein Prüfverfahren zur Verfügung steht, wenn keine sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren gegeben sind.

Abschnitt 2 – Netz „Natura 2000“

Zu § 36 – Errichtung von Natura 2000-Gebieten

In Absatz 1 wird die Regelung des § 36 Absatz 2 NatSchG (alt) übernommen, wobei die Phase der Gebietsauswahl mittlerweile abgeschlossen ist. Auf Änderungen von Natura 2000-Gebieten, die im Zusammenhang mit der Zulassung von Vorhaben oder durch Maßnahmen des Kohärenzausgleichs erfolgen, ist § 38 Absatz 3 anzuwenden (Unterrichtung der Kommission durch das zuständige Ministerium unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde).

Absatz 2 ermächtigt in Satz 1 die höhere Naturschutzbehörde zu gebietsbezogenen Bestimmungen im Sinne des § 32 Absatz 3 BNatSchG. Die bisherige Regelung (§ 36 Absatz 3 NatSchG (alt)) sieht demgegenüber eine Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde vor. Wegen der Sachnähe ist die Übertragung der Schutzgebietsausweisung auf die höhere Naturschutzbehörde gerechtfertigt (Managementplanung der Natura 2000-Gebiete, Feinabgrenzung, Festlegung der Erhaltungsziele). Die Ermächtigung erstreckt sich nicht nur, wie die bisherige Regelung, auf Europäische Vogelschutzgebiete, sondern auch auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, da europarechtlich auch für diese Gebiete die Verpflichtung für einen förmlichen Gebietsschutz besteht. Die Verordnungsermächtigung entspricht dem Ziel der Naturschutzstrategie 2013 (Kapitel VI. 1). Satz 3 stellt klar, dass der Erlass der Verordnungen für die betreffenden Gebiete bestehende und künftige weitergehende Schutzvorschriften (z. B. in Verordnungen für Naturschutzgebiete) unberührt lässt bzw. diesen nicht entgegensteht. Satz 4 betrifft die beschreibende oder zeichnerische Darstellung der Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete in der Verordnung, die nach Satz 5 im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit erkennen lassen müssen, welche Grundstücke und Grundstücksteile von der Verordnung erfasst sind. Daher müssen Flächen, deren Zugehörigkeit zu dem geschützten Gebiet nicht zweifelsfrei festzustellen ist, als nicht betroffen gelten.

Absatz 3 regelt mit der entsprechenden Anwendbarkeit des § 23 Absatz 9 den Fall, dass sich Schutzgegenstände einer Verordnung nach Absatz 2 auf die Bezirke mehrerer höherer Naturschutzbehörden beziehen. In diesem Fall ist es sachgerecht, dass eine Behörde die Federführung bei Erarbeitung und Erlass der Rechtsverordnung innehat.

Zum Zweck der Verfahrensvereinfachung für die erlassende höhere Naturschutzbehörde wird in Absatz 4 durch entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 24 auch für Sammelverordnungen nach Absatz 2 die Option der elektronisch unterstützten Auslegung und Ersatzverkündung eröffnet. Dadurch kann der aufgrund des zu erwartenden Umfangs der Verordnungsentwürfe andernfalls mit der Auslegung in Papierform einhergehende erhebliche Mehraufwand aufseiten der Verwaltung vermieden werden.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 36 Absatz 4 Satz 5 NatSchG (alt), erweitert um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Insoweit ist die Sammelverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37) zu beachten. Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung, da andernfalls bei bereits geschützten Gebieten und Objekten von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten, die unter die Verordnung nach Absatz 2 fallen, die entsprechenden Rechtsverordnungen um die Erhaltungsziele der Verordnung nach Absatz 2 ergänzt werden müssten.

Die Erarbeitung der verwaltungsintern bindenden Managementpläne nach Absatz 6 erfolgt auf der Grundlage eines Handbuchs der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg nach einheitlichen fachlichen Maßstäben.

Zu § 37 – Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Die allgemeine Schutzvorschrift des § 37 NatSchG (alt) ist im Hinblick auf § 33 Absatz 1 BNatSchG weitgehend verdrängt. Zur Verwaltungsvereinfachung ist lediglich erforderlich, die Ersetzungswirkung einer Ausnahmezulassung durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung, wie in § 37 Satz 5 NatSchG (alt) geregelt, festzuschreiben.

Zu § 38 – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

Die Regelung enthält im Wesentlichen die bisher in § 38 NatSchG (alt) geregelten Verfahrensvorschriften zur Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und zu Abweichungsentscheidungen. Die materiellen Inhalte finden sich in § 34 BNatSchG.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt wie § 38 Absatz 6 Satz 1 NatSchG (alt), dass Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung in das jeweilige Trägerverfahren integriert werden. Entsprechend § 17 Absatz 1 wird vorgesehen, dass bei Großvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums die höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist. Satz 3 entspricht § 38 Absatz 6 Satz 3 NatSchG (alt).

Die Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der früher in Nr. 11.1.1 der VwV Natura 2000 vom 16. Juli 2001 (GABl. 891) geregelten Verfahrensweise. Die Unterrichtung der höheren Naturschutzbehörde über Verträglichkeitsprüfungen ist erforderlich, da Natura 2000-Gebiete oftmals landkreisübergreifend sind und die höhere Naturschutzbehörde aus der Erstellung der Managementpläne besondere Sachkenntnis hat. Im Hinblick auf die Sicherstellung der europarechtlichen Verpflichtungen ist es erforderlich, dass die höhere Naturschutzbehörde die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen prüft und hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Regelung zur Einholung von Stellungnahmen der Kommission sowie deren Unterrichtung in Absatz 3 stellt klar, dass Vorlagen an die Europäische Kommission über das Ministerium, dessen Ressortzuständigkeit betroffen ist, unter Beteiligung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums laufen. Die Ministerien leiten die Vorgänge an das zuständige Bundesressort weiter.

Nach § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG sind Projekte, die von Behörden durchgeführt werden, anzeigefrei. Hiervon wird abgewichen, indem auch solche Projekte der Anzeigepflicht unterstellt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Verträglichkeitsprüfung und die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Außerdem lassen sich auf diese Weise Verfahrensverzögerungen und kostenträchtige Umplanungen vermeiden.

Die Regelung in Absatz 5 über die Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten entspricht § 38 Absatz 7 NatSchG (alt).

Teil 5 – Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten

Zu § 39 – Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen

Nach Absatz 1 ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in Umsetzung von § 38 Absatz 1 BNatSchG für das Erstellen und Fortschreiben eines Arten- und Biotopschutzprogramms zuständig. Dies korrespondiert mit der in § 8 Absatz 1 normierten Zuständigkeit für die Umweltbeobachtung im Sinne des § 6 BNatSchG, die Grundlage für das Arten- und Biotopschutzprogramm ist.

Absatz 2 zählt, wie § 42 Absatz 2 NatSchG (alt), die Inhalte des Arten- und Biotopschutzprogramms auf.

Entsprechend der bisherigen Regelung des § 42 Absatz 3 NatSchG (alt) wird der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in Absatz 3 die Aktualisierung und Veröffentlichung der „Roten Listen“ zugewiesen. Vorgesehen ist eine Aktualisierung im 10-Jahres-Rhythmus. Im Rahmen der Aktualisierungen sollen „Blaue Listen“ Auskunft über positive Entwicklungstrends im Artenschutz geben (Naturschutzstrategie 2013 Kapitel VI.3). Um den Informationszugang zu erleichtern, stellt die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg die Listen in das Internet ein, wo sie für jedermann zugänglich sind.

Zu § 40 – Entnahme von Pflanzen und Tieren

Absatz 1 Satz 1 macht von der den Ländern in § 39 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, Ausnahmen von dem in § 39 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG normierten Verbot, wild lebende Tiere und Pflanzen nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aus der Natur zu entnehmen, zuzulassen. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde, mit der die Genehmigung nach Satz 1 für die Entnahme und Nutzung bestimmter Arten durch Bildungseinrichtungen wie Schulen, Universitäten und dergleichen sowie durch Forschungseinrichtungen für Forschungszwecke allgemein erteilt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG oder des Artikels 14 der FFH-Richtlinie vorliegen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung, da individuelle Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen in den durch die Verordnung geregelten Fällen entbehrlich werden. Eine Entnahme zur Vornahme von Tierversuchen ist vom Regelungsgehalt der Norm ausdrücklich nicht erfasst.

Absatz 2 entspricht § 45 Absatz 3 NatSchG (alt), eingefügt durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809). Die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle hat keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde. Entsprechende Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

Zu § 41 – Zoos

In Absatz 1 wird von der Öffnungsklausel des § 42 Absatz 5 BNatSchG Gebrauch gemacht und, wie bisher, die Zoogenehmigung mit einer Konzentrationswirkung im Hinblick auf die tierschutzrechtliche Erlaubnis und die forstrechtliche Gehegenehmigung versehen. Die Bezugnahme in § 42 Absatz 5 BNatSchG auf § 11 Absatz 1 Nummer 2 a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes (TierSchG) betrifft die Rechtslage vor der Änderung des § 11 TierSchG durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Im Landesrecht wird auf die zutreffenden Normen des Tierschutzgesetzes verwiesen.

Absatz 2 füllt den Genehmigungsvorbehalt des § 42 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG aus und bestimmt die untere Verwaltungsbehörde als Genehmigungsbehörde. Die behördenneutrale Zuweisung der Genehmigungszuständigkeit an die unteren Verwaltungsbehörden trägt zugleich der Organisationshoheit der Landräte Rechnung.

In Absatz 3 wird die steuerrechtliche Regelung des § 47 Absatz 5 NatSchG (alt) übernommen.

Zu § 42 Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht, Bezeichnungsschutz

Absatz 1 beruht auf der Öffnungsklausel des § 43 Absatz 5 BNatSchG. Im Zusammenhang mit der Anzeige wird ein Nachweis verlangt, dass die Betreiberpflichten nach § 43 Absatz 2 BNatSchG erfüllt werden.

Absatz 2 stellt bestimmte Gehegetypen von der Anzeigepflicht frei. Bei den aufgeführten Gehegen ist typischerweise von einer geringeren Problematik unter Artenschutzgesichtspunkten auszugehen. Die Möglichkeit zur Freistellung von der Anzeigepflicht wird den Ländern in § 43 Absatz 4 BNatSchG eingeräumt. Zwar verweist diese Vorschrift auf die Betreiberpflichten nach Absatz 2 und nicht auf die Anzeigepflicht nach Absatz 3. Hierbei handelt es sich aber ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12274 S. 70) um ein Redaktionsversehen.

Absatz 3 verweist auf Bestimmungen zu Regelungen der Zoos.

Absatz 4 regelt die Unberührtheit der Bestimmungen zu Gehegen im Wald nach § 34 des Landeswaldgesetzes.

In Absatz 5 wird der Bezeichnungsschutz für „Vogelwarte“ und „Vogelschutzwarte“ und diesen zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnungen aus § 47 Absatz 6 NatSchG (alt) übernommen.

Teil 6 – Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 43 – Recht auf Erholung

Die Regelung stellt klar, dass das Erholungsrecht Schranken unterliegt. Satz 1 enthält eine allgemeine Schrankentrias, wie sie auch bereits in § 49 Absatz 2 NatSchG (alt) enthalten war. In Satz 2 wird das Recht auf Erholung unter das Gebot eines pfleglichen Umgangs mit Natur und Landschaft und der Rücksichtnahme auf wildlebende Tiere und Pflanzen, Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender gestellt. Die bisherige Regelung des § 49 Absatz 2 NatSchG (alt) wird wegen der Bedeutung des Artenschutzes ergänzt durch das Rücksichtnahmegebot auf „wild lebende Tiere und Pflanzen“.

Zu § 44 – Schranken des Betretungsrechts

Absatz 1 Satz 1 zählt auf, welche Betätigungen nicht vom allgemeinen Betretungsrecht umfasst sind. Bis auf das Feuermachen entspricht die Aufzählung § 51 Absatz 2 Halbsatz 2 NatSchG (alt). Vom grundsätzlichen Verbot des Zeltens sowie des Feuermachens ausgenommen sind die hierfür besonders eingerichteten öffentlichen Plätze. Satz 2 beruht auf der Öffnungsklausel des § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG und ist an § 51 Absatz 3 NatSchG (alt) angelehnt. Neu aufgenommen sind sog. Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes), um sie als neue Entwicklung dem herkömmlichen Fahrrad gleichzustellen. Pedelecs erweitern den Aktionsradius sowie die Nutzergruppe und die Einsatzzwecke des Fahrrades und stellen keine zusätzliche Belastung der Natur oder anderer Erholungssuchender dar. Satz 3 normiert ein Rücksichtnahmegebot gegenüber Fußgängern.

Absatz 2 regelt das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen entsprechend § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 NatSchG (alt).

Absatz 3 verweist für das Betretungsrecht in Schutzgebieten auf die jeweilige Schutzbestimmung und legt fest, dass das Radfahren im Naturschutzgebiet nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist, soweit die Naturschutzgebietsverordnung nichts anderes bestimmt.

Absatz 4 regelt die Pflicht zur Beseitigung von Gegenständen und Abfällen und stimmt mit § 51 Absatz 4 NatSchG (alt) überein.

Auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG wird der Naturschutz- oder Ortpolizeibehörde in Absatz 5 die Möglichkeit eröffnet, das Betretensrecht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, die beispielhaft aufgeführt sind, generell durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch Ver-

waltungsakt zu beschränken oder zu untersagen. Anders als die Regelung des § 53 NatSchG (alt), die private und öffentliche Gründe zusammenfasst, beschränkt sich die neue Vorschrift auf öffentliche Gründe und ist dadurch übersichtlicher. Beschränkungen aus privaten Gründen sind in § 46 geregelt.

Die Unberührtheitsklausel in Absatz 6 entspricht § 51 Absatz 5 NatSchG (alt).

Zu § 45 – Reiten in der freien Landschaft

Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen den bisherigen Regelungen zum Reiten [§ 52 Absatz 1 und 2 NatSchG (alt)], die sich bewährt haben. Die Verweisungen in Absatz 3 stellen klar, dass die genannten Regelungen auch für diese Art der Fortbewegung in der freien Landschaft gelten. Absatz 2 trifft für das Reiten und Fahren mit gespannten Fahrzeugen in Naturschutzgebieten und Biosphärengebieten insoweit eine Sonderregelung, die dem allgemeinen Verweis in Absatz 3 auf § 44 Absatz 3 Satz 1 vorgeht. Das Reiten im Wald ist in § 37 Absatz 3 LWaldG geregelt.

Zu § 46 – Genehmigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen

In dieser Vorschrift werden Regelungen der §§ 53 und 54 NatSchG (alt) zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 normiert eine Genehmigungspflicht für die Errichtung einer Sperre zum Ausschluss des Betretungsrechts wie § 54 Absatz 1 Satz 1 NatSchG (alt). Die Zulässigkeit von Sperren des Waldes richtet sich nach § 38 LWaldG. In Satz 2 und 3 sind Fälle geregelt, in denen es keiner Genehmigung oder nur einer Anzeige bedarf. Die bisherige Parallelzuständigkeit von Naturschutz- und Ortspolizeibehörde wird beibehalten.

Absatz 2 trifft eine Regelung, wenn für die Sperre eine Gestattung nach anderen Vorschriften erforderlich ist. Als andere Vorschrift kommt insbesondere eine Baugenehmigung nach § 49 LBO in Betracht.

Absatz 3 führt die privaten Gründe auf, die im Einzelfall die Sperrung eines Grundstücks rechtfertigen, wenn nicht das überwiegende Erholungsinteresse der Bevölkerung entgegensteht. Die Regelung entspricht § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NatSchG (alt). Satz 2 ermöglicht die Befristung der Genehmigung.

Absatz 4 führt § 53 Absatz 2 NatSchG (alt) wortgleich fort und stellt klar, dass (berechtigte) Sperren in der Landschaft für den Besucher kenntlich zu machen sind, da dieser sonst nicht über das Betretungsverbot informiert ist. Zugleich werden Beispiele genannt, wie die Kenntlichmachung erfolgen kann.

Absatz 5 regelt die Anordnung eines Durchgangs für die Allgemeinheit auf Grundstücken, die nicht betreten werden dürfen. Die Regelung entspricht bisherigem Recht.

Zu § 47 – Freihaltung von Gewässern

In Absatz 1 wird auf der Grundlage der Unberührtheitsklausel des § 61 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG das Bauverbot auf Anlagen erweitert, die den Begriff der baulichen Anlage im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO nicht erfüllen, weil sie nicht überwiegend ortsfest aufgestellt sind.

Absatz 2 räumt der Naturschutzbehörde das Recht ein, bei bestimmten Gewässern zweiter Ordnung durch Rechtsverordnung unter dem Erfordernis eines Erholungsinteresses der Bevölkerung Verbote nach § 61 Absatz 1 BNatSchG festzulegen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 55 Absatz 1 Satz 3 NatSchG (alt) über die Ausweisung von Erholungsschutzstreifen. Klargestellt ist auch das Verhältnis zum Gewässerrandstreifen nach § 29 des Wassergesetzes. Durch die in Satz 2 ge-

regelte entsprechende Anwendbarkeit der dort genannten Normen ist sichergestellt, dass die § 61 Absatz 2 BNatSchG vorgesehenen Legalausnahmen und die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung (§ 61 Absatz 3 BNatSchG) auch insoweit gelten.

Absatz 3 Nummer 1 normiert eine Ersetzungswirkung für Ausnahmeentscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsverordnungen nach Absatz 2, Nummer 2 gilt für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG. Nummer 3 entspricht § 55 Absatz 2 Nummer 2 NatSchG (alt), wobei nunmehr nur noch erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild schädlich sind.

Zu § 48 – Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen

Die Vorschrift ergänzt die Verpflichtung nach § 62 BNatSchG für Gemeinden und Gemeindeverbände. § 62 BNatSchG statuiert eine Bereitstellungspflicht für Grundstücke, die sich für die Erholung der Bevölkerung eignen (z. B. Ufergrundstücke). Hierbei kann das Bereitstellen sowohl durch tatsächliche Maßnahmen als auch durch Einbringen der Grundstücke in die Bauleitplanung oder eine sonstige Planung geschehen (Lütkes/Ewer, § 62 Rn. 5). Zwar gehören nach § 62 BNatSchG sämtliche juristische Personen des öffentlichen Rechts zum Adressatenkreis, also auch Gemeinden und Gemeindeverbände. Wegen § 3 Absatz 7 BNatSchG ist aber eine ausdrückliche Übertragung der Verpflichtung durch Landesrecht erforderlich.

Teil 7 – Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Zu § 49 – Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Entsprechend der Bestimmungen des UVwG ist wie bisher das Umweltministerium zuständige Behörde für die Anerkennung, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung nach § 3 Absatz 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Neu hinzugekommen ist das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde. So kann erreicht werden, dass die Anerkennung von Umweltvereinigungen weiterhin im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens erfolgt, gleichzeitig aber das für Naturschutz zuständige Ministerium bei Verfahren angemessen beteiligt wird, die Vereinigungen betreffen, die im Schwerpunkt Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern (anerkannte Naturschutzvereinigungen).

Mit Absatz 1 Satz 1 wird zum einen von der Länderermächtigung des § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG Gebrauch gemacht, indem weitere auf Landesrecht beruhende Verfahren festgelegt werden, in denen eine Mitwirkung der vom Land anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen vorgesehen ist. Indizien für eine landesweite Tätigkeit können sich aus entsprechenden Satzungsregelungen ergeben, aber es sind auch entsprechende faktische Anhaltspunkte erforderlich, wie z. B. Untergliederungen in zumindest einer Vielzahl von Landkreisen des Landes oder bisheriges Tätigwerden in unterschiedlichen Regionen des Landes. Überdies enthält die Vorschrift aber auch echte Abweichungen vom Bundesrecht, beispielsweise für die in Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Mitwirkung bereits bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.

Nummer 1 betrifft ein Mitwirkungsrecht in Befreiungsverfahren, das bisher in § 79 Absatz 3 Nummer 2 NatSchG (alt) als Anhörungsrecht für den Landesnaturschutzverband ausgestaltet ist. Die Erweiterung der Mitwirkung ist erforderlich, da die Mitwirkungsrechte für alle anerkannten Naturschutzvereinigungen zu gelten haben.

Nummer 2 erweitert das in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG vorgesehene Mitwirkungsrecht für die Verträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten und die Entscheidung über die abweichende Zulassung nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG

in diesen Gebieten, nicht aber für die Vorprüfung. Damit wird die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen zeitlich vorverlagert auf den Zeitpunkt der Festlegung des Rahmens der Verträglichkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde und tritt nicht erst im Rahmen der Zulassungsentscheidung ein. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem Wortlaut des § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG ein Mitwirkungsrecht nur bei „Befreiungen“ von Natura 2000-Gebieten und nicht bei „Ausnahmen“ nach § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG vorgesehen ist. Diese Beschränkung auf Befreiungen wird der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht. Er wollte das Mitwirkungs- und Klagerecht der Vereinigungen gegenüber dem bisherigen Recht in Bezug auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten stärken (Schumacher/Fischer-Hüftle, § 63 Rn. 23 ff.). Die Aufnahme der Abweichungsentscheidung dient daher der Klarstellung. Die weitere Beteiligung im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt nach Bundesrecht.

Nummer 3 sieht ein Mitwirkungsrecht bei Waldumwandlungen von mehr als fünf Hektar vor. Diese Bestimmung orientiert sich an den Vorgaben und Grenzwerten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zur Erforderlichkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Waldumwandlungen.

Nummer 4 statuiert ein Mitwirkungsrecht bei bestimmten wasserrechtlichen Gestaltungen, die sich besonders nachteilig auf den Naturhaushalt und die ökologischen Funktionen der Gewässer auswirken können.

Nummer 5 erweitert das in § 64 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG genannte Mitwirkungsrecht bei planfeststellungersetzenden Plangenehmigungen auch auf solche Verfahren mit Eingriffscharakter, bei denen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Dies gilt durch die Bezugnahme auf § 64 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG, der seinerseits auf § 64 Absatz 2 Nummer 6 BNatSchG verweist, auch weiterhin nur für solche Verfahren auf Landesgebiet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Nummer 6 sieht als Auffangtatbestand ein Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Eingriffen vor, von denen eine Zerschneidungswirkung von unzerschnittenen Landschaftsräumen (§ 20) ausgeht und für die nicht bereits aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere nach § 49 Absatz 2 Nummer 5 oder 6) oder des Bundesnaturschutzgesetzes ein Mitwirkungsrecht besteht.

Nummer 7 gewährt den anerkannten Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht vor Entscheidungen über die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes. Das gilt sowohl für die nach Bundesrecht in § 30 Absatz 2 BNatSchG als auch für die durch landesrechtliche Ergänzung in § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes gesetzlich geschützten Biotop.

Nummer 8 bindet die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei Ausnahmeentscheidungen vom grundsätzlichen Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen innerhalb eines Umgriffs von 3 000 m um Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ein (vgl. dazu die Begründung zu § 35 Absatz 2) und bei der Verträglichkeitsprüfung außerhalb dieses Schutzgürtels (§ 35 Absatz 4).

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Mitwirkungsrecht in den genannten Verfahren auch dann gegeben ist, wenn die Entscheidungen im Rahmen anderer (Träger-) Verfahren ergehen.

Absatz 2 entspricht der Unterrichtungspflicht nach § 67 Absatz 4 Satz 2 und 3 NatSchG (alt). Die beteiligende Behörde übersendet die Unterlagen, insbesondere Planfeststellungs- und Genehmigungsakten, soweit sie bei ihr vorhanden sind. Zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass die Übermittlung auch elektronisch erfolgen kann, wenn die jeweilige anerkannte Vereinigung hierfür einen Zugang bereithält. Überdies ist mit Einverständnis der zu beteiligenden Vereinigungen auch die Übersendung von

Datenträgern möglich. Dies bringt auch Vorteile für die zu beteiligenden Vereinigungen, die die Unterlagen dadurch beispielsweise ohne größeren Aufwand an ihre Untergliederungen bzw. Mitgliedsvereinigungen (im Falle des Landesnaturschutzverbands (LNV)) weiterleiten können.

Absatz 3 macht von der Befugnis des § 63 Absatz 4 BNatSchG Gebrauch. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Bagatellfälle festzulegen, in denen von einer Beteiligung der Naturschutzvereinigungen abgesehen werden kann.

Nach Absatz 4 kann eine Naturschutzvereinigung auf eine Mitwirkung in bestimmten Verfahren, in denen die Mitwirkung nicht nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ausgeschlossen wird, verzichten. Dies dient dem Bürokratieabbau.

Absatz 5 entspricht § 66 Absatz 5 NatSchG (alt), wobei „Naturschutzvereine“ zur Vermeidung von Verwechslungsmöglichkeiten mit dem Begriff der „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ durch „private Organisationen des Naturschutzes“ ersetzt wird.

Zu § 50 – Rechtsbehelfe

Entsprechend der Öffnungsklausel des § 64 Absatz 3 BNatSchG sind Rechtsbehelfe auch in den in § 49 Absatz 1 dieses Gesetzes aufgenommenen Mitwirkungsfällen zugelassen, soweit es sich um Verfahren zur Ausführung landesrechtlicher Vorschriften handelt. Diese Einschränkung ist erforderlich, da dem Land die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht zusteht und § 64 Absatz 3 BNatSchG ausdrücklich nur die Fälle des § 63 Absatz 2 Nummer 8 BNatSchG erfasst. Daher stehen den anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrechte über § 63 Absatz 2 BNatSchG hinaus zwar in sämtlichen in § 49 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Fällen zu. Allerdings beschränkt sich das Rechtsbehelfsrecht hinsichtlich der landesrechtlich geregelten Mitwirkungstatbestände auf solche, die ausschließlich der Ausführung landesrechtlicher Vorschriften dienen. Weiterhin entfällt das Rechtsbehelfsrecht auch, soweit die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Zu § 51 – Landesnaturschutzverband

Absatz 1 Satz 1 stellt wie bisher § 66 Absatz 3 NatSchG (alt) die Rechtsgrundlage für den LNV als rechtsfähigem Zusammenschluss überörtlich tätiger Naturschutzvereinigungen dar. Dabei wird nunmehr auf die sich aus § 3 UmwRG ergebenden Voraussetzungen für Naturschutzvereinigungen abgestellt, die der LNV nach wie vor erfüllen muss. Satz 2 und 3 entsprechen § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 NatSchG (alt). Die Einräumung eines Devolutivrechts für den LNV wie bisher in § 66 Absatz 4 Satz 2 NatSchG (alt) vorgesehen, ist entbehrlich. Eine Beteiligung des LNV als anerkannte Naturschutzvereinigung ist weitestgehend durch Mitwirkungsrechte in Befreiungsverfahren nach § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG und § 49 Absatz 1 dieses Gesetzes sichergestellt. Auch kann der LNV insoweit seine Rechte durch Einlegung von Rechtsbehelfen verfolgen. Auf eine Anhörung bei Befreiungen von Verboten zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmälern kann – mit Ausnahme der in § 35 geregelten Fälle zu gentechnisch veränderten Organismen – angesichts geringer praktischer Relevanz verzichtet werden.

Absatz 2 bestimmt, dass es Aufgabe des LNV ist, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.

Teil 8 – Vorkaufsrecht, Eigentumsbindung, Entschädigung

Zu § 52 – Behördliche Befugnisse, Duldungspflicht

Absatz 1 und Absatz 2 beruhen auf den Öffnungsklauseln für Landesrecht des § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG. Geregelt werden das Betretensrecht zu Untersuchungs- und Kontrollzwecken sowie das Auskunftsverlangen von Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Die Regelung ist wortgleich mit § 77 Absatz 1 und 2 NatSchG (alt).

Neu hinzugekommen ist mit Absatz 3 eine Legalausnahme für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für das Befreiungserfordernis von den Ge- und Verbotsbestimmungen gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG. Damit können die genannten Personen diese Schutzgebiete künftig ohne die bisher zuvor erforderliche Einholung einer naturschutzrechtlichen Befreiung betreten und ihre Aufgaben wahrnehmen. Damit kann zugleich eine Entlastung der für die Erteilung der Befreiung zuständigen Naturschutzbehörden (insbesondere der Regierungspräsidien) erreicht werden.

Zu § 53 – Vorkaufsrecht

Landesrechtliche Regelungen des Vorkaufsrechts stellen wegen der Regelungskompetenz der Länder nach § 66 Absatz 5 BNatSchG keine Abweichungsgesetzgebung im Sinne des Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG dar (Frenz/Müggelborg, § 66 Rn. 16).

Absatz 1 Satz 1 und 2 ergänzt die nach § 66 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG vom Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke durch die Kernzonen von Biosphärengebieten, wie bisher in § 56 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG (alt) geregelt. Hierbei wird das Vorkaufsrecht entsprechend dem Bundesrecht auf den Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgedehnt. Satz 3 beschränkt das in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG enthaltene für alle oberirdischen Gewässer bestehende Vorkaufsrecht auf private oberirdische Gewässer. Nach Satz 4 bleibt das waldrechtliche Vorkaufsrecht in § 25 Landeswaldgesetz unberührt.

Absatz 2 schränkt das Vorkaufsrecht über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus ein. Entsprechend der Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 2 NatSchG (alt) darf das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden, wenn ein Grundstück, das mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet, veräußert wird.

In Absatz 3 werden die Verfahrensvorschriften für die Ausübung des Vorkaufsrechts des § 56 Absatz 3 NatSchG (alt) inhaltlich gleich übernommen. Lediglich die Satzreihenfolge wurde verändert, um die Vorschrift klarer zu strukturieren und an den chronologischen Ablauf des Verfahrens anzugleichen.

Absatz 4 regelt, dass das Vorkaufsrecht nicht nur – wie in § 66 Absatz 4 BNatSchG vorgesehen – zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder anerkannten Naturschutzvereinigungen, sondern auch zugunsten von juristischen Personen des Privatrechts ausgeübt werden kann, denen die Betreuung nach § 63 Absatz 1 dieses Gesetzes übertragen worden ist.

Gemäß Absatz 5 haftet das Land als Gesamtschuldner bei Ausübung des Vorkaufsrechts auch für Drittbegünstigte im Sinne von § 66 Absatz 4 BNatSchG.

Absatz 6 Satz 1 und 2 entspricht der Regelung zur Nichtübertragbarkeit des Vorkaufsrechts und der Fristenregelung des § 56 Absatz 7 Satz 1 und 2 NatSchG (alt). Die bisherige Fristenregelung von drei Monaten für die Ausübung des Vorkaufsrechts wird im Hinblick auf die Prüfung naturschutzfachlicher Fragen und die

dafür erforderliche Zeit beibehalten. In Satz 3 wird daher der in § 66 Absatz 3 Satz 4 enthaltene Verweis auf § 469 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der eine Frist von zwei Monaten bestimmt, für nicht anwendbar erklärt, wodurch es bei der dreimonatigen Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts (so auch bereits § 56 Absatz 7 Satz 2 NatSchG [alt]) nach Absatz 6 Satz 2 bleibt.

Zu § 54 – Befreiungen

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit für Befreiungen von Vorschriften einer Rechtsverordnung wie bisher § 79 Absatz 2 NatSchG (alt). Satz 2 trifft eine entsprechende Zuständigkeit für Befreiungen von Satzungen.

Absatz 2 Satz 1 legt für bestimmte Befreiungsfälle, bei denen eine Entscheidung auf Ebene des Stadt- oder Landkreises sachgerecht ist, die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde fest. Dies betrifft Befreiungen von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes, des allgemeinen Artenschutzes sowie von Verboten des Teils „Erholung“. Nach Satz 2 ist die höhere Naturschutzbehörde umfassend für die Befreiungsentscheidung zuständig, wenn gleichzeitig eine Schutzgebietsbefreiung erforderlich wird, die in ihre Kompetenz fällt. Satz 3 regelt die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde für Befreiungen von sonstigen Geboten und Verboten, wie bisher § 78 Absatz 1 NatSchG (alt).

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen für die Ersetzungswirkung der Befreiung durch eine gleichzeitig erforderliche Gestattung nach anderen Vorschriften.

Zu § 55 – Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Land bei Beschränkungen im Sinne des § 68 Absatz 1 BNatSchG entschädigungspflichtig ist. Satz 2 kommt dem verfassungsrechtlichen Erfordernis nach, dass über die Entschädigung zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der belastenden Maßnahme zu entscheiden ist (Lütkes/Ewer, § 68 Rn. 10). Die Entschädigung ist nach § 68 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Geld zu zahlen. Der Übernahmeanspruch des Grundstückseigentümers, der bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Verbleibs des Grundstücks in seinem Eigentum an die Stelle der Geldentschädigung nach Satz 1 tritt, richtet sich nach § 68 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG und § 55 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinde zur angemessenen Entschädigung bei Satzungen nach § 24 Absatz 6.

Absatz 3 greift den Regelungsauftrag des § 68 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG auf und bestimmt, bei welcher Behörde der Antrag auf Entschädigung zu stellen ist.

In Absatz 4 werden in Fortführung des § 57 Absatz 4 NatSchG (alt) die Vorschriften des Landesenteignungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, wenn eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande kommt und der Eigentümer die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragt.

Zu § 56 – Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Erschwernisausgleich

§ 68 Absatz 4 BNatSchG räumt den Ländern die Möglichkeit ein, einen angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu zahlen. Absatz 1 und 2 entsprechen § 58 Absatz 1 und 2 NatSchG (alt). Eine Einschränkung vertraglich bestehender Verpflichtungen des Landes ist mit dieser Regelung selbstverständlich nicht verbunden.

Absatz 1 Satz 1 sieht die Gewährung eines Ausgleichs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung aufgrund von naturschutzrechtlichen Verordnungen oder Einzel-

anordnungen vor. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen erheblich über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Da Landwirte, Waldbesitzer und Berufsfischer stärker als andere Nutzer von Naturschutzregelungen betroffen sind, ist für diese Gruppen eine Ausnahme von dem Grundsatz gerechtfertigt, dass Beschränkungen des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind. Satz 2 stellt klar, dass der Ausgleich nur gewährt werden kann, wenn nicht Entschädigungs- oder anderweitige Ausgleichsansprüche bestehen. Betroffene Privatpersonen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen wie bisher nicht unter die Vorschrift, was der besonderen Verpflichtung der öffentlichen Hand auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 3 Absatz 4 BNatSchG) entspricht.

Absatz 2 regelt den Sonderfall, dass nur eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Bodennutzung vorliegt. Insoweit ist auf die Nutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde, abzustellen.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde zur näheren Regelung des Ausgleichs. Die oberste Naturschutzbehörde erlässt die Verordnung im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschafts-, Forst- und Fischereibehörde sowie dem Finanzressort. Die Verordnung kann den Anspruch auf den Bewirtschafter des Grundstücks beschränken.

Teil 9 – Organisation und Zuständigkeit

Zu § 57 – Aufbau der Naturschutzbehörden

Absatz 1 benennt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend dem dreistufigen Verwaltungsaufbau in Baden-Württemberg. Die Regelung entspricht § 60 Absatz 1 NatSchG (alt) in seiner durch das Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (NLPG) geänderten Fassung. Durch die Unberührtheitsklausel in Satz 3 wird klargestellt, dass die in § 13 Absatz 1 Satz 4 NLPG enthaltene Sonderregelung zur fortbestehenden Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen auch auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald auch nach dem gegenüber dem Nationalparkgesetz zeitlich späteren Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes fort gilt.

Bei den den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften durch Satz 1 Nummer 3 übertragenen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich um staatliche Aufgaben, die diese nach § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes als Auftragsangelegenheiten (Pflichtaufgaben nach Weisung) wahrnehmen.

Absatz 2 und Absatz 3 regeln die personelle Ausstattung der unteren Naturschutzbehörden und entsprechen § 60 Absatz 2 und 3 NatSchG (alt). Die Regelungen beruhen auf dem Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung vom 14. März 2001 (GBl. S. 189). Mit diesem Gesetz wurden den unteren Naturschutzbehörden weitere Aufgaben übertragen und ihnen im Gegenzug, wie in Absatz 2 geregelt, hauptamtlich tätiges Fachpersonal zugewiesen. Mit Absatz 3 soll verhindert werden, dass das Personal im Hinblick auf den Stellenzugang reduziert wird, wobei Referenzwert der Personalbestand am 1. Januar 2000 ist. Soweit sich die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden vermindern, soll eine Reduzierung des Personalbestands zulässig sein. Hinsichtlich dieser Personalregelung haben sich keine Änderungen ergeben.

Zu § 58 – Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

Nach Absatz 1 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Dies kommt einer Zuständigkeitsvermutung für die unteren Natur-

schutzbehörden gleich und entspricht der bisherigen Regelung in § 72 Absatz 1 NatSchG (alt).

Absatz 2 regelt wie § 72 Absatz 2 NatSchG (alt) die Zuständigkeit für den Vollzug von Satzungen nach § 29 BNatSchG und von Rechtsverordnungen und Einzelanordnungen nach § 44 Absatz 5 und § 46 Absatz 5 dieses Gesetzes.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten der höheren Naturschutzbehörde. Nummern 1 bis 5 entsprechen – bis auf die zusätzliche Aufnahme der Betreuung und Entwicklung von Biosphärengebieten in die Nummer 2 – § 72 Absatz 3 Nummern 1, 2, 5, 6 und 8 NatSchG (alt). Die höheren Naturschutzbehörden wirken bei den Landschaftserhaltungsverbänden (Nummer 4) insbesondere durch ihren Sitz im Vorstand mit (vgl. § 65 Absatz 3 Nummer 2). Neu aufgenommen sind die fachliche Betreuung von Naturschutzgroßprojekten (Nummer 6), die Mitwirkung bei Naturschutzförderprojekten der Europäischen Kommission (LIFE+-Projekte) (Nummer 7), da es sich hierbei um stadt- und landkreisübergreifende Vorhaben handelt.

Die in § 72 Absatz 3 Nummer 3 und 4 NatSchG (alt) geregelten Aufgaben zum Vollzug des Artenschutzes werden in die Nummer 8 unter Buchstabe a und b integriert. Im Übrigen enthält Nummer 8 unter Buchstabe c und d sowie f und g Aufgaben, die bisher die Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung – NatSchZuVO – vom 18. Juni 2008 (GBl. S. 213) regelt. Für die Aufgabe nach Buchstabe c, die die Melde- und Herausgabepflicht von verletzten, kranken oder hilflosen Exemplaren der streng geschützten Arten betrifft, ist bisher die untere Naturschutzbehörde zuständig (§ 1 Nummer 3 Buchstabe b NatSchZuVO). Insoweit wird die Zuständigkeit bei der höheren Naturschutzbehörde gebündelt, die auch sonst für streng geschützte Arten zuständig ist. Die Aufgaben unter Buchstabe d, f und g die bisher nach § 1 Nummer 1 NatSchZuVO in die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde fallen, werden ebenfalls integriert. Hierbei wird bei der Aufgabe nach Buchstabe d nicht mehr zwischen den Ausnahmetatbeständen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG differenziert. Die höhere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich für Ausnahmen und Befreiungen für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (§ 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG) zuständig. Dies gilt nach Buchstabe d Satz 2 auch, wenn der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung kumulativ streng geschützte und nicht streng geschützte Arten oder den Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes oder einer Kernzone eines Biosphärengebietes betrifft. Insoweit wird die Regelung des § 2 NatSchZuVO zur Überschneidung der Zuständigkeit bei streng geschützten und nicht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten übernommen. Die Regelung in Buchstabe e weist den höheren Naturschutzbehörden weiterhin die Zuständigkeit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für die Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken zu. Zwar fungiert die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg nunmehr als staatliche Vogelschutzwarte (vgl. § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4), allerdings soll die Vollzugsaufgabe nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG und § 4 Absatz 3 Nummer 3 BArtSchV weiterhin bei den Regierungspräsidien verbleiben, da die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg keine hoheitlichen Vollzugsaufgaben wahrnimmt. Unter Buchstabe f werden der höheren Naturschutzbehörde die Aufgaben zum Vollzug des internationalen Artenschutzes nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG zugewiesen, ausgenommen die in § 60 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zugewiesene Aufgabe, die bisher in § 1 Nummer 2 NatSchZuVO geregelt ist. Unter Buchstabe g werden die Aufgaben nach der Bundesartenschutzverordnung, die bisher in § 1 Nummer 1 Buchstabe d NatSchZuVO geregelt sind, in das Gesetz integriert.

Durch Übernahme der Zuständigkeiten in das Gesetz ist die NatSchZuVO entbehrlich (Außerkräfttreten durch Artikelgesetz). Nummer 9 enthält als neu hinzugekommene Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden die Umsetzung des durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Würt-

temberg nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 zu erstellenden landesweiten Moorschutzkonzeptes.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds durch die höhere Naturschutzbehörde. Nach Satz 2 kann die höhere Naturschutzbehörde die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms und mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Managementplänen und den Pflege- und Entwicklungsplänen betrauen.

Absatz 5 regelt das Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde bei Gefahr im Verzug oder für den Fall, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder zur Vermeidung einer Mehrzahl von Entscheidungen mehrerer unterer Naturschutzbehörden Bedarf nach einer einheitlichen Entscheidung für einen Landesteil besteht. Dies kann bei einem Vorhaben, das mehrere Stadt- und Landkreise durchschneidet, der Fall sein.

Nach Absatz 6 findet auf die Übertragung von Funktionen auf die untere Naturschutzbehörden für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Garantie- und Ausgleichsfonds Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechende Anwendung.

Absatz 7 regelt wie bisher § 70 Absatz 1 Satz 3 NatSchG (alt) die Unterstützung durch die Landesforstverwaltung.

Zu § 59 – Naturschutzfachbehörden

Absatz 1 benennt entsprechend § 61 Absatz 1 NatSchG (alt) die Naturschutzfachbehörden. Das sind die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Naturschutzbeauftragten.

Absatz 2 ermächtigt wie bisher § 61 Absatz 5 NatSchG (alt) die oberste Naturschutzbehörde, die fachlichen Anforderungen an die Naturschutzbeauftragten sowie deren Obliegenheiten zu regeln. Aufgrund dieser Ermächtigung kann die oberste Naturschutzbehörde die VwV Naturschutzbeauftragte modifizieren.

Absatz 3 bestimmt, dass die Naturschutzbeauftragten den unteren Naturschutzbehörden angegliedert und als deren Berater weisungsfrei sind. Außerdem wird auf das Benachteiligungsverbot hingewiesen. Die Vorschrift entspricht § 61 Absatz 2 NatSchG (alt) mit der Besonderheit, dass sich die Zuständigkeit der Naturschutzbeauftragten nicht auf das Gebiet des Nationalparks Schwarzwald erstreckt und der Nationalparkverwaltung folglich auch keine Naturschutzbeauftragten angegliedert sind. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Schutzgebiets und der Zuständigkeitskonzentration der Nationalparkverwaltung sinnvoll. Die fachliche Beratung der Nationalparkverwaltung in Naturschutzfragen kann auf andere Weise sichergestellt werden, etwa durch den Nationalparkbeirat.

Absatz 4 Satz 1 regelt wie bisher § 61 Absatz 4 Satz 2 NatSchG (alt) die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise zur Bestellung eines oder mehrerer Naturschutzbeauftragter. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, die naturschutzrechtliche Zuständigkeiten nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) des Landesverwaltungsgesetzes haben, keine Naturschutzbeauftragten angegliedert sind. Bei der Bestellung der Naturschutzbeauftragten handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise (§ 2 Absatz 2 GemO bzw. § 2 Absatz 3 LKrO). Die Regelungen in Satz 2 und 3 zur Amtszeit und zur Widerruflichkeit der Bestellung entsprechen § 61 Absatz 4 Satz 2 und 3 NatSchG (alt). Durch die in Satz 4 geregelte entsprechende Anwendung von Bestimmungen der Landkreis- und Gemeindeordnung wird klargestellt, dass für die Bestellung und deren Widerruf in den Landkreisen der Kreistag grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Landrat und in den Stadtkreisen der Gemeinderat grund-

sätzlich im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zuständig ist. Dies ergab sich nach alter Rechtslage aus Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten (VwV Naturschutzbeauftragte) vom 3. April 2007 (GABl. S. 205). Aus Gründen der Rechtsklarheit wird diese Regelung nunmehr in das Gesetz überführt. Satz 5 regelt die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung entsprechend § 61 Absatz 4 Satz 1 NatSchG (alt). In Satz 6 und 7 ist der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung entsprechend den bisher geltenden Regelungen in § 61 Absatz 4 Satz 4 und 5 NatSchG (alt) geregelt.

In Absatz 5 wird das in § 63 NatSchG (alt) geregelte Vorlagerecht der Naturschutzbeauftragten übernommen. Hierbei wird die bisherige Formulierung „bei einer drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung“ umformuliert, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung der Norm verbunden wäre.

Absatz 6 regelt, dass die Fachaufsicht über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bei der obersten Naturschutzbehörde liegt. Damit wird § 61 Absatz 3 NatSchG (alt) wortgleich übernommen.

Zu § 60 – Aufgaben der Naturschutzfachbehörden

Absatz 1 regelt die Aufgaben der Naturschutzfachbehörden. Die Regelung ist gegenüber § 62 Absatz 1 NatSchG (alt) unverändert.

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg als Naturschutzfachbehörde. Die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechen weitgehend den seit Jahren wahrgenommenen Aufgaben nach § 62 Absatz 2 NatSchG (alt). Zur Aufgabe nach Nummer 1 gehört auch die fachliche Vorbereitung des Beitrags der obersten Naturschutzbehörde für Berichte nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG. Die hinzu gekommene Aufgabe als staatliche Vogelschutzwarte in Nummer 4 beruht auf der Erfahrung bei der Erarbeitung der Windkraftkonzeption, bei der sich gezeigt hat, dass eine landesweit tätige staatliche Einrichtung in diesem Bereich erforderlich ist. Die Aufgaben in Nummer 5 stimmen mit den bisher in § 1 Nummer 2 NatSchZuVO geregelten Aufgaben überein. Der in Nummer 6 postulierte Austausch mit anderen Landesanstalten und dem Bundesamt für Naturschutz dient der Kooperation, die für einen erfolgreichen Naturschutz notwendig ist (Naturschutzstrategie 2013 Kapitel IX). Nummer 7 weist der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg neu die Aufgabe zu, ein landesweites Moorschutzkonzept zu erstellen, das stufenweise umzusetzen ist (Naturschutzstrategie 2013 Kapitel III. 6). Moorschutz dient nicht nur dem Arten- und Biotopschutz, sondern hat auch erhebliche Klimarelevanz.

Satz 2 bezieht sich auf die nähere Ausgestaltung der Aufgaben in einer Satzung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Absatz 3 bestimmt die Aufgaben des Naturschutzbeauftragten. Die Regelung entspricht § 62 Absatz 3 NatSchG (alt).

Zu § 61 – Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz

Absatz 1 regelt die Einrichtung eines Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz bei der obersten Naturschutzbehörde, dessen Aufgaben, die Führung des Vorsitzes und die Zuständigkeit für die Geschäftsführung. Satz 5 enthält die Ermächtigung für den Erlass der Beiratsverordnung der obersten Naturschutzbehörde. Die Regelung entspricht insgesamt § 64 Absatz 1 NatSchG (alt).

Nach Absatz 2 kann bei besonderem Bedarf bei den Naturschutzbehörden ein Naturschutzbeirat gebildet werden, der diese wissenschaftlich und fachlich berät. Die Vorschrift entspricht § 64 Absatz 2 NatSchG (alt).

Absatz 3 enthält eine Entschädigungsregelung für die Beiratsmitglieder nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

Zu § 62 – Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Absatz 1 bestimmt die Rechtsform der Stiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und übernimmt damit § 65 Absatz 1 NatSchG (alt).

Absatz 2 führt § 65 Absatz 2 NatSchG (alt) fort und sieht eine Grundausstattung der Stiftung durch das Land Baden-Württemberg vor.

In Absatz 3 Nummer 1 bis 3 werden die Formen von Zuwendungen, die bisher in § 65 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 NatSchG (alt) geregelt sind, aufgeführt. In Nummer 4 sind Erträge aus der Durchführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG neu aufgenommen und Nummer 5 erfasst Zuwendungen aus Bußgeld- und Strafverfahren.

In Absatz 4 Satz 1 bis 3 werden die Aufgaben der Stiftung beschrieben. § 65 Absatz 4 Satz 1 bis 3 NatSchG (alt) wird übernommen.

Absatz 5 und Absatz 6 regeln, wie bisher § 65 Absatz 5 und 6 NatSchG (alt), die Organisation der Stiftung.

Absatz 7 enthält die Satzungsermächtigung für den Naturschutzfonds und regelt den Erlass der Satzung durch den Stiftungsrat sowie das Erfordernis der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Zu § 63 – Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft, Artenschutz- aufgaben

Absatz 1 regelt, dass mit der Betreuung von geschützten Gebieten oder Gegenständen sowie bestimmten Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes juristische Personen widerruflich beauftragt werden können. Die Vorschrift ist an den Wortlaut von § 66 Absatz 1 Satz 1 NatSchG (alt) angelehnt. Nicht berücksichtigt ist der Begriff „Naturschutzvereine“, um eine Verwechslung mit (anerkannten) Naturschutzvereinigungen zu vermeiden. Neu ist die Übertragung von bestimmten Aufgaben des Artenschutzes, wie sie beispielsweise bisher von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz wahrgenommen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass hoheitliche Befugnisse nicht übertragen werden können.

Absatz 2 regelt wie bisher § 66 Absatz 1 Satz 3 NatSchG (alt) die Pflicht zur Anhörung der Beauftragten vor Änderungen oder Aufhebung von Schutzvorschriften, sowie vor erheblichen Beeinträchtigungen der von ihnen betreuten Gebiete.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 66 Absatz 2 NatSchG (alt) zur Gewährung von Zuschüssen oder Aufwendungsersatz aus Haushaltsmitteln unter Nennung von Beispielfällen. Durch den Hinweis in Nummer 2 Satz 2 auf die Unberührtheit von § 64 dieses Gesetzes wird klargestellt, dass die dort geregelte vorrangige Inanspruchnahme nicht eingeschränkt wird.

Zu § 64 – Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Die Vorschrift bestimmt, dass mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Möglichkeit die Eigentümer und sonstigen Berechtigten beauftragt werden sollen. Durch die Unberührtheitsregelung in Satz 2 besteht die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgeetzes fort.

Zu § 65 – Landschaftserhaltungsverbände

§ 65 trägt der besonderen Bedeutung, die den Landschaftserhaltungsverbänden bei der Ausführung landschaftspflegerischer und landschaftsgestalterischer Maßnahmen zukommt, Rechnung und trifft – auch in Umsetzung von § 3 Absatz 4 BNatSchG – erstmals gesetzliche Regelungen zu den Landschaftserhaltungsverbänden. Diese werden zwar vom Bundesgesetzgeber als „Landschaftspflegeverbände“ bezeichnet, allerdings steht es dem Landesgesetzgeber frei, eine andere Bezeichnung zu wählen. Dies ist geboten, da sich die Bezeichnung „Landschaftserhaltungsverband“ in Baden-Württemberg seit Jahren etabliert hat.

Absatz 1 regelt die Förderung eines Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) pro Landkreis durch das Land. Hierbei soll es sich nicht lediglich um eine Anschubförderung, sondern um eine institutionelle Förderung handeln. Die derzeit in Baden-Württemberg bestehenden LEV sind weit überwiegend in der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins nach Bürgerlichem Recht organisiert. Dies ist auch bei neu einzurichtenden LEV die grundsätzlich anzustrebende Rechtsform, ohne dass dies jedoch die Wahl einer anderen Rechtsform im Einzelfall ausschließen würde. Das Nähere zur Förderung der LEV regelt die Verwaltungsvorschrift nach § 5 Absatz 4 (Landschaftspfegerichtlinie).

Absatz 2 Satz 1 definiert Kernaufgaben der LEV, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000-Managementplänen (Nummer 1) und landschafts-, biotoppflegerischen und Artenschutzmaßnahmen (Nummer 2 bis 4). Die Aufzählung ist, wie das Wort insbesondere zeigt, nicht abschließend, sodass die LEV in ihrer Satzung die Wahrnehmung weiterer Aufgaben vorsehen können. Durch den Hinweis auf die Unberührtheit des § 64 dieses Gesetzes in Absatz 2 ist auch insoweit klargestellt, dass es nach Möglichkeit die dort genannten Berechtigten mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen beauftragt werden sollen. Nicht zu den Aufgaben der Landschaftserhaltungsverbände gehört die Umsetzung von Natura 2000 für Lebensraumtypen und Arten, für die im Rahmen der Managementplanerstellung und -umsetzung für Natura 2000-Gebiete die Forstverwaltung zuständig ist. Artenschutzmaßnahmen und Pflegemaßnahmen für Offenlandbiotop (Nummer 4) im Wald können von den Landschaftserhaltungsverbänden in Abstimmung mit der Forstverwaltung durchgeführt werden. Satz 2 verpflichtet die LEV zur Abstimmung der von ihnen durchgeführten Maßnahmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden.

Absatz 3 regelt die Satzung der LEV und trifft hierfür eine verbindliche Vorgabe betreffend die Vertretung im Vorstand. Damit wird § 3 Absatz 4 BNatSchG umgesetzt. Die Satzung muss dementsprechend die drittelparitätische Vertretung des Landkreises und der Kommunen (Satz 2 Nummer 1), der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen und der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums (Nummer 2) sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der höheren Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums (Nummer 3) vorsehen. Damit die Landschaftserhaltungsverbände, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, als öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 LDSG gelten können, ist sicherzustellen, dass die in Satz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Landkreis, Kommunen, höhere Naturschutzbehörde und höhere Landwirtschaftsbehörde) zusammen über eine absolute Mehrheit im Vorstand verfügen.

Die oberste Naturschutzbehörde überprüft die Satzung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und genehmigt diese.

Zu § 66 – Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

Absatz 1 bis Absatz 4 regeln, wie bisher § 68 Absatz 1 bis 5 NatSchG (alt), die Einsetzung von ehrenamtlich tätigen Personen. Hierbei wird die Bezeichnung „Naturschutzwart“ ersetzt durch „ehrenamtlicher Naturschutzdienst“. In Absatz 1

wird neu aufgenommen, dass auch die höheren Naturschutzbehörden Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes für besondere Aufgaben bestellen können, womit stadt- und landkreisübergreifend Experten, beispielsweise im Fledermausschutz, einsetzbar sind. Die bisherige Regelung des § 68 Absatz 4 NatSchG (alt), die die Übertragung besonderer Aufgaben, insbesondere des Artenschutzes, betrifft, wird in Absatz 2 Nummer 5 integriert.

Die Ermächtigung in Absatz 4 entspricht der bisherigen Ermächtigung, von der die oberste Naturschutzbehörde mit Verwaltungsvorschrift über den Naturschutzdienst (VwV Naturschutzdienst) vom 3. April 2007 (GABl. S. 206) Gebrauch gemacht hat.

Zu § 67 – Hauptamtlicher Naturschutzdienst

In Absatz 1 bis Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen des § 69 Absatz 1 bis 3 NatSchG (alt) über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von hauptamtlichen Kräften für den Naturschutzdienst übernommen.

Zu § 68 – Datenverarbeitung

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Naturschutzbehörden und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der in der Norm benannten Vorschriften erforderlich ist. Die Ermächtigung dazu, Informationen und personenbezogene Daten insbesondere zu erheben, zu speichern und zu nutzen, trägt dem Umstand Rechnung, dass vom Regelungsgehalt des Naturschutzrechts neben öffentlichen Eigentümern und Trägern auch Private erfasst sind. Damit kann die Verarbeitung von Daten auch mit privaten Interessen kollidieren, auch wenn sie häufig nicht zuletzt den Interessen der Privaten dienen. Satz 2 sieht die Übermittlung von personenbezogenen Daten anderer Landesbehörden an die Naturschutzbehörden vor, soweit dies für die Erfüllung der den Naturschutzbehörden obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Satz 3 ermächtigt die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden, zur Wahrnehmung der in Nummer 1 bis 6 abschließend aufgezählten Aufgaben zur Veröffentlichung der damit zusammenhängenden naturschutzfachlich relevanten personenbezogenen Daten in Druckwerken oder elektronisch. Die Ermächtigung zur Verarbeitung der jeweiligen Daten, soweit nicht auf Basis anderer Regelungen ohnehin bereits vorhanden, ist erforderlich, um den landes-, bundes- und europarechtlich begründeten Aufgaben nachkommen zu können. Sofern Kollisionen vorliegen, werden die Interessen der betroffenen Privatpersonen durch die den jeweiligen Aufgaben zugrundeliegenden Gemeinwohlinteressen überwogen.

Die Landschaftserhaltungsverbände leisten im Bereich des lokalen und regionalen Naturschutzes im jeweiligen Landkreis Unterstützung bei wichtigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, unter anderem bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft. Dieser Tatsache trägt Absatz 2 Rechnung, der zugleich berücksichtigt, dass die Landschaftserhaltungsverbände als öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 LDSG gelten. Insoweit erlaubt die Regelung im hierzu erforderlichen Umfang die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landschaftserhaltungsverbände. Hierbei handelt es sich um die von der Durchführung der Aufgaben betroffenen Flurstücke, deren jeweilige Nutzungen sowie deren Bewirtschafter und Eigentümer. Aufgrund der zwingenden Erforderlichkeit dieser Daten für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben treten in der Abwägung die Interessen der betroffenen Privatpersonen gegenüber dem Gemeininteresse zurück.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Landesdatenschutzgesetz im Übrigen Anwendung findet.

Teil 10 – Ordnungswidrigkeiten

Zu § 69 – Bußgeldvorschriften

Absatz 1 und 2 ergänzen auf der Grundlage des § 69 Absatz 7 BNatSchG die dort nicht abschließend geregelten Bußgeldtatbestände.

Absatz 1 Nummer 1 enthält eine bußgeldrechtliche Blankettnorm, die auch außer Kraft getretene Bußgeldtatbestände umfasst, um auch Verstöße gegen ältere Vorschriften beispielsweise in Schutzgebietsverordnungen, die auf das frühere Recht verweisen, weiterhin ahnden zu können.

Nummer 2 bis 6 sowie Absatz 2 enthalten die Bußgeldbewehrung bestimmter Ge- und Verbotsnormen dieses Gesetzes bzw. weiterer schädlicher Handlungen. Der Katalog entspricht im Wesentlichen § 80 NatSchG (alt).

In Absatz 3 wird die Regelung zur Höhe der Geldbuße des § 80 Absatz 3 NatSchG (alt) unverändert übernommen.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und orientiert sich inhaltlich an § 80 Absatz 5 NatSchG (alt).

Absatz 5 regelt die Fortgeltung der bußgeldrechtlichen Bestimmungen des § 17 NLPG. Daraus folgt zum einen, dass für Ordnungswidrigkeiten nach dem Nationalparkgesetz weiterhin der einheitliche Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 Euro nach § 17 Absatz 2 NLPG gilt. Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald begangenen Ordnungswidrigkeiten verbleibt bei der Nationalparkverwaltung. Dies betrifft ausweislich des allgemeinen Wortlauts von § 17 Absatz 4 NLPG nicht nur Ordnungswidrigkeiten nach dem Nationalparkgesetz sondern auch nach § 69 dieses Gesetzes, für die jedoch nicht der einheitliche Bußgeldrahmen nach § 17 Absatz 2 NLPG, sondern die abgestuften Bußgeldvorschriften des § 69 Absatz 3 dieses Gesetzes gilt. Damit ist insgesamt ein Vorrang des NLPG geregelt, soweit dieses spezielle bußgeldbewehrte Tatbestände enthält. Insoweit ergibt sich die Berechtigung zur Einziehung aus § 17 Absatz 3 NLPG, ansonsten aus § 70 dieses Gesetzes.

Zu § 70 – Einziehung

Die Regelung, die § 80 Absatz 4 NatSchG (alt) entspricht, gilt für die Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, die nach diesem Gesetz sanktioniert sind. Nach Satz 2 ist § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Erweiterte Voraussetzungen für die Einziehung) anwendbar. Für Ordnungswidrigkeiten nach dem Nationalparkgesetz ergibt sich dies aus § 17 Absatz 3 NLPG (vgl. dazu auch die Begründung zu § 69 Absatz 5).

Teil 11 – Übergangs- und Durchführungsvorschriften

Zu § 71 – Übergangs- und Durchführungsvorschriften

Absatz 1 trifft für bestehende Verfahren eine nach der Art und dem Stand des jeweiligen Verfahrens differenzierte Regelung über das anwendbare Recht.

Grundsätzlich gilt nach Satz 1 aus Gründen der Verfahrensvereinfachung, dass Verfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingeleitet waren, nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 in seiner zum am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, abgeschlossen werden. Hiervon macht Satz 2 insofern eine Ausnahme, als für Verordnungsverfahren betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet

und Naturpark (§ 24 Absatz 3), zum Landschaftsschutzgebiet (§ 24 Absatz 4) sowie zum Naturdenkmal (§ 24 Absatz 5) dieses Gesetz dann zur Anwendung gelangt, wenn die nach § 24 Absatz 1 durchzuführende Anhörung noch nicht eingeleitet wurde. Andernfalls gilt Satz 1 entsprechend, sodass das bisherige Verfahrensrecht anzuwenden ist.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit anderen Ministerien, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Absatz 3 regelt die Fortdauer von Genehmigungen für Zoos nach Landesrecht und für Gehege im Wald sowie damit zusammenhängende tierschutzrechtliche Erlaubnisse. Hierbei wird die Regelung des § 82 Absatz 4 NatSchG (alt) übernommen, aber redaktionell angepasst. Seit Inkrafttreten des BNatSchG liegt die Regelungskompetenz für Zoogenehmigungen beim Bund (§ 42 BNatSchG).

Zu Artikel 2 – Änderung der Durchführungsverordnung zum Flurbereinigungsgesetz

Die Ergänzung in § 1 trägt dem ehrenamtlichen Engagement der Naturschutzvereinigungen Rechnung, die ihre Fachkompetenz auch in das Flurbereinigungsverfahren einbringen sollen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Die Entscheidungen über Genehmigungsanträge zu Aufforstungen, Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen sowie zur Aussetzung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht können naturschutzfachliche Belange in hohem Maße betreffen, insbesondere wenn Grenzertragsflächen betroffen sind. Eine Einvernehmenspflicht ist auch im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen erforderlich.

Zu Artikel 4 – Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Bei der Änderung des § 42 handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung, soweit auf § 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 11 verwiesen wird. Überdies werden weitere naturschutzrechtliche Verfahrensbestimmungen und die in § 27 Absatz 4 geregelte Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Schutzgebiete für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 5 – Änderung der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Bei der Änderung des § 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 – Änderung des Fischereigesetzes für BW

Die Änderung des § 14 ist erforderlich, da die in Bezug genommene Vorschrift weggefallen ist.

Zu Artikel 7 – Änderung der Landesfischereiverordnung

Bei den Änderungen des § 13 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 1 und 2: Bei der Änderung der §§ 9 und 25 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3: Die biotopschutzbezogenen Regelungen des Landeswaldgesetzes sind auf die frühere rahmenrechtliche Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes gestützt. Daher ist § 30 a an die neue Rechtslage des § 30 BNatSchG anzupassen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Punkte:

- a)
 - aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 betrifft Biotoptypen, die schon in § 30 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG geregelt sind und deshalb aus dem landesrechtlichen Biotopschutz zu entlassen sind.
 - bb) Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung.
- b) Die Änderungen des Absatzes 4 und des Absatzes 8 stellen ebenfalls eine Folgeänderung dar.
- c) Die Änderung des Absatzes 5 ist eine notwendige Anpassung an das Bundesrecht. Dabei wird die Zuständigkeit der Forstbehörden für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für alle in § 30 Absatz 2 Nummer 4 genannten gesetzlich geschützten Waldbiotoptypen einheitlich geregelt.

Zu Nummer 4 bis 8: Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 9 – Änderung der Walderhaltungsabgabe-Verordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 10 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Bei der Änderung des § 19 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 11 – Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Durch die Vorschrift wird die bisher in § 16 Absatz 4 NatSchG (alt) enthaltene Regelung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung beim Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplänen sowie Landschaftsplänen aus Gründen der Vereinheitlichung in das neu erlassene Umweltverwaltungsgesetz überführt (vgl. auch die Begründung zu § 10).

Nummer 1 stellt klar, dass die bisherige Einschränkung des Geltungsbereichs der Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes zur strategischen Umweltprüfung nicht für die Landschaftsplanung gilt.

Durch Nummer 2 wird die bisher in § 16 Absatz 4 Satz 2 NatSchG (alt) enthaltene Bestimmung zur Darstellung aller voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter in das Umweltverwaltungsgesetz als einheitlicher Verfahrensnorm überführt.

Nummer 3 enthält Folgeänderungen der Anlage 2 zum Umweltverwaltungsgesetz, die insbesondere infolge der in Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen und dem gesetzlichen Alleenschutz erforderlich werden.

Durch die in Nummer 4 enthaltene Aufnahme des Landschaftsprogramms, der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne in die Anlage 3 zum Umweltverwaltungsgesetz werden diese Planungen dem Geltungsbereich des UVwG und dessen Regelungen zur strategischen Umweltprüfung unterworfen.

Zu Artikel 12 – Änderung der Beiratsverordnung

Bei der Änderung des § 4 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 13 – Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR – GebVO MLR –)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 14 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Durch die Änderung wird die Vorschrift sprachlich an die im Bundesnaturschutzgesetz und in Artikel 1 verwendete Bezeichnung „Naturschutzvereinigungen“ angeglichen.

Zu Artikel 15 – Änderung des Nationalparkgesetzes

In Übereinstimmung mit der Regelung in Artikel 1 § 35 Absatz 2 wird der Bereich um den Nationalpark, der von gentechnisch veränderten Organismen freizuhalten ist, mit 3 000 Metern bemessen.

In der Praxis der Nationalparkgremien hat sich gezeigt, dass die Teilnahme der bzw. des Vorsitzenden des Nationalparkrats bzw. des Beirats bei den Sitzungen des jeweils anderen Gremiums sinnvoll ist. Die bisher vorgesehene Wochenfrist für die Anzeige der Stimmübertragung im Nationalparkrat hat sich hingegen als entbehrlich erwiesen. Diese Anpassungen werden mit den Ergänzungen bzw. Änderungen in Nummer 2 und 3 umgesetzt.

Die Änderung in Nummer 4 ist lediglich redaktioneller Natur und korrigiert einen fehlerhaften Verweis.

Durch die Nummern 5 und 6 werden Unschärfen bei der Feinabgrenzung durch neue Übersichts- und Detailkarten des Nationalparks korrigiert.

Zu Artikel 16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten das bisherige Naturschutzgesetz und die durch die Neuregelung in Artikel 1 obsolet gewordene Zuständigkeitsverordnung außer Kraft.

C. Ergebnis der Anhörung

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg wurde am 27. Januar 2015 durch Beschluss des Ministerrats zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde vom 27. Januar bis 10. März 2015 durchgeführt. Der Entwurf wurde an insgesamt 201 Stellen versandt, davon 150 Verbände und Berufsorganisationen sowie an 51 Behörden. Insgesamt wurden 66 Stellungnahmen abgegeben, darunter auch gemeinsame Stellungnahmen verschiedener Organisationen bzw. Institutionen:

- Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Naturparke
- Arbeitsgemeinschaft der NaturFreunde in Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Bausparkassen
- Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg
- Architektenkammer Baden-Württemberg
- Baden-Württembergischer Forstverein e. V.
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.
- Badischer Notarverein e. V.
- BTBkomba, Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- BUND und NABU (gemeinsame Stellungnahme)
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Zentrale Bundesforst
- Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. Regionalgruppe Baden-Württemberg (BBN)
- Bundesverband Boden
- Bundeswehr, Landeskommmando Baden-Württemberg
- Deutscher Alpenverein Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg
- Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE)
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Kuratorium Sport und Natur e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten in Baden-Württemberg
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. (LBV), Landfrauenverband Württemberg-Hohenzollern
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV)

- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V. (LVI)
- Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL)
- Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag (gemeinsame Stellungnahme)
- Landschaftserhaltungsverbände Baden-Württemberg
- Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- Landratsamt Emmendingen
- Landratsamt Schwäbisch Hall
- Notarkammer Baden-Württemberg
- Oberkirchenrat (Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Landeskirche in Württemberg)
- Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein
- Staatliches Museum für Naturkunde
- Stadt Baden-Baden
- Verband der Baden-Württembergischen Grundbesitzer e. V.
- Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Baden-Württemberg
- Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V. (VSH)
- Verband Deutscher Seilbahnen
- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. (VfEW)
- Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e. V.
- Verband für landwirtschaftliche nutztierartige Haltung von Wild e. V. in Baden-Württemberg
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer Baden-Württemberg e. V.
- Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.
- Wirtschaftsverband Papier Baden-Württemberg

Die eingegangenen Stellungnahmen weisen erwartungsgemäß eine große Bandbreite von umfassender Zustimmung bis zur Ablehnung ganzer Regelungsgebiete auf. Vereinzelt wurde in Zweifel gezogen, ob sich die mit dem Gesetzentwurf unter anderem angestrebte Flexibilisierung und Verwaltungsvereinfachung tatsächlich einstellen werde, die Zielsetzung der Weiterentwicklung und Modernisierung des Naturschutzrechts wurde jedoch allgemein begrüßt.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Themenbereiche, die teilweise mehrfach angesprochen wurden:

1. Abweichung von bundesrechtlichen Standards

Vonseiten der Wirtschaftsverbände werden unter Hinweis auf damit verbundene wirtschaftliche Belastungen alle Regelungen, die über die Standards des Bundes-

naturschutzgesetzes hinausgehen, abgelehnt. Die Eckpunkte und Zielsetzungen des Gesetzentwurfes sehen jedoch unter anderem vor, dass bewährte landesrechtliche Standards, die bereits bisher über den Bundesstandard hinausgehen, auch zukünftig erhalten bleiben sollen. Ein Entgegenkommen in diesen Punkten wäre deshalb mit einer unerwünschten Absenkung von Landesstandards verbunden.

Die Wirtschafts- und Industrieverbände lehnen zudem die Abweichung der Regelungen zu den Naturparken vom Bundesnaturschutzgesetz ab. Hintergrund ist die Sorge, dass Naturparke flächenmäßig ausgeweitet werden und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft einschränken könnten. Naturschutzvereinigungen lehnen diese Abweichung hingegen mit der nahezu entgegengesetzten Argumentation ab, da sie eine Absenkung des bundesrechtlichen Standards darstellen würde. Die Landesregierung hält die Abweichung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse für bewährt und sachgerecht, eine Änderung des Gesetzentwurfs ist insofern nicht erfolgt.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Vor allem von Berufsverbänden sowie den Kommunalen Landesverbänden wurde vorgetragen, dass für die Umsetzung des Gesetzes eine angemessene Personal- und Finanzausstattung der Naturschutzverwaltung erforderlich sei und ihrer Meinung nach zu erwartende Mehrbelastungen ausgeglichen werden müssten. Im Gesetzentwurf sind sowohl neue gesetzliche Aufgaben, als auch Aufgaben, die intensiviert werden, enthalten. Gleichzeitig enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die zu einer Entlastung führen. Beispielsweise sind Verfahrensvereinfachungen eingeführt oder einzelne Vorschriften des derzeitigen Naturschutzgesetzes wie Genehmigungstatbestände nicht übernommen worden. Die Landesregierung sieht bei einer Gegenüberstellung von Mehrbedarf und Erleichterungen keinen durch das Gesetz bedingten signifikant erhöhten Personalaufwand.

3. Bewirtschaftungsvorgaben für Grundstücke der öffentlichen Hand

Die Pflichten, die der Gesetzentwurf ursprünglich an die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur gekoppelt hatte, wurden von den Kommunalen Landesverbänden sowie von den Verbänden der Landwirtschaft als kritisch angesehen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass insbesondere der öffentlichen Hand aufgrund der Vorbildfunktion eine besondere Verantwortung bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke zukommt. Um auch in diesem Bereich die Ökokontofähigkeit von Maßnahmen jedoch weiterhin aufrecht zu erhalten, wurde den Einwendungen durch eine Abschwächung in der Formulierung Rechnung getragen.

4. Stärkung des Biotopverbundes

Während die AG der Regionalverbände sowie Naturschutzvereinigungen und diverse Berufsverbände die Vorschrift begrüßen, dass im Rahmen der Landschaftsplanung der Biotopverbund gestärkt werden soll, lehnen einzelne Wirtschaftsverbände dies mit der Begründung ab, die zugrunde zu legenden Fachpläne (Generalwildwegeplan, Fachplan Landesweiter Biotopverbund) seien nicht mit allen hiervon Betroffenen abgestimmt worden. Der Gesetzentwurf hält grundsätzlich an der Regelung fest, da die generelle Zielstellung ohnehin bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankert ist und entsprechende Fachpläne eine sachgerechte Grundlage für die planerische Weiterentwicklung des Biotopverbunds darstellen. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Fachplanungen keine unmittelbare Sperrwirkung zukommt.

Einzelne Wirtschaftsverbände befürchten wirtschaftliche Mehrbelastungen und Schwierigkeiten bei Genehmigungsverfahren unter anderem durch die im An-

hörungsentwurf vorgesehene Regelung, dass der Biotopverbund nur im Gemeinwohlinteresse unterbrochen werden darf. Die Landesregierung nimmt diese angesichts der in der ursprünglichen Fassung ebenfalls vorgesehenen Klausel zur Unberührtheit bestimmter planungsrechtlicher Entscheidungen als eher unbegründet angesehenen Befürchtungen zur Kenntnis und hat die entsprechenden Regelungen zur Klarstellung vollständig überarbeitet.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen haben im selben Zusammenhang eine Klarstellung gefordert, dass die tägliche Bewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft regelmäßig keine Beeinträchtigung des Biotopverbunds darstellt. Angesichts der zuvor beschriebenen vollständigen Überarbeitung der betroffenen Regelung bedurfte es einer solchen Klarstellung nicht mehr.

5. Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die Wirtschaftsverbände, die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie die Kommunalen Landesverbände sehen die Erweiterung einzelner Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen kritisch. Den Naturschutzverbänden hingegen geht die Erweiterung der Beteiligungsrechte nicht weit genug, sie fordern eine Beteiligung bei weiteren Verfahren. Der Gesetzentwurf ist insofern ein Kompromiss, als dass die maßvolle Erweiterung der Mitwirkungsrechte einerseits den Bedürfnissen nach vermehrter Beteiligung gerecht wird und andererseits die berechtigten Interessen der Wirtschaft berücksichtigt. Insofern wurden die im Anhörungsentwurf formulierten Regelungen zu den Beteiligungsrechten als sachgerecht und ausgewogen beibehalten.

Verschiedene Naturschutzverbände wenden sich gegen die Vorschrift, dass die Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbands ihre Stellungnahmen über diesen abzugeben haben und fühlen sich in ihren Anhörungsrechten beschnitten. Obwohl aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine entsprechende Regelung durchaus sinnvoll erscheint und eine Einschränkung des Anhörungsrechts mit der Neuregelung nach Auffassung des Landes auch nicht verbunden wäre, wurde dem Anliegen nachgekommen. Insofern verbleibt es nach der nunmehrigen Entwurfsfassung bei der vormaligen Regelung im bisherigen Naturschutzgesetz.

6. Eingriffsbezogene Regelungen

Bei der Eingriffsregelung wird von Vertretern der Industrie neben der Liste der Regelbeispiele für Eingriffe auch eine Negativliste und eine Regelung zur Ermöglichung von „Naturschutz auf Zeit“ gefordert. Die vorgeschlagenen Tatbestände sind jedoch zur Ermöglichung einer grundsätzlich wünschenswerten Flexibilisierung nicht geeignet, da auch diese Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung darstellen können und eine entsprechende Regelung insofern zu einem Verstoß gegen Bundes- bzw. gegen Europarecht führen würde. Darüber hinaus sprechen auch gesetzsystematische Gründe gegen eine Übernahme. Soweit dies bundes- bzw. europarechtlich zulässig ist, kann „Naturschutz auf Zeit“ unter bestimmten Voraussetzungen auch auf untergesetzlicher Basis erreicht werden. Naturschutzverbände und einige Berufsverbände, die im planerischen bzw. gutachterlichen Bereich tätig sind, fordern demgegenüber sogar eine Ausweitung der Regelbeispiele auf weitere Eingriffstatbestände. Die vorgesehenen Regelbeispiele erscheinen, den Anforderungen der Praxis gegenübergestellt, allerdings als angemessen. Eine weitere Ausweitung würde zu einer unnötigen Ermessenseinschränkung und damit zu einer nicht gewünschten zusätzlichen Regulierung führen.

Der Landessportverband und der Verband deutscher Seilbahnen sieht die Erwähnung von Skipisten als Eingriffstatbestand kritisch, da sie befürchten, dass auch für bestehende Skipisten nachträglich Einschränkungen auferlegt werden könnten. Um diese Befürchtungen zu zerstreuen, wurde in die Begründung ein klar-

stellender Verweis auf das Landesseilbahngesetz aufgenommen. Der laufende Betrieb einer Skipiste stellt mithin – entsprechend der bisherigen Regelung – je nach Eingriffsintensität zwar einen Berechnungsposten bei der Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen beziehungsweise zu zahlenden Ausgleichsabgaben dar, für Zwecke des vorgesehenen Gesetzes ist die Vorschrift allerdings auf die (erstmalige) Eröffnung des Betriebs bezogen.

Die Flexibilisierung bei der Suche nach Ersatzmaßnahmen wird von vielen Verbänden begrüßt, geht diesen aber teilweise noch nicht weit genug. Der auch fachlich grundsätzlich nachvollziehbaren Anregung, die Suchräume auch auf benachbarte Naturräume auszudehnen, wurde nachgekommen, indem eine Erweiterung dergestalt aufgenommen wurde, dass auch im nächstgelegenen benachbarten Naturraum Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Während einzelne Verbände die frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde bei Ausgleichsmaßnahmen ablehnen, da dies die Suche nach Kompensationsflächen erschweren könne, wird diese von der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung hält die vorgesehene Regelung für sachgerecht, der Entwurf hält an dieser fest.

7. Rechtlich vorgegebene Abstimmungserfordernisse

Diverse Verbände hatten gefordert, bei untergesetzlicher Normsetzung durch die höhere Naturschutzbehörde Einvernehmensregelungen mit anderen Ressorts vorzusehen. Da es den Anforderungen guten Verwaltungshandelns entspricht, sachgerechte Regelungen in kooperativem Miteinander zu finden, soweit dies jeweils erforderlich ist und um eine unerwünschte Bürokratisierung zu vermeiden, wurde dem in Abstimmung mit den anderen Ressorts nicht gefolgt.

8. Strategische Umweltprüfung für Landschaftspläne

Verschiedene Vereinigungen regen an, auf die Strategische Umweltprüfung für Landschaftspläne zu verzichten, da die Landschaftspläne gerade dazu dienen, negative Umweltwirkungen zu erkennen und zu vermeiden. Der Anregung kann allerdings aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden.

9. Verfahrenserleichterungen bei Unterschutzstellungen

Die Regelungen zur elektronischen Auslegung und Ersatzverkündung werden in vielen Stellungnahmen als Erleichterung und Möglichkeit zur Kosteneinsparung begrüßt. Dem Wunsch der Kommunalen Landesverbände, diese Möglichkeit auch auf Schutzgebietsverfahren der unteren Naturschutzbehörden auszudehnen, wurde nachgekommen, indem eine entsprechende Formulierung in die Vorschrift aufgenommen wurde.

10. Alleenschutz

Der Schutz von Alleen entlang von Wirtschaftswegen wird von der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgelehnt. An der Regelung wurde dennoch festgehalten, da Alleen in der freien Landschaft landschaftsbildprägend sind, die Kulturlandschaft bereichernde Elemente darstellen und eine wichtige Funktion bei der Biotopvernetzung haben. Der Forderung der Kommunalen Landesverbände, in begründeten Fällen die Anpflanzung nicht gebietsheimischer Arten zuzulassen, wurde durch eine entsprechende Modifikation des Normtextes Rechnung getragen.

11. Biotopschutz

Die Naturschutzverbände wenden sich bei den Vorschriften zu den gesetzlich geschützten Biotopen gegen eine Änderung der Definition von Trockenmauern und bei der Definition von Feldgehölzen, da sie eine Schwächung des Schutzes dieser Biotope befürchten. Diese Befürchtungen wurden teilweise berücksichtigt. Bei den Trockenmauern wurde die alte Regelung beibehalten. Bei den Feldgehölzen trägt die Neuregelung jedoch zu einer Stärkung des Schutzes bei. Insofern wurde im Gesetzentwurf an dieser festgehalten.

Aus der Wirtschaft wird die Ausweitung des nach § 30 Absatz 6 BNatSchG bestimmten fünfjährigen Zeitraums gefordert, innerhalb dessen bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, eine Wiederaufnahme ohne die Beschränkungen des gesetzlichen Biotopschutzes zulässig ist. Da Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotop“ für die biologische Vielfalt sein können, wurde im Gesetzentwurf dieser Forderung durch eine Ausweitung dieses Zeitraums auf zehn Jahre nachgekommen.

12. Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO)

Während viele Verbände die Regelungen zum Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen begrüßen, wird dies von Wirtschaftsverbänden und Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstands abgelehnt. Der Gesetzentwurf hält im Interesse eines möglichst weitreichenden Schutzes vor den mit dem Anbau gentechnisch veränderter Organismen verbundenen Unsicherheiten an den vorgesehenen Regelungen fest.

13. Verordnungsermächtigung zur Ausweisung von FFH-Gebieten

Die Verordnungsermächtigung zur Ausweisung von FFH-Gebieten wird von den Naturschutzverbänden begrüßt, während sie von verschiedenen Vertretern der Wirtschaft und der Landwirtschaft abgelehnt wird, da zusätzliche Einschränkungen befürchtet werden. Das Land ist jedoch aus europarechtlichen Gründen gehalten, Verordnungen zu FFH-Gebieten zu erlassen, um keine Sanktionen bei einem Vertragsverletzungsverfahren zu riskieren. Deshalb soll an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden.

14. Horstschutz

Die Naturschutzverbände fordern eine Aufnahme von Bestimmungen zum Schutz von Horststandorten für Greif- und Schreitvögel zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit. Aus Sicht der Landesregierung besteht insofern keine Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesem Bereich, weil das Bundesnaturschutzgesetz eine Ermächtigungsgrundlage für neue landesrechtliche Regelungen zum Horstschutz nicht vorsieht. Entsprechende Bestimmungen können mithin nicht aufgenommen werden.

15. Betretensrecht

Die Regelungen zum Betretensrecht, insbesondere die im Anhörungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf die „offene“ Landschaft wird von mehreren Verbänden abgelehnt. Die entsprechenden, offensichtlich missverständlichen Formulierungen wurden deshalb im Entwurf (Gesetzestext und Begründung) angepasst.

Verschiedene Verbände des Sports und auch Naturschutzverbände schlagen eine Harmonisierung bei den Vorschriften zum Reiten in Naturschutzgebieten und

Biosphärengebieten vor. Diesem Ansinnen wurde durch eine Änderung gegenüber dem Anhörungsentwurf entsprochen.

16. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Naturschutzbeauftragten

Die Kommunalen Landesverbände lehnen die Vorschriften, nach denen die Entscheidung über die Bestellung von Naturschutzbeauftragten auf beschließende Ausschüsse ausgeschlossen werden soll, ebenso ab wie die Regelung, nach der der Widerruf der Bestellung von Naturschutzbeauftragten der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bedarf, und sehen dies als Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung an. Auch wenn diese Einschätzung von Seiten des Landes nicht geteilt wird, wurde diese Regelung wieder geändert, sodass sie der seitherigen Regelung des bestehenden NatSchG entspricht.

17. Landschaftserhaltungsverbände

Die gesetzliche Verankerung der Landschaftserhaltungsverbände wurde allgemein begrüßt, teilweise wurde eine Ausdehnung der Aufgabenbereiche angeregt. Die Kommunalen Landesverbände mahnten eine zuverlässige und dauerhafte Finanzierung durch das Land an. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeiten der Landschaftserhaltungsverbände wird als nicht angezeigt betrachtet. Dass die Landesförderung nicht lediglich als einmalige Anschubfinanzierung zu verstehen sein soll, entspricht der bisherigen Praxis und wurde deshalb in der Begründung ausgeführt.